

Bericht der ExpertInnengruppe „Bleiburg“

Bericht der ExpertInnen- gruppe „Bleiburg“

Wien, 2021

Vorwort/Einleitung

Aufgrund zweier Entschlüssen des Nationalrates beauftragte der Bundesminister für Inneres Karl Nehammer, MSc den Leiter der Sektion III im Bundesministerium für Inneres, eine ExpertInnengruppe einzurichten. Diese umfasste folgende Mitglieder*:

- Mag. Dr. *Gerhard Baumgartner*, wissenschaftlicher Leiter des DÖW
- SCⁱⁿ MMag.^a *Barbara Göth-Flemmich*, Leiterin der Sektion Einzelstrafsachen im BMJ
- GL Mag. *Walter Grosinger*, Leiter der Gruppe Recht im BMI
- Msgr. Dr. *Jakob Ibounig*, Official und Ordinariatskanzler der Katholischen Kirche Kärnten
- Bezirkshauptmann Mag. *Gert-Andre Klösch*, Leiter der BH Völkermarkt
- LPDⁱⁿ Mag.^a *Michaela Kohlweiß*, Leiterin der LPD Kärnten
- Stv. AL Dr. *Stephan Leitner*, stv. Leiter des Kultusamtes im BKA
- LAD-Stv. DDr. *Markus Matschek*, MAS MBA MPA, Amt der Kärntner Landesregierung
- SC Dr. *Albert Posch*, Leiter des Verfassungsdienstes im BKA
- PDⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ *Ljiljana Radonić*, Institut für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- GDfdöS Dr. *Franz Ruf*, Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im BMI
- Univ.-Prof. Dr. *Oliver Jens Schmitt*, Institut für Osteuropäische Geschichte der Universität Wien
- Botschafter Univ.-Prof. Dr. *Helmut Tichy*, Leiter der Sektion Völkerrechtsbüro und Amtssitz im BMEIA
- SC Dr. *Mathias Vogl*, Leiter der Sektion Recht im BMI
- Univ.-Prof. Dr. *Ewald Wiederin*, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

Die ExpertInnengruppe tagte insgesamt sechs Mal (10. September und 4. November 2020, 27. Jänner, 21. April, 23. Juni und 8. September 2021).

Von den Mitgliedern der ExpertInnengruppe wurden eine Fülle an Unterlagen zur Verfügung gestellt, die Gegenstand der Beratungen waren und in den Bericht einfließen. Der ExpertInnengruppe lagen zur Bewertung Sekundärliteratur, Gesetze, Kommentare und Judikatur, Presstexte und Zeitungsberichte sowie eigene Forschungsergebnisse der beigezogenen ExpertInnen vor.

* In alphabetischer Reihenfolge; stellvertretend oder beratend nahmen teil: Dr.ⁱⁿ *Inez Bucher* (BKA-VD), LStAⁱⁿ Mag.^a *Michaela Obenaus*, AL Mag. *Bernhard Moser* (BMI, Sektion III), Mag. *Andreas Pichler* (BH Völkermarkt), HR Mag *Heinz Schiestl* (LPD Kärnten), AL Mag. *Manfred Zirnsack* (BMI, GDfdöS).

Zum Auftrag der ExpertInnengruppe zählte nicht die Wertung der bisherigen Einschätzungen und Beurteilungen im Zusammenhang mit den Gedenkveranstaltungen in Bleiburg und auf dem Loibacher Feld. Aus diesem Grund wurden auch keine Verwaltungsakten der Behörden eingesehen. Ebenso wurde in keine Redetexte oder -transkripte, Fotos, Filmaufnahmen, sonstiges Schriftgut oder entsprechenden Unterlagen aus Archiven des Landes oder Bundes eingesehen.

Ausgehend vom Prüfungsauftrag wurden lediglich die in der Zukunft liegenden Feiern (2022 ff.) beurteilt, nicht jedoch die Feiern 2021 und davor.

Inhalt

1. Entschließungen des Nationalrates	9
1.1. Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 2020 betreffend Evaluierung der Symbole-Bezeichnungs-Verordnung hinsichtlich Symbolen der Ustascha-Gruppierung:.....	9
1.2. Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 2020 betreffend Untersagung der Feier im Gedenken an das „Massaker von Bleiburg“:.....	13
2. Geschichte	16
2.1. Die Rolle Kroatiens in der Zeit 1939 bis 1949.....	16
2.2. Widerstand.....	19
2.3. Kommunistische Machtübernahme im Zeichen des Stalinismus.....	22
2.4. Staatliche Repression am Balkan.....	25
2.5. Bleiburg und der „Kreuzweg“.....	26
3. Bleiburger Ehrenzug	30
3.1. Geschichte der Bleiburger Gedenkveranstaltung und des Bleiburger Ehrenzuges.....	30
3.2. Ablauf der jährlichen Gedenkveranstaltung in Bleiburg.....	44
3.2.1. Friedhof der Filialkirche Unterloibach.....	45
3.2.2. „Prozession“ vom Friedhof zum Feld	47
3.2.3. Das Loibacher Feld (hier wiederum drei Gruppen/Teilbereiche).....	47
3.2.3.1. Bühne und offizielle Gedenkveranstaltung.....	47
3.2.3.2. Das Feld und das Publikum.....	51
3.2.3.3. Die Zelte und Verkaufsstände.....	52
3.2.4. Strafrechtlichen Konsequenzen der Veranstaltung.....	53
3.2.4.1. Gerichtliches Strafrecht.....	53
3.2.4.2. Verwaltungsstrafrecht.....	53
4. Der rechtliche Rahmen	54
4.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	54
4.2. Einfachgesetzlich maßgebliche Bestimmungen.....	57

4.3. Das Versammlungsgesetz.....	58
4.3.1. Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes.....	58
4.3.2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich.....	59
4.3.3. Untersagung einer Versammlung.....	60
4.3.4. Auflösung einer Versammlung.....	63
4.3.5. Der Veranstalter.....	64
4.3.6. Rechtliche Würdigung.....	67
4.3.6.1. Sachverhalt.....	67
4.3.6.2. Liegt ein Ausnahmetatbestand vor?.....	68
4.3.6.3. Ist die Versammlung zu untersagen?.....	70
4.4. Verbot von Symbolen.....	73
4.4.1. Symbole-Gesetz	73
4.4.2. Verbots- und Abzeichengesetz.....	75
4.4.3. Exkurs: 13. Waffen-SS-Division.....	77
4.4.4. Rechtliche Würdigung.....	81
5. Grunderwerb am Loibacher Feld	83
5.1. Geschichtliche Entwicklung der Eigentumsverhältnisse	83
5.2. Rechtsgrundlagen.....	85
5.3. Schlussfolgerungen.....	86
6. Völkerrechtliche Zulässigkeit von Verboten nationalsozialistischer und faschistischer Symbole	88
6.1. Schutzbereich der Meinungsfreiheit im Völkerrecht.....	88
6.2. Schranken der Meinungsfreiheit im Völkerrecht.....	89
6.3. Spruchpraxis des VN-MRA und Rechtsprechung des EGMR.....	90
6.4. Schlussfolgerungen.....	91
7. Die katholische Kirche in Kärnten (Diözese Gurk) und das Totengedenken der Kroaten auf dem Bleiburger Feld.....	93
7.1. In iure	93
7.2. In facto.....	94

7.3. Schlussfolgerungen und Ausblick.....	96
8. Alternativen.....	98
8.1. Alternative Gedenkveranstaltungen am In-situ-Ort der Massenmorde 1945	98
8.2. Gemeinsame Gedenkveranstaltungen in Liescha.....	100
9. Zusammenfassung/Ergebnis.....	101
9.1. Geschichte.....	101
9.2. Untersagung.....	102
Schlussbemerkung.....	103
Literaturverzeichnis.....	105
Abkürzungsverzeichnis.....	108

1. Entschlüsseungen des Nationalrates

1.1. EntschlieÙung des Nationalrates vom 9. Juli 2020 betreffend Evaluierung der Symbole-Bezeichnungs- Verordnung hinsichtlich Symbolen der Ustascha- Gruppierung:

„Der Bundesminister für Inneres wird aufgefordert, die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole-BezeichnungsV), BGBl. II Nr. 23/2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 58/2019 im Lichte jüngster Entwicklungen sowie des Beschlusses des Nationalrates betreffend „Untersagung der Feier im Gedenken an das ‚Massaker von Bleiburg‘ hinsichtlich der Symbole der Gruppierung Ustascha zu evaluieren. Im Zuge der Evaluierung möge geprüft werden, ob die im Anhang der Verordnung aufgeführten Symbole der Ustascha ausreichend Handhabe gegen die Verwendung von Symbolen der Ustascha bietet und allenfalls eine Ergänzung des Symbolkatalogs vorgenommen werden.“¹

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:²

„Vorbemerkungen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz), BGBl. I Nr. 103/2014, wurde geschaffen, um die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische Verbrechen und vergleichbare Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten.

Mit der Novelle, BGBl. I Nr. 2/2019, wurden auch Symbole der Gruppierung Ustascha in den Katalog des Symbole-Gesetzes aufgenommen.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage führten dabei in Bezug auf die Symbole der Ustascha aus:

„Durch den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, verpflichtete sich Österreich nach

1 82/E XXVII. GP.

2 332 BlgNR XXVII. GP 3 ff; alle EntschlieÙungsanträge wurden samt ihren Begründungen textlich unverändert übernommen.

dem Zweiten Weltkrieg, alle nationalsozialistischen Organisationen aufzulösen und keine Wiederbetätigung von nationalsozialistischen und faschistischen Organisationen zuzulassen (vgl. Art. 9 und 10). Kurz darauf wurde in Österreich ein umfassendes und strenges Verbotsgesetz (Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945) verabschiedet und somit die Entnazifizierung in Österreich gesetzlich geregelt. Das Verbotsgesetz 1947, das – im Gegensatz zum Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, und anderen Normen des Nebenstrafrechts – im Verfassungsrang steht, normiert etwa das Verbot, Vereine oder Parteien, die das Gedankengut oder die Ideologie des Nationalsozialismus weiterführen, zu gründen oder zu unterstützen. Darunter fallen beispielsweise die Gründung von nationalsozialistischen Verbindungen, das Anwerben von Mitgliedern für eine solche Verbindung oder auch die bloße Beteiligung daran. Zudem ist bei Strafe jede Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus, dh. jedes nach außen hin in Erscheinung tretende Verhalten, das eine auf Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn hinweisende Tendenz erkennen lässt, verboten. Das bedeutet, dass jede Form der GutheiÙung, Leugnung oder Verharmlosung des Holocausts oder sonstiger Verbrechen des NS-Regimes gegen das Gesetz verstößt. Mit dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, wurde außerdem in Österreich das öffentliche Zurschaustellen von Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen verbotener Organisationen (so zB nationalsozialistischer Organisationen iSd Verbotsgesetzes 1947) unter (Verwaltungs-)Strafe gestellt. In den vergangenen Jahren ist das Abzeichengesetz 1960 jedoch etwa dann, wenn faschistische Symbole von in Österreich nicht verbotenen Gruppierungen (zB Organisationen) zur Schau gestellt wurden, oftmals an seine Grenzen gestoÙen.

Das jährliche ‚Ustascha-Treffen‘ in Bleiburg verdeutlicht die Problematik:

Die im Jahr 1929 gegründete kroatische Ustascha-Bewegung, deren Ziel es war, die Unabhängigkeit Kroatiens mit terroristischen Methoden zu erkämpfen, orientierte sich an den Vorbildern Mussolini und Hitler und herrschte in Kroatien von 1941 bis 1945 als Handlangerin der deutschen Nazis und der italienischen Faschisten. Im Jahr 1941 konnte die Ustascha mit Unterstützung der Achsenmächte die Macht im neu gegründeten ‚Unabhängigen Staat Kroatien‘ (NDH) übernehmen.

Dieser Nazi-Vasallenstaat regierte als totalitäre Diktatur, erließ Rassengesetze und errichtete Konzentrationslager nach dem Vorbild des deutschen Reiches. Das Ustascha-Regime war für den Genozid an verschiedenen ethnischen Gruppen, besonders an Serben, Juden und Roma, sowie für die Ermordung zahlreicher politischer Oppositioneller verantwortlich. Der Ustascha-Staat blieb bis zum Jahr 1945 Verbündeter des Deutschen Reichs und entsandte auch Truppen zur Unterstützung des deutschen Feldzugs gegen die Sowjetunion.

Im Jahr 1945 – nach der Kapitulation von Nazi-Deutschland – ergaben sich vor den Truppen Titos zurückweichende Soldaten der Ustascha-Miliz des faschistischen NDH, die auf Seiten der deutschen Wehrmacht gekämpft hatten, samt ihren Familienangehörigen nahe

Bleiburg den Briten. Sie wurden von den britischen Streitkräften an die kommunistischen Tito-Einheiten übergeben. Tausende Menschen wurden in Folge ermordet.

Im Zusammenhang mit den Ereignissen nach Kriegsende in Südkärnten findet auf dem Loibacher Feld jährlich eine kirchlich geprägte Gedenkveranstaltung mit tausenden Menschen statt. Auch wenn die jährlichen Gedenkfeiern in Bleiburg vordergründig den unschuldigen kroatischen Opfern der Vergeltung seitens der Einheiten Titos gewidmet sind, wurden diese in den vergangenen Jahren immer mehr zu einer Veranstaltung von neonazistischen Gruppierungen aus Kroatien sowie anderen Teilen Europas. Dahinter steht vor allem die Verehrung des NDH; die Kriegsverbrecher werden als Helden im Kampf gegen den Kommunismus geehrt. Dieses Treffen gilt demnach auch als Anziehungspunkt für Rechtsextreme:

Alljährlich gibt es Fälle von Wiederbetätigung, werden SS-Symbole zur Schau gestellt und der Hitlergruß gezeigt sowie erfolgen rechtsextreme und faschistische Kundgebungen im Umfeld dieses Totengedenkens. Zudem findet Verbreitung rechtsextremer Propaganda und Huldigung des faschistischen Regimes statt. Es handelt sich somit nicht mehr um ein wertefreies Gedenken der Opfer; ihre Gesinnung drücken viele Teilnehmer etwa durch das Tragen von Symbolen, wie Uniformen, Fahnen und andere einschlägige Erkennungsmerkmale, des faschistischen Staates NDH aus. Obwohl die dort offen zur Schau getragenen Symbole einer faschistischen Einheit zugehörig sind, die sich auf Seiten der deutschen Wehrmacht am Zweiten Weltkrieg beteiligte, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für ein Verwendungsverbot dieser Symbole.

Im Hinblick auf die jährlichen Ereignisse rund um die Gedenkfeier in Bleiburg soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, gegen öffentliche Zurschaustellungen der – den Werten einer demokratischen Gesellschaft widersprechenden – rechtsextremen bzw. faschistischen Symbolen der Ustascha-Bewegung verwaltungsstrafrechtlich vorzugehen. Als Zeichen der kompromisslosen Ablehnung von gewaltsamer Beseitigung und Tötung sowie hetzerischer und totalitärer Regime soll zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eine notwendig gewordene systematische Fortschreibung im Symbole-Gesetz vorgenommen und sollen daher die Symbole der Ustascha-Bewegung verboten werden.’ (ErlRV 377 XXVI. GP 7)

Derzeitiger Regelungsbestand:

Derzeit führt die aufgrund des § 2 Abs. 2 des Symbole-Gesetzes erlassene Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole-BezeichnungsV) zwei Symbole der Gruppierung der Ustascha an (Symbol 22 und 23 des Anhanges 1).

Dabei handelt es sich zum einen um das Symbol einer silberfarbenen Granate, aus der rote Flammen aufsteigen, auf der Kugel ein Schild mit rot-weißem Schachbrettmuster (links oben weiß beginnend), umgeben von blauer, nach oben hin geöffneter Umrahmung (in Form des Buchstabens U mit Serifen).

Das zweite im Anhang aufgeführte Symbol zeigt ein symbolisiertes Schild mit rot-weißem Schachbrettmuster (links oben weiß beginnend), darüber ein ‚U‘ mit Serifen in blauer Farbe, umrundet von rot-weißer Verzierung.

Ineffektivität aufgrund zahlreicher Umgehungsmöglichkeiten:

Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen in Bleiburg der letzten Jahre zeigte sich jedoch, dass die aktuellen Bestimmungen des Symbole-Gesetzes und der Verordnung wenig effektiv sind.

Insbesondere zeigte sich, dass immer häufiger das Ustascha-Wappen in Verbindung mit dem Spruch ‚Za dom Spremni‘ (Kampfspruch – für die Heimat bereit), sowie der Bezeichnung HOS (rechter paramilitärischer Kampfverband) verwendet wird und im Vereinslogo/Vereinswappen, der Vereinsfahne und anheftbaren Vereinselementen das verbotene Ustascha-Wappen aufscheinen, die von der Symbole-BezeichnungsV idgF nicht erfasst sind.

Insbesondere ist das ‚klassische‘ Ustascha-Wappen (weißes Schachbrettmuster, links oben weiß beginnend), als häufigstes Erkennungsmerkmal für die Ustascha-Gruppierung und deren Nachfolgerorganisationen nicht umfasst. Es ist jedoch ein zentrales Gestaltungselement (Code), das eindeutig auf den verbotenen NDH-Staat hinweist, und in den vergangenen Jahren neben anderen historischen Symbolen im Zuge der Bleiburger Versammlungen auf Kappen, Mützen, T-Shirts, Uniformen und Westen vielfach von Teilnehmern zur Schau getragen wurde.

Im Februar 2019 richtete das Mauthausen Komitee Österreich ein Schreiben an den damaligen Innenminister, mit dem es auf die exzessive Umgehungspraxis hinwies und einen Katalog von häufig verwendeten Ustascha-Symbolen beifügte, deren Verwendung derzeit nicht untersagt ist. In seinem Schreiben forderte das Mauthausen Komitee Österreich den damaligen Innenminister deshalb auf, die Symbole-BezeichnungsV entsprechend anzupassen und den im Anhang aufgeführten Symbolekatalog um nach wie vor häufig verwendete Ustascha-Symbole zu ergänzen. Eine Ergänzung wurde letztendlich nicht vorgenommen.

Im Lichte des jüngsten, von breiter Unterstützung getragenen Beschlusses des Nationalrates betreffend „Untersagung der Feier im Gedenken an das ‚Massaker von Bleiburg‘“ ist es notwendig, auch im Bereich des Symbole-Gesetzes klar gegen Verhaltensweisen

aufzutreten, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen.“

1.2. Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 2020 betreffend Untersagung der Feier im Gedenken an das „Massaker von Bleiburg“:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention und sonstiger verfassungsrechtlicher Vorgaben, alle Möglichkeiten zu prüfen, durch rechtliche Maßnahmen auf innerstaatlicher, bilateraler sowie auf europäischer Ebene die ultranationalistisch-faschistische Gedenkfeier am Loibacher Feld Nähe Bleiburg/Pliberk bzw. auf österreichischem Staatsgebiet im Jahr 2021 und in den Folgejahren zu unterbinden, weiters den zuständigen verantwortlichen Behörden des Landes Kärnten auf deren Verlangen sämtliche Informationen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Beurteilung von Grundstückstransaktionen durch den Verein „Bleiburger Ehrenzug– PBV – (Počasni bleiburški vod)“ zur Verfügung zu stellen.“³

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:⁴

„Alljährlich wird im Mai im Raum Bleiburg/Pliberk durch den Verein ‚Bleiburger Ehrenzug‘ eine Feier zum Gedenken an das historisch höchst umstrittene sogenannte ‚Massaker von Bleiburg‘ im Jahr 1945 organisiert. Seit 2003 wurde der Veranstaltungsort auf dem Loibacher Feld vom Verein ‚Bleiburger Ehrenzug‘ massiv ausgebaut (Bühne, Soldatenfriedhof). Bei dem mittlerweile stark ausgeweiteten Treffen auf dem Loibacher Feld treten neonazistische und faschistische Gruppen immer stärker in Erscheinung.

Die Veranstalter ziehen sich seit Jahren auf das Argument zurück, dass die Feierlichkeiten auf einem Privatgrundstück stattfinden und erklären, dass sie religiösen Charakter hätten, nicht zuletzt auch um die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu umgehen. 2019 wurde den Veranstaltern die Erlaubnis für die Abhaltung einer Gedenkmesse auf einem privaten Grundstück von der Diözese Gurk entzogen. Die katholischen Kirchenvertreter in Gurk fanden deutliche Worte: ‚Die Analyse der Gedenkfeier 2018 habe demnach gezeigt, dass die im Vorfeld vom damaligen Kärntner Bischof Alois Schwarz als Bedingung für die Erlaubnis zur Messe festgelegten Auflagen und Vorgaben zum überwiegenden Teil nicht eingehalten wurden bzw. werden konnten‘, begründet der damalige Diözesan-

3 81/E XXVII. GP 1 ff.

4 332 BlgNR XVII. GP 1 ff. Wiedergegeben wird der Text des Berichts des Ausschusses für innere Angelegenheiten ohne Fußnoten.

administrator Dr. Engelbert Guggenberger die Entscheidung in einem Schreiben an die Kroatische Bischofskonferenz. Die heilige Messe am Loibacher Feld sei Teil einer Veranstaltung, die politisch instrumentalisiert und Teil eines politisch-nationalen Rituals ist, das einer selektiven Wahrnehmung und Deutung von Geschichte dient.

Nachdem die Diözese Gurk dem Antrag der Kroatischen Bischofskonferenz 2019 erstmals die Zustimmung verweigerte, wurde die Veranstaltung erstmals seit 2003 als politische Kundgebung und nicht als religiöse Feier abgehalten. Die Geschichtsverzerrung, Verharmlosung und Glorifizierung des faschistischen Ustascha-Regimes kann aktuell als zentraler Charakter der Veranstaltung am Loibacher Feld bezeichnet werden und als Ziel der Veranstalter. Fotos dokumentieren die faschistische Aufmachung und Gesinnung einer nicht unbeträchtlichen Zahl der Besucherinnen und Besuchern und die zur Schau gestellten Abzeichen.

Im Gedenkjahr 2020 war aufgrund der Wahlen zum kroatischen Parlament (Sabor) und aufgrund des 75. Jubiläums des Kriegsendes wieder eine großangelegte Feier mit mehreren zehntausenden Besuchern erwartet worden, jedoch fiel die Teilnehmerzahl auf Seiten der ultranationalistisch-faschistischen Sympathisanten aufgrund der COVID-19-Pandemie dieses Jahr sehr gering aus.

Darüber hinaus fand am 16. Mai 2020 eine Gedenkmesse („Messe für Bleiburg“) statt, die vom Kardinal Vinko Puljić in der Herz-Jesu-Kathedrale in Sarajevo veranstaltet wurde. Diese Messe führte zu heftigen Protesten und Gegenprotesten tausender Menschen, vieler politischer Parteien, des Bürgermeisters von Sarajevo, der serbisch-orthodoxen Kirche und jüdischer Verbände. Gegen die Abhaltung der Gedenkmesse wurde auch vonseiten Israels und der US-Botschaft in Bosnien und Herzegowina protestiert.

Die Abhaltung einer sog. ‚Messe für Bleiburg‘ in Sarajevo mit ausdrücklichem Österreich-bezug schadet der Reputation Österreichs als demokratische Republik und unterminiert den antifaschistischen und antitotalitären Grundkonsens. Die Gedenkfeier stößt auch in Kärnten und darüber hinaus auf stetig wachsendes Unverständnis.

Für 2021 ist – wie auch in den Vorjahren – wieder mit einem Massenaufgebot an ultranationalistisch-faschistischen Teilnehmern aus Kroatien zu rechnen. Damit läuft Österreich Gefahr, erneut Schauplatz der größten faschistischen Veranstaltung Europas zu werden und ewiggestrigen eine Bühne für das ZurSchau-Tragen und Weitertradieren von rechtsextremem, rassistischem, antisemitischem und antidemokratischem Gedankengut zu bieten, welches die Naziideologie verherrlicht und die NS-Opfer verhöhnt.

Im Gedenkjahr 2020, 75 Jahre nach der Befreiung Österreichs, wird die Bundesregierung politisch daran gemessen, ob sie verantwortungsvoll mit den Lehren aus dem Zweiten

Weltkrieg umgeht und ein Zeichen gegen die politische Vereinnahmung der Feierlichkeiten zu setzen gewillt ist.

Grundstücksankäufe

Durch intensive Bemühungen des Bleiburger Ehrenzuges wurden mit dem ersten Grundstücksankauf 1965 erste infrastrukturelle Voraussetzungen für die Durchführung von ultranationalistisch-faschistischen Gedenkfeiern auf privatem Grund geschaffen.

Der Ausbau der sogenannten Gedenkstätte erfolgte sukzessive bis zur Errichtung einer Bühne und einem Bereich für zehntausende Besucher, wobei eindeutige Hinweise dafürsprechen, dass die tatsächlichen Vorgangsweisen (Grundteilungsgenehmigungen, Widmungsänderungen auf landwirtschaftlichem Grund, Errichtung von Bauwerken und einer als Friedhof bezeichneten Anlage mitten in den Feldern und nachträgliche Erweiterungen) Zielbestimmungen des Kärntner-Grundverkehrsgesetzes widersprechen (zB kein Erwerb durch Ausländer, weitere landwirtschaftliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen).

Nunmehr soll ein weiterer landwirtschaftlicher Grund unmittelbar neben dem Veranstaltungsgelände (Grundstück Nr. 860 eingetragen in der EZ 2 der KG 76021 Unterloibach, im Ausmaß von 18.303 m² für das „Gedenken an die Bleiburger Tragödie“ an den Verein „Bleiburger Ehrenzug – Pocasni bleiburski vod“ mit Sitz in Klagenfurt (ZVR-Zahl 8511195741) verkauft werden.

Weiters soll sich der „Bleiburger Ehrenzug – PBV – (Pocasni bleiburski vod)“ für den Erwerb des ehemaligen Gasthauses, Bleiburg, Gutensteinerstraße 5 (welches 1921 Abstimmungslokal der Kärntner Volksabstimmung war), interessieren, um dort ein ‚Museum‘ einzurichten.

Der Zweck dieser Vorhaben scheint eine abermalige Erweiterung der Infrastruktur für ultranationalistisch-faschistische Gedenkfeiern an das ‚Massaker von Bleiburg‘ und Verbreitung eines ultranationalistisch-faschistischen Gedankenguts zu sein.“

2. Geschichte

Der Bleiburger Ehrenzug und die Veranstaltung am Loibacher Feld sind nur verständlich, wenn man sich die Geschichte auf dem Balkan im und nach dem Zweiten Weltkrieg vor Augen führt. Jahrzehnte der Gewalt und Gegengewalt prägten den Balkan.

Nachfolgend (bis 2.4.) wird die geschichtliche Entwicklung, insbesondere Jugoslawiens und Kroatiens dargestellt, die auf „Der Balkan im 20. Jahrhundert: Eine postimperiale Geschichte“ von *Oliver Jens Schmitt*⁵ beruht (Quellen und Nachweise siehe dort).

2.1. Die Rolle Kroatiens in der Zeit 1939 bis 1949

Zwischen 1939 und 1949 durchlief der Balkan ein zweites Kriegsjahrzehnt, das im Vergleich zum Ersten Weltkrieg durch eine noch radikalere Kriegsführung gekennzeichnet war, durch Massenmord und Massenvertreibung sowie dadurch, dass die jüdischen und Roma-Gemeinschaften einem organisierten Genozid zum Opfer fielen. Für den Genozid trug der deutsche Nationalsozialismus die maßgebliche Verantwortung, aber einige der Balkanstaaten betrieben auch selbst Konzentrationslager (Rumänien, Kroatien) bzw. führten den Genozid als Akteure in Teilen ihres Machtbereichs durch (Bulgarien), während in besetzten Gebieten einheimische Behörden mit den Tätern teilweise kooperierten (Griechenland).

Das am 1. Dezember 1918 ausgerufene Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929: Jugoslawien) litt von Beginn an unter schweren Spannungen zwischen den sehr unterschiedlich entwickelten Landesteilen. Jugoslawien war ein postimperialer Staat, ein Staat, der sich zwar als Nationalstaat der Südslawen verstand, faktisch aber ein Imperium im Kleinen war, das die Nationalitäten- und Strukturprobleme der Donaumonarchie und des Osmanischen Reiches geerbt hatte. Die Strategie, mit einem rigiden Zentralismus die zahlreichen Fliehkräfte zu unterdrücken, scheiterte ebenso wie ein viel zu spät unternommener Versuch eines Ausgleichs der serbisch dominierten Zentralregierung mit der größten nationalen Gruppe, den Kroaten. Außenpolitisch verfolgte der wenig stabile Staat zunächst eine Anlehnung an die Siegermächte, musste sich nach den außenpolitischen und militärischen Erfolgen des nationalsozialistischen Deutschland aber immer enger an dieses anlehnen. Am 25. März 1941 erklärte Jugoslawien seinen Beitritt zum „Dreimächtepakt“ der Achsenmächte. Einen von Großbritannien unterstützten Militärputsch gegen diese Annäherung an Berlin, Rom und Tokio nahm das nationalsozialistische Deutschland zum Anlass, Jugoslawien anzugreifen. Seine Verbündeten – Italien, Bulgarien und Ungarn – folgten. Jugoslawien brach innerhalb weniger Tage militärisch zusammen, nicht

5 W. Kohlhammer Verlag 2019.

zuletzt, da KroatInnen, AlbanerInnen, MakedonierInnen und andere Bevölkerungsgruppen nach Jahrzehnten repressiver Regierungspolitik dem Staat die Loyalität verweigerten. Der rasche Kollaps Jugoslawiens brachte die Achsenmächte (Deutschland, Italien, Ungarn und Bulgarien) fast an die Grenzen der Überforderung. Dabei kam der Regierung des am 10. April 1941 ausgerufenen Unabhängigen Staates Kroatien (Nezavisna država Hrvatska, NDH) eine besondere Rolle zu. Der NDH war einerseits ein zentraler Gewaltakteur, der selbstständig Todeslager betrieb, andererseits war sein Staatsgebiet aufgeteilt in eine deutsche und eine italienische Einflusszone. Daher stellt sich die Frage nach seinem Status – reiner Vasall oder doch eigenständiger Akteur? Die Konkurrenz der beiden großen Achsenstaaten Deutschland und Italien schuf Spielräume für den NDH. Dass der NDH 1941–1943 mit Bulgarien mehrere bilaterale Abkommen schloss, bewies ebenso seine oft unterschätzte Fähigkeit zu regionalpolitischer Aktion.

Dass die Ustascha überhaupt an die Macht gelangte, lag an der Weigerung des kroatischen Führers der kroatischen Bauernpartei – in Jugoslawien eine nationale Sammlungsbewegung der Kroaten – *Vladko Maček*, eine deutschorientierte Regierung anzuführen. *Maček* wurde interniert, die Bauernpartei marginalisiert. Vor diesem Hintergrund rief der ehemalige k. u. k. Offizier *Slavko Kvaternik* am 10. April 1941 den NDH aus. Dieser musste wichtige Teile Dalmatiens Italien überlassen, erhielt aber im Gegenzug Bosnien-Herzegowina. Er war damit ein multiethnischer Staat mit einer knappen kroatischen Mehrheit. Die Ustascha wollte mit Massenmord an SerbInnen, Jüdinnen und Juden sowie Romnia und Roma eine äußerst heterogene Gesellschaft ethnisch homogenisieren. Ausgegangen wurde von der Vorstellung einer kroatischen Nation, der KroatInnen sowie bosnische Muslima und Muslime angehörten. Die Gewalt gegen Jüdinnen und Juden wurde von Deutschland angetrieben und ab 1942 in Deportationen nach Auschwitz auch organisiert, wobei die überwiegende Mehrheit von den Ustascha im Land ermordet wurde.

Ein klarer Plan zum Genozid scheint im NDH anfangs nicht bestanden zu haben, vielmehr steigerten sich individuelle Gewalt und Massenverhaftungen zu Massenmord. Im Sommer 1941 wurden im NDH rund 100.000 SerbInnen getötet und rund 200.000 vertrieben. Mit Deutschland wurde ein Vertrag über die Zwangsaussiedlung von 180.000 SlowenInnen nach Kroatien und von 200.000 SerbInnen nach Serbien vereinbart. Diese Massengewalt trieb die serbische Bevölkerung in den Widerstand und destabilisierte jeden Staatsaufbau. Entscheidend war in dem Gewaltchaos, wer in Kampfsituationen der Zivilbevölkerung Schutz bot. Die entfesselte Gewalt zwang die Bevölkerung dazu, Partei zu ergreifen, um Schutz zu erlangen. Begleitet wurde das Morden von einer durch die Staatsdirektion für wirtschaftliche Erneuerung gelenkten Besitzumverteilung. Nach anfänglichem Wohlwollen ging Italien auf Distanz zum NDH und dessen mörderischer Politik in den frühen Ustascha-Todeslagern Jadovno, Gospić und Pag und verdrängte Ustascha-Kämpfer nach Bosnien.

Die mehrheitlich serbisch besiedelten Gebiete Kroatiens und Bosniens wurden zum Schauplatz eines mit größter Gewaltentfaltung geführten Krieges. Der Zusammenbruch Jugoslawiens wirkte katalysatorisch auf die Radikalisierung bestehender nationaler und sozialer Spannungen. Letztere betrafen die nach 1918 durchgesetzte Enteignung von muslimischem Landbesitz zugunsten zumeist serbischer Kleinbäuerinnen und -bauern. Besonders in der Herzegowina begann 1941 ein ethnischer Regionalkrieg. Gewaltakteure waren dabei die Ustascha, deutsche und italienische Einheiten und serbische Četnikverbände. Besonders die muslimische Bevölkerung geriet zwischen die Fronten. Sie wurde Ziel serbisch-nationalistischer Massengewalt, die ebenfalls eine ethnische Homogenisierung verfolgte. Allein in Ostbosnien töteten Četniks 1942 rund 100.000 Muslima und Muslime.

Muslima und Muslime suchten daher Schutz beim NDH. Dieser betrieb eine aktive Muslimepolitik, ernannte einen muslimischen Vizepremier (*Džafer Kulenović*, 1891–1956) und förderte nach österreichisch-ungarischem Modell die islamische Glaubensgemeinschaft, deren Führer wie *Fehim Spaho* (1877–1942) aber zunehmend auf Distanz zum NDH gingen. Auch die deutsche Option bot der muslimischen Bevölkerung keinen nachhaltigen Schutz, führte aber zu einer Spaltung der antikommunistischen Muslima und Muslime im NDH in eine pro-NDH und eine pro-deutsche Gruppe. Bis Anfang 1944 stellten die kommunistischen PartisanInnen, in deren Reihen gerade 2,5 Prozent der KämpferInnen Muslima und Muslime waren, keine politische Alternative dar. Im Kriegsgebiet selbst bildeten sich zum Selbstschutz muslimische Milizen, die aber bald auch ihrerseits Gewalt an serbischen ZivilistInnen verübten. Die Fronten im Bürgerkrieg verliefen kompliziert, denn punktuell arbeiteten die ansonsten verfeindeten kommunistischen PartisanInnen und Četniks, aber auch Četniks und Ustascha zusammen. Die Grünen Kader schlossen auch Zweckbündnisse mit Četniks gegen kommunistische PartisanInnen.

Den Četniks gelang es, mit italienischer Hilfe, die Ustascha aufzuhalten. Da sie selbst aber auch eine Strategie der Massenvertreibung und -ermordung von Muslima und Muslimen sowie KroatInnen verfolgten, stabilisierte dies die Lage nicht. Der NDH, als Führerstaat nach deutschem Muster aufgebaut, versank in Unregierbarkeit, hervorgerufen durch die Massengewalt der Ustascha, deren destabilisierende Wucht dazu führte, dass deutsche Stellen in Kroatien steigenden Druck ausübten, die Morde an SerblInnen (nicht aber an Jüdinnen und Juden oder Romnia und Roma) einzustellen, da diese die Stellung der von NS-Deutschland abhängigen Regierung in Belgrad unterminierten, zu Zulauf zu den PartisanInnen führten und eine Befriedung Bosniens verunmöglichten. Symbol der genozidalen Politik des NDH ist das Konzentrationslager Jasenovac, in dem rund 90.000 Menschen ums Leben kamen. Dem Terror des NDH sind auf dessen Gebiet rund 613.000 Menschen zum Opfer gefallen.

Ihre Anhänger rekrutierten die ExtremistInnen aus Teilen der Bauernpartei, viel Unterstützung kam aus der Intelligenz. Die Rolle der katholischen Kirche unter Leitung von

Kardinal *Alojzije Stepinac* (1898–1960) erwies sich als komplex. Einige hohe katholische Würdenträger sympathisierten mit dem NDH (so die Erzbischöfe von Sarajevo und Banja Luka sowie einige zumeist dalmatinische Bischöfe – also zumeist Kleriker in italienisch besetztem Gebiet bzw. in Bosnien). An Verbrechen waren in Bosnien auch Franziskanermönche beteiligt. Doch verbot der Orden im Juni 1941 seinen Angehörigen die Mitwirkung an ethnisch motivierten Gewalttaten. Kardinal *Stepinac*, der das Ende Jugoslawiens begrüßt hatte, wandte sich im Juli 1941 in einem Protestschreiben an *Ante Pavelić*. Im Gegensatz zum Vatikan positionierte er sich klar gegen die Zwangstaufen von Orthodoxen und dies in einer Zeit, als rund 244.000 orthodoxe SerblInnen zwangsgetauft wurden. Zur Tragik der Lage gehörte, dass angesichts des Ustascha-Terrors der Glaubenswechsel Schutz bieten konnte, da er den Übertritt zu einer kroatischen Identität zum Ausdruck brachte.

2.2. Widerstand

Am gesamten Westbalkan ergab sich in Selbstwahrnehmung der jeweiligen Anführer und Außenwahrnehmung durch Besatzer und Alliierte eine Aufteilung in kommunistische und nationalistische Kräfte. In Jugoslawien waren dies die kommunistischen PartisanInnen unter *Josip Broz Tito* und die Četniks unter *Draža Mihailović*. Ähnliche Kampfverbände des Widerstands bildeten sich auch in anderen Staaten.

Diese Kampfverbände scheiterten bei der Schaffung von Einheitsfronten gegen die Besatzer an den völlig gegensätzlichen politischen Zielen. Die KommunistInnen strebten überall eine soziale Revolution an. Waren sie in anderen Staaten primär sozial ausgerichtet, waren sie im NDH sozial sowie ethnisch. Die Motive, sich Widerstandsverbänden anzuschließen, waren in den meisten Fällen nicht ideologisch. Die spätere ideologische Deutung der PartisanInnen, es habe sich um einen Klassenkrieg bewusster KommunistInnen gehandelt, wird den Verhältnissen kaum gerecht. Vielmehr erklären situative Momente, der Massenterror im NDH, Gewalt der Besatzer sowie der Zusammenbruch staatlicher Strukturen, Hunger, Not und das elementare Bedürfnis nach Schutz die Mobilisierungserfolge der verschiedenen Verbände. Diese boten Schutz, Nahrung und rudimentäre administrative Organisation.

Der Widerstand am Westbalkan wurde begünstigt durch Misswirtschaft und Verwaltungsversagen der Besatzer sowie durch deren politische Gegensätze. Davor aber waren die WiderständlerInnen ebenfalls nicht gefeit. Dies traf nicht nur auf die Spaltung zwischen sich als KommunistInnen und NationalistInnen bezeichnenden Kampfverbänden zu, die in allen Fällen zu einem Bürgerkrieg eskalierte, sondern auch auf die nationale Frage im kommunistischen Lager selbst. Besonders schwer taten sich damit die jugoslawischen KommunistInnen. Sie strebten einen Staat aus nationalen Republiken und ethnisch gemischten autonomen Einheiten an.

Die für die Neugestaltung Jugoslawiens entscheidenden Beschlüsse der Zweiten Sitzung des Antifaschistischen Rats der Nationalen Befreiung Jugoslawiens (bosnisch/kroatisch/serbisch Antifašističko vijeće narodnog oslobođenja Jugoslavije AVNOJ) legten dieses System im bosnischen Jajce (29. November 1943, später Staatsfeiertag) fest. Jeder Republik war eine Titularnation (Slowenen, Kroaten, Serben, Montenegriner, Makedonier) zugewiesen. MontenegrinerInnen und MakedonierInnen wurden neu als Titularnationen anerkannt und nicht mehr als Teil der serbischen Nation betrachtet, wie dies serbische NationalistInnen und der jugoslawische Staat nach 1918 getan hatten. Die bosnische und (kosovo-)albanische Frage aber war damit nicht gelöst, zumal die SerbInnen in der KP eine Aufwertung Bosniens im Sinne einer Republik der bosnischen Muslime und Muslime ablehnten. Erst Anfang 1944 rangen sich die KommunistInnen zur Einigung auf eine eigene bosnisch-herzegowinische Republik in einem kommunistischen Jugoslawien durch, doch zeichneten sich dabei schon tiefe Risse zwischen Muslime und Muslimen und KroatInnen auf der einen und SerbInnen auf der anderen Seite ab. Die Schaffung einer Teilrepublik Makedonien und die Anerkennung einer makedonischen Nation trafen weniger auf innerjugoslawischen Widerstand, sondern verkomplizierten die Beziehungen zu den bulgarischen KommunistInnen, aber auch der griechischen KP. Denn unter dem Schirm der KP Jugoslawiens verfolgten linksnationalistische MakedonierInnen das Ziel eines um bulgarische und griechische Gebiete erweiterten großen Makedonien. Im 1944 ausbrechenden griechischen Bürgerkrieg kämpften zahlreiche Angehörige der slawisch-makedonischen Minderheit Griechenlands in den Reihen der kommunistischen PartisanInnen, doch stellte dies die griechischen KommunistInnen vor ein Dilemma, da ihnen ihre nationalistischen Gegner Landesverrat zugunsten Titos vorwarfen.

Die nationale Frage allein aber hätte in Jugoslawien, Albanien und Griechenland nicht so viele Männer und Frauen in die kommunistischen PartisanInnenverbände getrieben. Im Zweiten Weltkrieg wurde auch ein sozialer Kampf als Folge der Verelendung breiter bäuerlicher Bevölkerungsgruppen in der Zwischenkriegszeit und der Integrationskrisen ausgetragen. Kommunistische PartisanInnenverbände boten nicht nur Schutz, sondern auch die Verheißung einer radikalen Veränderung des politischen und wirtschaftlichen Systems. Ihnen ging es nicht nur um die Bekämpfung von Besatzungsmächten, sondern zugleich und in erster Linie um die Auslösung einer sozialen Revolution im Innern. Dies bedeutete den Bürgerkrieg, die Ausschaltung all jener, die als Klassenfeinde kategorisiert wurden. Nach dem italienischen Zusammenbruch im Herbst 1943 wurde der sozialrevolutionäre Impetus der kommunistischen PartisanInnen gerade in Griechenland deutlich. Den nichtkommunistischen PartisanInnen fiel es schwerer, konkurrierende sozialpolitische Programme zu formulieren. Die Auseinandersetzungen im westlichen Balkan sind so nicht nur national zu verstehen, sondern auch als Aufstand bäuerlicher Kämpfer gegen das bestehende Gesellschafts- und Besitzsystem. Der bewaffnete Widerstand am westlichen Balkan wurde von zwei äußeren Impulsen geprägt. Der deutsche Angriff auf die Sowjetunion bedeutete, dass die KommunistInnen den Nationalsozialismus wieder bekämpfen konnten – dies war nach dem Hitler-Stalin-Pakt sistiert worden. In

Jugoslawien begann der bewaffnete kommunistische Widerstand daher gleich 1941. Den Übergang zu stärkeren Aktionen aber beförderte der Zusammenbruch Italiens 1943: Jetzt entstanden ein Machtvakuum und die Möglichkeit, Waffen in großer Zahl zu übernehmen. Die WiderständlerInnen verfestigten eine territorialisierte Herrschaft in befreiten Zonen. Deutsche Einheiten kontrollierten zumeist nur strategisch wichtige Verkehrsverbindungen. Zu größeren Angriffen gegen die Besatzungsmacht aber kam es kaum. Gerade die nationalistischen Kräfte sahen in den KommunistInnen einen viel gefährlicheren Gegner. Dies bereitete ihnen den politischen Untergang. 1943 besiegten die Tito-PartisanInnen die Četniks in Bosnien. Da sie die Großoffensiven der Achse überlebten, stieg ihre politische Bedeutung für die Alliierten rapide an.

Eine entscheidende Veränderung bewirkte die Abkehr Großbritanniens von den nationalistischen Kräften in Serbien und Albanien und die Hinwendung zu den kommunistischen PartisanInnen, da dies die Nachkriegsordnung vorwegbestimmte. Großbritannien hatte den Widerstand am Westbalkan durch Spezialkommandos (SOE, Special operation executives) gefördert. Nach 1945 wurde die Frage kommunistischer Sympathien bei den britischen Agenten vor Ort und in London kontrovers diskutiert. Der britische Kurswechsel zwang die serbischen und albanischen NationalistInnen, sich im abzeichnenden Bürgerkrieg an Deutschland anzulehnen – so hielten sie sich den Rücken frei und beschafften sich auch Waffen, zumal Deutschland den Rückzug aus dem Balkan vorbereitete. Die Sowjetunion hingegen leistete den kommunistischen PartisanInnen vor dem Auftreten der Roten Armee an der unteren und mittleren Donau kaum Hilfe. In dieser Konstellation kamen die NationalistInnen in den Ruch der Kollaboration. In den Bürgerkriegen ging es um Besitz und Ressourcen, um die Vernichtung der Zwischenkriegseliten, doch besaßen die wenigsten kommunistischen PartisanInnen, oftmals Analphabeten, auch nur rudimentäre Kenntnisse der Ideologie. Vielmehr setzten sie alte Traditionen des Bandenkampfes fort. In frühen Phasen der Bandenbildung schlossen sich HirtInnen, SchmugglerInnen, RäuberInnen als traditionelle BewohnerInnen (und KennerInnen) entlegener Bergzonen und entflozene Gefangene mit Menschen zusammen, die Schutz vor den Besatzungsmächten suchten. Die PartisanInnenführerInnen stellten sich in die Kultur heroischer Männlichkeit der balkanischen Bergwelt – Bildsprache und Lieder nahmen darauf Bezug. Es war die kulturelle Sprache des Bandenkrieges in den Bergen, kaum aber Ideologien, die die ganz überwiegend bäuerlichen KämpferInnen mobilisierte. Auch die Gewaltkultur des Krieges war nicht gänzlich neu. Oftmals wurde der ethnische und/oder soziale Krieg mit erheblicher Grausamkeit (Verstümmeln von Gefangenen, Leichenschändung) ausgetragen. Bei der Mobilisierung kam Verwandtschaftsbeziehungen eine zentrale Funktion zu – sie garantierten Zuverlässigkeit und Loyalität. Die Dynamiken in den PartisanInnengebieten widersprechen in vielem den Kategorien der nationalen Erinnerungskulturen. Seitenwechsel waren häufig zwischen achsenfreundlichen Regierungen und Widerstandsgruppen sowie zwischen kommunistischen und nichtkommunistischen Widerstandsgruppen. FaschistInnen und KollaborateurInnen eignen sich als Begriffe ebenso wenig wie die Kategorisierung von PartisanInnen als KommunistInnen. Vielmehr

folgte die Zuordnung regionalen und lokalen Macht- und Sicherheitskonstellationen, deren Analyse durch schlichte ideologische Begriffe eher behindert als befördert wird. Es lag im Interesse der kommunistischen PartisanInnenführungen, ihre GegnerInnen ideologisch zu dämonisieren, um sie so außenpolitisch paktunfähig zu machen. Dabei wurde sorgfältig verwischt, dass auch *Tito* mit deutschen Stellen verhandelt hatte (März 1943) und nicht nur antikommunistische Kräfte. Dieser politisch-ideologische Erfolg der KommunistInnen im Krieg entschied die politische Neuordnung Jugoslawiens und Albanien, denn marginalisiert wurden auch die nichtkommunistischen Exilregierungen.

Mit dem Abzug der deutschen Truppen eskalierte die Bürgerkriegsgewalt und erreichte auch zuvor weitgehend verschonte Gebiete, wie Kernserbien, das erst jetzt von den KommunistInnen gegen den heftigen Widerstand der Četniks militärisch erobert wurde. In Albanien endete der Bürgerkrieg mit dem Sieg der KommunistInnen Ende 1944. In Griechenland hingegen begann er erst 1944 und dauerte über fünf Jahre.

2.3. Kommunistische Machtübernahme im Zeichen des Stalinismus

Mit Ausnahme Griechenlands gelangten ab dem Herbst 1944 alle Balkanstaaten unter kommunistische Herrschaft. Sie teilten das Schicksal Ostmitteleuropas. Kommunistische Herrschaft bedeutete auch am Balkan zu Beginn die Übernahme des sowjetischen Modells und die Unterordnung der nationalen kommunistischen FührerInnen unter den sowjetischen Diktator *Josef Stalin*. Dessen Machtsystem wurde in Form und Inhalt übertragen, gleichgültig ob die kommunistischen FührerInnen aus dem sowjetischen Exil zurückkehrten (wie in Rumänien und Bulgarien) oder sich aus einheimischen Kadern zusammensetzten, die den Krieg als PartisanInnen (in Albanien und Jugoslawien) oder in Haft (im östlichen Balkan) überstanden hatten. Die kommunistische Machtergreifung war in Albanien, Bulgarien und Jugoslawien mit extremer Gewalt verbunden, die Hunderttausende das Leben kostete bzw. sie in die Flucht trieb. Die KommunistInnen zerschlugen demokratische Parteien und gingen gegen alle GegnerInnen vor, wobei nach sowjetischem Vorbild Schauprozesse, Volksjustiz, Lager und Zwangsarbeit zum Einsatz kamen. In allen Ländern hatten die KommunistInnen langanhaltenden bewaffneten Widerstand von Guerillagruppen niederzuwerfen, aber auch von Bauern, die sich bis Ende der 1950er Jahre gegen die Kollektivierung ihres Landes wehrten.

Im Frühjahr 1945 waren in Jugoslawien und Albanien kommunistische Diktaturen entstanden, während im östlichen Balkan nominell antifaschistische Mehrparteienregierungen an die Macht gelangten, in denen die KommunistInnen Schlüsselpositionen besetzten. Lediglich in Griechenland war die kommunistische Machtergreifung gescheitert.

Oft wird darauf verwiesen, dass der Westbalkan (Jugoslawien und das von ihm abhängige Albanien) unter *Titos* Führung die Macht aus eigenen Kräften errungen hätte. Dies entspricht dem späteren jugoslawischen Staatsgründungsmythos. Vergessen wird dabei, dass ohne den Vormarsch der bulgarischen Armee in Serbien und das Vordringen der Roten Armee an die mittlere Donau ein militärischer Erfolg der Tito-PartisanInnen kaum möglich gewesen wäre. Insbesondere Bulgarien, dessen Armee vor 1944 nicht in Kampfhandlungen verwickelt gewesen war, erwies sich als entscheidend und bulgarische Truppen spielten bei der Zurückdrängung der Wehrmacht im pannonischen Raum bis nach Österreich hinein eine bedeutende Rolle. Bei der Massengewalt bei Kriegsende vermengten sich lokale Konstellationen und Ideologie als Triebkräfte. Die ideologische Gebundenheit von Gewalt trat bei der kommunistischen Machtergreifung zutage, auch wenn es, vergleichbar mit den wilden, d. h. nicht von Gerichtsurteilen gedeckten, Tötungen in Frankreich und Italien, in vielen Einzelfällen um persönliche Rache und Abrechnung ging. Im Gegensatz zu Westeuropa wurde die Vorstellung einer Kollektivschuld angewendet und unmittelbar nach Kriegsende kaum versucht, individuelles Verhalten in regulären Prozessen zu sanktionieren. Massenmord an ethnischen und sozialen Gruppen sowie politische (Schau-)Prozesse machten von Anfang an den Gewaltcharakter der kommunistischen Regime deutlich. Nachdem sich die meisten Angehörigen der Waffen-SS unter den DonauschwabInnen rechtzeitig Richtung Deutschland und Österreich abgesetzt hatten, vernichtete das kommunistische Jugoslawien wegen einer vermeintlichen Kollektivschuld durch Mord, Lagerhaft und Vertreibung die Volksgruppe der DonauschwabInnen.

Bis in die Gegenwart präsent ist der Massenmord (durch Erschießen, Erschöpfungsmärsche und andere Methoden) jugoslawischer PartisanInnen an mindestens rund 60.000 (genaue Zahlen sind schwer zu ermitteln und in der Forschung sehr umstritten) kroatischen und slowenischen Soldaten und Paramilitärs, mit diesen fliehenden ZivilistInnen sowie KosakInnen, die sich im Mai 1945 nach Kärnten geflüchtet hatten und dort von der britischen Armee an Tito-Jugoslawien ausgeliefert wurden (siehe Kapitel 2.5). Diese Massaker, die ohne jedes Gerichtsverfahren mit Verweis auf angeblich revolutionäre Notwendigkeit erfolgten, sind in der antikommunistischen, teilweise faschistisch geprägten Erinnerungskultur unter den Begriffen „Bleiburg“ und „der Kreuzweg“ bekannt. In ganz Tito-Jugoslawien kam es zu ausgedehnten Massakern an politischen und ideologischen GegnerInnen, die in der kommunistischen Diktion als KlassenfeindInnen bezeichnet wurden (rund 70.000 nach Schnellprozessen Hingerichtete), wobei die Gesamtzahl der Morde kaum zu eruieren ist.⁶ Die Morde wurden mit Wissen und Billigung Titos verübt und erfolgten in einem Gewaltrausch gegen alle echten oder vermeintlichen GegnerInnen. Diese Exzesse trafen nicht nur Angehörige von Ustascha-, Četnik- und slowenischen

6 *Jakir*, The Challenge of Dealing with a Difficult Past in Croatia / Izazov bavljenja problematičnom prošlošću u Hrvatskoj / Výzva riešenia zložitej minulost v Chorvátsku, in Homza/Holjevac (Hrsg.) *Studia Carpathico-Adriatica*, Band I. The Slovaks and the Croats on their Way to Independence: History and Perspectives (2020) (S. 173 f).

Heimwehrverbänden. Zu den Opfern zählten Angehörige des Bürgertums und nicht-slawischer Volksgruppen, so Volksdeutsche, AlbanerInnen und ItalienerInnen. Im Kosovo tobte ein Krieg von 16.000 albanischen KämpferInnen gegen eine Übermacht von 55.000 jugoslawischen PartisanInnen. Die kommunistische Klassenjustiz des jugoslawischen Satelliten Albanien ging mit Brutalität gegen albanische NationalistInnen und den katholischen Klerus vor. Die meisten Tötungen geschahen ohne geordnetes Gerichtsverfahren. In späteren Schauprozessen wurden Verantwortliche der Ustascha-Massenmorde mit Oppositionellen gegen das Tito-System, wie etwa Priestern, gemeinsam abgeurteilt, mit dem Ziel, letztere in Zusammenhang mit den Verbrechen des Ustascha-Regimes zu bringen und so politisch zu diskreditieren. Die Massenmorde sollten mit einem Schlag mögliche GegnerInnen eines kommunistischen Jugoslawien bzw. Albanien beseitigen. Sie trafen daher alle, die in der stalinistischen Weltanschauung, der Tito und sein albanischer *Vasall Enver Hoxha* überzeugt anhängen, im Wege standen. Tito-Jugoslawien entstand inmitten ausgedehnter Massaker. Diese wurden während des kommunistischen Regimes in Jugoslawien tabuisiert und entfalteten daher nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens eine umso stärkere Gegenerinnerung.

Das kommunistische Jugoslawien war nicht nur gegen die eigene Bevölkerung ein Gewaltakteur. Unter dem Schutz des entstehenden neuen kommunistischen Staates hofften slowenische und makedonische NationalaktivistInnen, ihre territorialen Maximalziele zu erreichen. Triest, Südkärnten und Griechisch-Makedonien, die oft als getrennte bilaterale Fragen behandelt werden, gehören in den Zusammenhang des nationalkommunistischen Expansionismus am Ende des Krieges. Im Mai 1945 rückten Tito-PartisanInnen in Triest, Görz und Klagenfurt ein. In allen Fällen gingen die slowenischen AktivistInnen umgehend daran, politische GegnerInnen zu eliminieren. Ihre Morde sind in den Kontext der vorangegangenen Gewaltgeschichte zu setzen: der deutschen wie italienischen Besatzungspolitik unter starker Beteiligung regionaler AkteurInnen (Kärntner, Triestiner, Italo-Istrier). Wieder vermengten sich lokale Konflikte und ideologische Akteurskategorien. In Kärnten wurden durch PartisanInnen rund 130 Personen getötet. Viel größere und traumatischere Ausmaße nahm die Gewalt in Triest an, dem nationalsymbolisch überhöhten Sehnsuchtsort des slowenischen Nationalismus („Trst je naš“ – Triest ist unser). Mehrere tausend Menschen – darunter Angehörige des faschistischen Staatsapparats und von Milizen – wurden zum Teil lebendig in Karstschluchten (foibe) geworfen. Diese foibe wurden zu einem wichtigen Erinnerungsort in Italien. Wegen der Symbolkraft und strategischen Bedeutung Triests geriet Tito-Jugoslawien an den Rand eines bewaffneten Konflikts mit Großbritannien. Auf Tito lastete großer nationalistischer Druck, nicht aus Triest zu weichen, während in Italien die drohende Gefahr – die in Begriffen des italienischen antislawischen Nationalismus gedeutet wurde – ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Formierung einer innenpolitischen Nachkriegsordnung zeitigte. Nicht umsonst bildete Triest das südliche Ende des entstehenden Eisernen Vorhangs.

2.4. Staatliche Repression am Balkan

Der ganze Balkan, ob kommunistisch oder nichtkommunistisch, war in den Nachkriegsjahren von der Dominanz der Geheimdienste und des Repressionsapparats gekennzeichnet. Denn überall mussten innenpolitische GegnerInnen gewaltsam niedergekämpft werden – in den kommunistischen Staaten waren es antikommunistische PartisanInnen und Bäuerinnen und Bauern, die sich gegen die Kollektivierung der Landwirtschaft wehrten. In Griechenland verfolgte die Regierung nach dem Ende des Bürgerkrieges KommunistInnen und deren echte oder vermeintliche SympathisantInnen. Gesinnungsterror und Lager-systeme prägten so den gesamten Balkan, der weltpolitisch keine Ausnahme bildete in einer Zeit des konfrontativen Kalten Krieges.

Innenpolitisch benötigten die kommunistischen Regime rund ein Jahrzehnt, um sich zu festigen und den letzten bewaffneten Widerstand niederzuringen. Der Sieg der KommunistInnen gegen friedlichen und bewaffneten Widerstand verdankt sich dem Aufbau eines schlagkräftigen Repressionsapparates und eines ausgedehnten Systems von Konzentrationslagern nach sowjetischem Vorbild. Die Sowjetunion stand auch Pate bei der Errichtung von Geheimdiensten, die mit der Verfolgung, Inhaftierung, Deportierung und Ermordung politischer GegnerInnen befasst waren. Die jugoslawischen KommunistInnen richteten 1943 die Abteilung für Volksschutz (Odjeljenje za zaštitu naroda, OZNA) ein, die 1946 von der Geheimpolizei (Uprava državne bezbednosti, UDB) abgelöst wurde. Die OZNA war für den Terror während der Machtübernahme verantwortlich.

Alle kommunistischen Regime deportierten ihnen nicht genehme Menschen und errichteten Zwangs- und Arbeitslager, in denen jene, die im verschärften Klassenkampf als GegnerInnen betrachtet wurden, inhaftiert wurden. Diese Menschen sollten durch Unterernährung, Verweigerung medizinischer Versorgung, physischen und psychischen Terror geschwächt und in den Tod getrieben werden. Die Verpflichtung politischer Gefangener zu Zwangsarbeit folgte dem Vorbild der stalinistischen Sowjetunion. Nach 1989 haben in allen Ländern MenschenrechtsaktivistInnen und HistorikerInnen versucht, genaue Opferzahlen zu bestimmen. Die Akten der kommunistischen Lagerverwaltungen und Innenministerien sind aber unzuverlässig und viele Morde wurden als natürliches Ableben vertuscht.

Die stalinistische Gewaltherrschaft erfasste erhebliche Teile der Bevölkerung – als Opfer wie als TäterInnen.

Im Falle Jugoslawiens wurde die norddalmatinische Insel Goli otok zum Symbol des GULAG. Dort wurden oft Menschen inhaftiert, die kurz zuvor selbst noch AkteurInnen extremer Gewalt gewesen waren: Kader der kommunistischen Partei, darunter Kerngruppen der PartisanInnen, die sich 1948 auf die Seite *Stalins* gestellt hatten, dazu auch andere innenpolitische Gegner *Titos* wie makedonische NationalistInnen. Wie in Rumänien

unternahm das Regime den Versuch, Häftlinge durch andere Häftlinge psychisch und körperlich foltern zu lassen, um sie so seelisch zu brechen. Auf Goli otok entledigte sich *Tito* eines erheblichen Teils seiner WegbegleiterInnen aus PartisanInnenzeiten und legte damit den Grundstein für seine persönliche Machtausübung.

Eine Aufarbeitung von Verbrechen fand fast gar nicht statt.

2.5. Bleiburg und der „Kreuzweg“

Das nachfolgende Kapitel ist ein Auszug aus „Krieg um die Erinnerung, Kroatische Vergangenheitspolitik zwischen Revisionismus und europäischen Standards“ von *Ljiljana Radonić*⁷ (Quellen und Nachweise siehe dort).

Bevor die Jugoslawische Volksbefreiungsarmee am 6. Mai 1945 Zagreb eroberte, hatte sich ein Zug aus rund 150.000 Ustascha, Domobranen, zivilen Verwaltungskräften der NDH und Zivilpersonen dem in eine Flucht übergehenden Rückzug der rund 300.000 Wehrmachtssoldaten Richtung Österreich angeschlossen. Hinzu kamen rund 17.000 slowenische Domobranen (Weißgardisten), serbische Tschetniks und rund 10.000 slowenische ZivilistInnen. Den Ustascha und Domobranen war der Rückzug in der Nacht vom 5. zum 6. April zunächst von der Wehrmacht und später von *Ante Pavelić*, dem der Wehrmachtssbefehlshaber Südost, *Alexander Löhr*, am 7. Mai 1945 die Befehlsgewalt über die NDH-Streitkräfte überließ, befohlen worden. *Maks Vjekoslav Luburić*, der erste Kommandant des Konzentrationslagers Jasenovac und spätere Oberverantwortliche für alle KZ in der NDH, wurde zum Befehlshaber der kroatischen Armee und des Rückzugs ernannt. Das war *Pavelićs* letzter Akt, bevor er den Generalstab verließ und als Zivilist verkleidet zu seiner Familie nach Leingreith in Österreich flüchtete. Viele, insbesondere jene, die in den Wochen davor zwangsweise zur „Kroatischen Verteidigungsarmee“ (HOS) mobilisiert wurden, versuchten, aus der Militärkolonne zu fliehen, liefen jedoch Gefahr, von den Ustascha erschossen zu werden, wenn sie dabei erwischt wurden.

Ab dem 11. Mai 1945 brachen heftige Kämpfe mit den nachrückenden PartisanInnen aus, die die Kolonnen umzingeln wollten. Am 11. Mai 1945 verließ auch *Luburić* die Kolonne, deren Befehlshaber er war, da er sich nicht ergeben wollte, kehrte zurück nach Zagreb und führte eine der Ustascha-Guerilla-Truppen an, die sich „Križari“ nannten und nach der Kapitulation der NDH den Kampf gegen die siegreichen Tito-PartisanInnen weiterführten. Im Herbst 1945 flüchtete aber auch er nach Spanien. Den ersten rund 3.000 Soldaten und ZivilistInnen gelang es, die Grenze zu überqueren, denn die Kolonne sollte sich der britischen Armee ergeben, weil sie auf eine bessere Behandlung als bei den PartisanInnen oder Sowjets hoffte. Unter der Führung der Ustascha-Generäle *Ante Moškova* und *Tomislav Rolf*, der bei der Konzentration serbischer Bauern, die in der Kirche von Glina

7 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main, 2010, insbesondere S. 98 ff.

im Sommer 1941 ermordet worden waren, eine entscheidende Rolle gespielt hatte, wollte sich die Kolonne ergeben. Die Briten lehnten dies jedoch ab und schickten sie wieder zurück über die Grenze, doch eine vermutlich bewusst unaufmerksame britische Aufsicht ermöglichte vielen die Flucht, während General *Rolf* Selbstmord beging. Als die anderen Teile der Kolonne von der britischen Ablehnung erfuhren, versuchten viele noch die Grenze zu überqueren, also kam es erneut zu schweren Kämpfen mit den PartisanInnen.

Ab dem 12. Mai 1945 versuchten die nunmehr zahlenmäßig überlegenen PartisanInnen-Armeen Durchbrüche der Umzingelung zu verhindern, die von den Ustascha-Legionären der Schwarzen Legion, der Leibgarde *Pavelićs* und der Ustascha-Verteidigung (die in der NDH für die Lagerbewachung zuständig war) angeführt wurden. Die Zahl der Personen, die rund um die österreichisch-jugoslawische Grenze den PartisanInnen übergeben wurden oder sich ihnen ergaben, ist bis heute umstritten. Sicher ist, dass ein Teil im Zuge der Kämpfe, als die bewaffneten Streitkräfte der NDH insbesondere zwischen dem 12. und 14. Mai 1945 Widerstand leisteten, getötet wurde, wobei auch die PartisanInnen zahlreiche Verluste zu beklagen hatten. Zwischenzeitlich fanden Verhandlungen über eine bedingungslose Kapitulation statt, doch die Ustascha-Befehlshaber glaubten nicht, dass sie wie versprochen eine korrekte Behandlung erfahren würden und wollten sich nur den Briten ergeben. Währenddessen begannen in den Karstspalten im Grenzgebiet die Racheaktionen bzw. Morde der PartisanInnen, vor allem bevor am 14. Mai 1945 *Titos*, wie *Ivo Goldstein* meint, nicht sehr streng formulierter Befehl erfolgte, das Töten der Gefangenen einzustellen. Damit hörte das massenhafte Töten am Ort der Gefangennahme auf, das von einigen Befehlshabern angeregt und von anderen gezügelt worden sei, wie *Goldstein* schreibt.

Es folgte ein letzter großer Durchbruchversuch, der in Gefechten unmittelbar vor der Grenze und dem Durchbruch großer Teile der Armee und Zivilbevölkerung, rund 30.000 Menschen, nach Bleiburg am 14. und 15. Mai 1945 endete. Der britische Offizier *Patrick Scott* lehnte es ab, die Kapitulation anzunehmen, denn laut dem Waffenstillstandsabkommen hätten sie schon vor acht Tagen die Waffen niederlegen und sich den PartisanInnen ergeben sollen, doch sie hätten die Kämpfe fortgesetzt. Die Ustascha und Domobranen-Generäle konnten sich also nicht, wie gewünscht, den Briten ergeben, sondern mussten den mittlerweile eingelangten Vertretern der Volksbefreiungsarmee die bedingungslose Kapitulation erklären, die ihnen eine Behandlung nach internationalem Kriegsrecht zusagten. *Goldstein* betont, der Großteil der NDH-Streitkräfte hätte sich nicht zuerst den Briten ergeben und wäre dann der Jugoslawischen Armee ausgeliefert worden, wie dies öfter kolportiert wird – dies trifft nur für kleine Gruppen vor dem 15. Mai 1945 zu.

Der Großteil der NDH-Armee und der flüchtenden ZivilistInnen hatte es ohnehin nicht über die Grenze geschafft, sodass sie sich am 15. und 16. Mai 1945 massenhaft den PartisanInnen ergaben. Die meisten Gefangenen wurden in ein Aufnahmelager in Maribor, einige über Celje auch nach Zagreb gebracht, die höheren Offiziere auf LKWs und die

anderen zu Fuß. Dabei wurden sie oft ausgeraubt, zu Massenliquidationen soll es dabei jedoch nicht gekommen sein, sehr wohl aber zu vereinzelt Morden. In den Lagern in Maribor und Celje kam es nach oberflächlichen Verhören zu einer ersten Selektion der Gefangenen. Höhere Ustascha- und Domobranenoffiziere kamen vor Militärgerichte und wurden meist zum Tode verurteilt. Soldaten der Ustascha-Verbände wurden ohne Gerichtsprozess massenhaft in nahe gelegenen Hinrichtungsstätten liquidiert, die meisten in Kočevski rog und in Tezno bei Maribor, wo auch Tausende slowenische Weißgardisten und in kleinerer Zahl auch Domobranen-Offiziere und Tschetniks hingerichtet wurden.

Gefangene ZivilistInnen, vor allen Frauen und Kinder wurden bereits in den ersten Tagen nach Hause entlassen. Auch Frauen im Ustascha-Dienst wurden in der Regel nach längeren Verhören oder nach dem „Kreuzweg“ nach Hause entlassen. Der Großteil der Gefangenen, Domobranen, 17- und 18-jährige Ustascha, sowie jene, die erst seit Kurzem in den Ustascha-Verbänden waren, wurde dann auf zum Teil wochenlangen Fußmärschen ins Landesinnere, nach Zagreb, Osijek oder in die Vojvodina gebracht. An den unterschiedlichen Zielen angelangt, wurden „die Gefangenen individuell verurteilt, meist zur Zwangsarbeit; schwerer Belastete wurden zur polizeilichen Untersuchung und zur Verurteilung in Gefängnisse nach Belgrad und anderswohin gebracht.“

Žerjavić betont, das Schicksal jener, die von den PartisanInnen gefangengenommen wurden, sei unterschiedlich gewesen:

„Einige der wichtigeren Gefangenen wurden ausgesondert und in Gefängnisse gebracht, worauf ein legales Gerichtsverfahren folgte, doch ein Teil der anonymen Rückkehrer wurde gleich ermordet, und ein Teil entlang des Kreuzwegs, auf dem sie zu Fuß in verschiedene Teile Jugoslawiens geführt wurden, weil den Wachen befohlen wurde, Zurückbleibende und Geschwächte zu liquidieren. Einige Überlebende haben bis zum Zielort bis zu 1.000 km zu Fuß zurückgelegt.“

Diesen historischen Fakten steht ein Bleiburg-Mythos entgegen, der – wie später zu zeigen sein wird – alles Geschehen vor dem „Verrat“ der Briten am 15. Mai 1945 ausblendet und von der dortigen Kapitulation der gesamten „kroatischen Armee“ spricht. Goldstein meint, der Begriff „Kreuzweg“, der sich in den Neunzigern für die anschließenden Märsche durchgesetzt hat und bis heute weitgehend unwidersprochen verwendet wird, sei „eine ziemlich angebrachte Metapher für diese qualvollen Hungermärsche.“ Über diese Märsche sind bis heute mehrere hundert Zeugnisse veröffentlicht worden, die meisten davon bereits in den siebziger Jahren seitens der „kroatischen politischen Emigration“, wie es für gewöhnlich im kroatischen Diskurs heißt.

Die Zahl der getöteten Soldaten und ZivilistInnen ist schwer zu ermitteln, weil sie in der kroatischen Emigration übertrieben und in der sozialistischen Literatur entweder verschwiegen wurde oder insbesondere in Bezug auf die flüchtende Zivilbevölkerung

untertrieben wurde. *Vladimir Žerjavić* kommt zu dem Schluss, 99.000 kroatische und muslimische KollaborateurInnen seien während des Krieges in der NDH umgekommen, wären aus der NDH geflohen oder im Zuge der Ereignisse rund um Bleiburg umgekommen, wobei er bei Letzteren annimmt, es habe sich um rund 50.000 gehandelt. Später spricht er von 45–55.000 getöteten Ustascha und Domobranen. Dazu kommen rund 8–10.000 SlowenInnen und rund 2.000 serbische und montenegrinische Tschetniks. Die heterogene Gruppe, die bei Bleiburg in PartisanInnen-Gefangenschaft geriet, hätte aus 100.000–150.000 Soldaten und ZivilistInnen bestanden, davon rund 40.000 gefangene sowie zahlreiche getötete und verletzte Deutsche. „Einigen der gefangenen Ustascha, Domobranen, Tschetniks und ZivilistInnen [...] gelang die Flucht aus der Gefangenschaft noch dort an der Grenze, andere überlebten die ‚Kreuzwege‘. Auch ist bekannt, dass die meisten ZivilistInnen nach Hause entlassen wurden.“ *Goldstein* betont jedoch, dass „in allen jugoslawischen Gebieten und innerhalb jeder Nation eine ziemlich große Zahl von Menschen zu Tode kam, also lässt sich kaum behaupten, dass sich dieser ‚revolutionäre Überschwang‘ nur oder vor allem gegen eine Nation richtete.“ In radikalen kroatischen Exil-Kreisen wurde Bleiburg nämlich als eine serbische Abrechnung mit Kroaten begriffen.

Die mit Bleiburg assoziierten Ereignisse bildeten den Kern der Identität der „politischen Emigration“. In den sechziger Jahren gründeten ehemalige Offiziere der Domobranen- und Ustascha-Armee den sogenannten Bleiburger Ehrenzug (Počasni bleiburški vod) mit Sitz in Klagenfurt, dessen Zweck es war, die Erinnerung an die „unschuldigen Opfer des kommunistischen Terrors“ wach zu halten. Sie waren Teil der Kroatischen Befreiungsbewegung (Hrvatski oslobodilački pokret, HOP), jener 1956 in Buenos Aires von *Ante Pavelić* gegründeten Ustascha-Organisation, die immer wieder Guerilla-Truppen nach Jugoslawien einschleuste, das abgesehen von einigen Grenzstreitigkeiten in den Grenzen des vormaligen Königreichs unter kommunistischer Führung wiedererrichtet worden war. In Jugoslawien hingegen war die Erinnerung an die Massenliquidationen nach dem 8. Mai 1945 tabu.

3. Bleiburger Ehrenzug

3.1. Geschichte der Bleiburger Gedenkveranstaltung und des Bleiburger Ehrenzuges

Verbände und Organisationen der sogenannten kroatischen Emigration wurden in den Nachkriegsjahrzehnten überall dort gegründet, wo ehemalige FunktionärInnen des NDH-Staates und Ustascha-AnhängerInnen Zuflucht gefunden hatten. Dazu zählten vor allem Spanien, Australien, Argentinien, Deutschland, die USA, Kanada, Australien, Schweden, Frankreich und Österreich.⁸ *Ante Pavelić* (1889–1959) gründete im Exil die HOP (Hrvatski oslobodilački pokret = Kroatische Befreiungsbewegung), der sich ein Großteil der Exilorganisationen unterordnete oder als lokale Gruppen anschloss. Das Gros der HOP-Funktionäre waren ehemalige FunktionärInnen des NDH-Staates, der NDH-Armee oder/und der Ustascha selbst. Auch die in Österreich aktiven Vereine, zuvorderst der Verein Bleiburger Ehrenzug (PBV, Počasni bleiburški vod), folgten diesem Nachkriegs-Führerprinzip und ordneten sich der HOP unter.

Die Gründer der Bleiburger Gedenkveranstaltung waren selbst weitestgehend ehemalige Ustascha. Die Veranstaltung und ihr Organisator, der Bleiburger Ehrenzug (PBV), ließen von Anfang an keinen Zweifel daran, dass sie das massenmörderische Ustascha-Regime und den „Unabhängigen Staat Kroatien“ (Nezavisna Država Hrvatska) 1941–1945, der selbstständig Todeslager wie das KZ Jasenovac betrieb, nicht nur verharmlosten, sondern verklärten und ehren wollten.

Mithilfe eines breiten Netzwerks kroatischer Dachverbände wie SOHDE (Središnji odbor hrvatskih društava u Europi, = Zentralkomitee der kroatischen Vereinigungen in Europa) und, vor allem in Deutschland, UHNj (Ujedinjeni Hrvati Njemačke = Bund der vereinigten Kroaten Deutschlands e. V.)⁹ koordinierten *Pavelić* und andere ehemalige Ustascha-FunktionärInnen in der Zeit des Kalten Krieges die Aktionen nationaler und regionaler Vereine und Verbände. Trotz aller behördlichen Versuche, die Gründung einer Organisation ehemaliger Ustascha-Anhänger in Österreich zu verhindern, konnten diese insbesondere in Salzburg und Kärnten dauerhafte Vereinsstrukturen aufbauen. Auch diese österreichischen Vereine verstanden sich als integrale Bestandteile der von *Ante Pavelić* geführten Exilverbände. Schon bei der Gründung des Vereins Velebit – einem

8 *Tokić*: Avengers of Bleiburg: Émigré Politics, Discourses of Victimhood and Radical Separatism during the Cold War. In: Croatian Political Science Review, 02/2018, S. 71–88, hier S. 76. *Hockenos*: Homeland Calling. Exile Patriotism and the Balkan Wars, Ithaca/London 2003, S. 17–102.

9 Vgl. *Clarkson*: Fragmented Fatherland. Immigration and Cold War Conflict in the Federal Republic of Germany, 1945–1980, S. 60.

der ersten Ustascha-Vereine in Klagenfurt und gewissermaßen Vorgängerverein des Bleiburger Ehrenzuges – wurde das Programm der HOP vorgestellt und eine Botschaft des Ustascha-Führers *Pavelić* verlesen.

Österreichische Behörden überwachten Mitglieder des Bleiburger Ehrenzuges mit Vergangenheit innerhalb der Ustascha, der NDH¹⁰ oder der NDH-Armee wegen Vorwürfen der Falschangaben (als Flüchtlinge), der Gründung einer Geheimgesellschaft, Schmuggel, illegaler Grenzübertritte, Aufenthaltsverbote, politischer Betätigung, des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung, der Gefährdung der Staatssicherheit sowie schließlich des Nützens von Gedenkveranstaltungen für politische Demonstrationen.¹¹

In den 1960er und 1970er Jahren waren zahlreiche Vereine der ExilkroatInnen an Überfällen auf jugoslawische Einrichtungen im Ausland, an Bombenattentaten sowie an mehreren Flugzeugentführungen beteiligt. Proponenten des Bleiburger Ehrenzuges, wie etwa *Pero Miloš* oder der in Salzburg tätige Priester *Vilim Cecelja*, standen in engem Kontakt zu militanten Organisationen, die zu Beginn der 1970er Jahre vom Boden der Republik Österreich bewaffnete Terroraktionen auf dem Gebiet Jugoslawiens durchführten.¹² Österreichische Behörden dokumentierten über Jahrzehnte die engen Kontakte von ProponentInnen des Bleiburger Ehrenzuges zu folgenden Organisationen:

- HOP (Hrvatski oslobodilački pokret), Ustascha-Nachfolgeorganisation unter Führung des NDH-Führers *Ante Pavelić* (Exil)¹³
- HNO (Hrvatski narodni odbor), Ustascha-Nachfolgeorganisation¹⁴
- SOHDE (Središnji Odbor Hrvatskih Društava Europe), militärische Abspaltung „Kreis der Freunde der Drina“¹⁵ und HPA (Hrvatska Pravaška Akcija)¹⁶
- HRB (Hrvatsko revolucionarno bratstvo), Ustascha-Nachfolgeorganisation, Terrororganisation (Mordanschläge, Überfälle auf Botschaften)

In Folge einer Serie von Anschlägen in Europa und den USA wurde in Deutschland eine Reihe von Organisationen verboten, die in Terrorakte involviert gewesen waren (Hrvatski demokratski odbor / HDO, Verbot 7. September 1967; Hrvatsko revolucionarno bratstvo / HRB, Verbot 24. Juni 1968; Drina sowie Hrvatski narodni otpor / HNO, Verbot 1. Juni 1976). Die österreichischen Behörden intensivierten daraufhin zwar die Beobachtung der

10 Im Kroatischen weiblich, daher im Folgenden ‚die NDH‘.

11 ÖStA/AdR/BMI, GZ 29.523: Gedenkfeier in Loibach am 10.05.1970; ÖStA/AdR/BMI, GZ 42.809-2B/63, Jugoslawische Emigration in Österreich, Tätigkeit; ÖStA/AdR/BMI, GZ 29.523: Gedenkfeier in Loibach am 10.05.1970.

12 Vgl. *Adriano/Cingolani: Nationalism and Terror, Ante Pavelić and Ustasha Terrorism from Fascism to the Cold War*. Budapest, 2018, S. 434.

13 ÖStA/AdR BMI 43.361-2B/59; ÖStA/AdR BMI 37.185-2B/63; ÖStA/AdR BMI 40.659-17/70.

14 ÖStA/AdR BMI 20.766-2B-62; ÖStA/AdR BMI 27.424-17/71; ÖStA/AdR BMI 28.113-17/71.

15 ÖStA/AdR BMI 37.185-2B/63; ÖStA/AdR BMI 42.809-2B/63.

16 ÖStA/AdR BMI 16.200/46-II/7/76.

Verdächtigen in Österreich, sprachen aber keine Verbote für diese Organisationen aus und gingen auch nicht gegen ihre Kontaktpersonen vor.

Viele der bei den alljährlichen Feiern in Bleiburg noch heute in Erscheinung tretenden Vereine und Organisationen waren in zahlreiche der rund 100 Terroranschläge verwickelt, die zwischen 1950 und 1990 von Ustascha-Nachfolgeorganisationen bzw. von kroatisch-nationalistischen, faschistischen Terrororganisationen weltweit verübt wurden.¹⁷ Trotz heftiger Proteste Jugoslawiens¹⁸ gingen die österreichischen Behörden kaum gegen die ExponentInnen dieser Vereine vor. Selbst als etliche exilkroatische Verbände in Deutschland wegen ihrer Verstrickung in terroristische Bombenattentate, Mordanschläge und Flugzeugentführungen verboten wurden, beschränkte sich das Vorgehen der österreichischen Behörden auf eine detaillierte Beobachtung der Vereinsaktivitäten.

Die Gedenkfeiern in Bleiburg entwickelten sich so zu einem zentralen Gedächtnisort des kroatischen Exils und der Anhänger des faschistischen Ustascha-Regimes, bei dem seit Jahrzehnten die Abzeichen und Embleme, Slogans und Symbole ehemaliger faschistischer Organisationen und/oder rechtsradikaler Terrororganisationen zur Schau getragen werden.

Die in der Folge präsentierte Chronologie der Bleiburger Feierlichkeiten beruht zum Großteil auf Aktenmaterial österreichischer Behörden:

1952: Erste Gedenkfeier in Bleiburg, ursprünglich bei den Soldatengräbern am Friedhof (Unter-Loibach, Völkermarkt etc.), zu Allerseelen. Noch keine Feiern im Mai, manchmal zusätzlich Feiern am Jahrestag der Gründung des Ustascha-Staates NDH am 10. April 1941; noch jeweils unter 100 Personen.

17 Bombenanschlag auf das jugoslawische Konsulat in Graz am 24. März 1968. Die Bombe explodierte auf einem Gelände hinter dem Konsulatsgebäude und verursachte großen Sachschaden; APA-Meldung 24.03.1968 und 25.03.1968. Anfang 1971 erhielten die österreichischen Sicherheitsbehörden den Hinweis, dass auf die jugoslawische Konsularagentur in Linz ein Anschlag geplant sei. Die Sicherheitsbehörden erhöhten den Schutz der jugoslawischen Einrichtungen und nahmen sich auch vor, die Ustascha-Feier in Bleiburg/Pliberk im Mai 1971 auf entsprechende Hinweise zu beobachten. Im Zuge der Ermittlungen wurden verschiedene Personen aus dem Umfeld der HNO, HOP bzw. SOHDE unter dem Vorwurf der Geheimbündelei und der Verabredung zu einem Sprengstoffverbrechen verhört. Sämtliche Verdächtige bestritten jegliche Involvierung und distanzierten sich auch von einem begangenen Mord. Bei einigen durchgeführten Hausdurchsuchungen wurden weder Waffen noch Sprengstoff gefunden.

18 ÖStA/AdR/BMI, GZ 37.185-2B/63: Erhebungsbericht zum Aide Memoire der jugoslawischen Botschaft.



Abb. 1: © Čuvari Bleiburške uspomene, S. 77 (Ilija Abramović, Ante Mikrut und Mirko Karačić)

1953: Gründung des Bleiburger Ehrenzuges (Počasni bleiburški vod – PBV), jedoch ohne eine juristische Person darzustellen. Dieser Umstand führt 1971 zu Ermittlungen gegen führende Persönlichkeiten dieser Gruppe wegen „Mitgliedschaft in einer geheimen Gesellschaft“.¹⁹ Ausgang der Ermittlungen unbekannt. Bei den Gründern *Ante Mikrut*, *Ilija Abramović*, *Jakov Radoš* und *Mirko Karačić* handelt es sich um ehemalige Ustascha aus den frühen Kriegstagen.²⁰ Mangels Rechtspersönlichkeit des PBV trat lange Zeit der Pfarrer *Vilim Cecelja* als Veranstalter der Gedenkveranstaltung auf. *Cecelja* gilt als enger Vertrauter des Ustascha-Führers *Ante Pavelić* (wird als sein Beichtvater bezeichnet) und feierte immer wieder Gedenkmessen am Jahrestag der Ausrufung des NDH-Staates, u. a. am 10. April 1966 in Spittal an der Drau.²¹

1955: Erste Gedenkfeier am „Loibacher Feld“ zu Allerseelen.

1959: Treffen von 32 in Klagenfurt ansässigen Kroaten (unter ihnen die führenden Personen des PBV *Ilija Abramović* und *Mirko Karačić*), um einen Ableger des Vereins „Velebit“ in Klagenfurt zu gründen. Die Versammlung führte der ehemalige Ustascha-Offizier *Ante Mikrut*. Bei dieser Veranstaltung wurde auch ein Brief des Ustascha-Führers *Ante Pavelić* verlesen. Unter den Anwesenden befanden sich laut Staatspolizei mehrere ehemalige

19 ÖStA/AdR BMI 40.223-17/71.

20 *Jurčević, Esih, Vukušić*: Čuvari bleiburške uspomene, Zagreb 2005, S. 74–85.

21 ÖStA/AdR BMI 26.841-17/66.

Angehörige der Ustascha und der SS.²² Der Verein wurde etwas später von der BPD Wien aufgelöst.²³ 1971 spricht *Mirko Karačić* in einer Vernehmung davon, dass der PBV auf den „Sportklub Velebit Jung-Boys“ unter Obmann *Ante Mikrut* zurückgeht.²⁴

1962: Die erste organisierte Pilgerfahrt nach Bleiburg.



Abb. 1a: ©<https://otporas.com/sto-mnogi-hrvati-ne-znaju-jest-prvo-organizirano-hodocasce-na-bleiburg/> (2017) Dr. *Drago Žudengo*, General *Maks Luburić*²⁵, *Živko Vasilj*, neben *Maks Luburić* im Jahr 1962.

1963: Beschwerden gegen die „Vereinsfahne“ des PBV, da darauf das Wappen des Ustascha-Staates (NDH) und der Ustascha aufgenäht war; auch Einspruch gegen den Aufdruck „Počasni bleiburški vod“ (Bleiburger Ehrenzug), weil „zu militärisch“. Die Fahne wird abgeändert.

1965: Gekauft wurde das erste Grundstück 1965 von *Karl Vrabac*, der Kaufvertrag liegt den Akten des BMI bei.²⁶ Beim Kauf des Grundstückes 1965 wurde seitens der SID Kärnten die Auflage erteilt, dass auf dem Feld keine Bauwerke errichtet werden dürfen.²⁷ Bis zu seinem Ableben im August 2020 war dann *Ilija Abramović* Eigentümer der Grundstücke

²² ÖStA/AdR BMI 43.361-2B/59.

²³ ÖStA/AdR BMI 25.794-2B/61.

²⁴ ÖStA/AdR BMI 40.223-17/71.

²⁵ *Vjekoslav Maks Luburić*, Initiator des Konzentrationslagers Jasenovac und Befehlshaber über alle Ustascha-Konzentrationslager. *Luburić* hatte den Beinamen „der Metzger“. Er war nach dem Krieg eine der zentralen Figuren der faschistischen kroatischen Diaspora in Europa.

²⁶ ÖStA/AdR BMI 20.535-17/66.

²⁷ Schreiben der SID Kärnten vom 7. Jänner 1966 an das BMI, Abt. 17.

am Loibacher Feld. *Abramović* wird bei der Versammlung zur Gründung eines Ablegers des Vereins *Velebit* zum Kassier bestimmt.²⁸ Im Ermittlungsverfahren gegen den PBV 1971 wird *Abramović* als Kassier des PBV genannt.

1970: Österreichische Behörden stellen eine Nähe des PBV zur von *Ante Pavelić* ausgerufenen „Kroatischen Befreiungsbewegung“ (Hrvatski oslobodilački pokret, HOP) fest.²⁹ Fotos der Fahne des NDH-Staates bei der Gedenkfeier 1968 sind dem Akt beigelegt.³⁰

1976: Soldatengrab für 14 Soldaten in Unterloibach, wo zuvor Kreuze mit einem Soldatenhelm standen, wird durch Grabstein ersetzt, der bis heute dort zu finden ist. Die Grabinschrift sollte ursprünglich den Ausdruck „der ermordeten Kroatischen Armee“ (pomorenoj hrvatskoj vojsci) beinhalten, doch die lokale Diözese ließ das nicht zu und schlug stattdessen „der gefallenen Kroatischen Armee“ vor. Die Inschrift lautet seither in der kroatischen Version: „Ehre und Ruhm den im Kampf um das Vaterland gefallenen, in die Heimat ausgelieferten und vermissten kroatischen Soldaten, im Kampf für das kroatische Vaterland im Mai 1945.“ In der deutschen Übersetzung darunter fehlt „im Kampf für das kroatische Vaterland“.

1977: Das Denkmal bzw. der Grabstein wird offiziell eingeweiht und es beginnen die jährlichen Feiern in der heutigen Form: am Friedhof beginnend und Marsch zum Loibacher Feld.

1982: Nach Jahrzehnten mit unklarem Rechtsstatus wird der Verein unter dem Namen Hrvatsko kulturno društvo Bleiburg (Kroatischer Kulturverein Bleiburg) eingetragen und 2004 wieder zurück in Počasni bleiburški vod / Bleiburger Ehrenzug umbenannt.³¹ Langjähriger Vorsitzender dieses Vereins war *Petar Miloš* (auch: *Peter Milosch*), während des Ustascha-Regimes Bürgermeister des bosnisch-herzegowinischen Ortes Žitomislić, der Teil der NDH war. *Miloš* fällt bereits in den 1950ern als Präsident des „Sportclub Croatia“ in Klagenfurt auf. Der Sportklub wird von den österreichischen Behörden als Tarnverein für Ustascha-Anhänger betrachtet und 1960 von der Sicherheitsdirektion für Kärnten aufgelöst.³² Auch bei den Gedenkfeiern in den 1960ern und 1970ern tritt *Miloš* regelmäßig als Redner auf. Ein regelmäßiger Besucher des Treffens in Bleiburg war *Milivoj Ašner*, Ustascha-Polizeichef von Požega und zeitweise Platz zwei auf der Liste flüchtiger Kriegsverbrecher des Simon-Wiesenthal-Zentrums.³³

28 ÖStA/AdR BMI 43.361-2B/59.

29 ÖStA/AdR BMI 25.736-17/70.

30 ÖStA/AdR BMI 27.573-17/71.

31 *Jurčević/Esih/Vukušić*, Klub hrvatskih povratnika iz iseljništva, 2005, S. 162, 221–223; *Pavlaković/Brentin/Pauković*: „The Controversial Commemoration: Transnational Approaches to Remembering Bleiburg“. In: *Croatian Political Science Review*, Vol. 55, No. 2, 2018, S. 6.

32 ÖStA/AdR BMI 45.123-2B/60.

33 Siehe u. a. ÖStA/AdR 16.200/46–II/7/75.

1985: 40 Jahre nach dem Mai 1945 soll ein Denkmal am Grundstück „Loibacher Feld“ errichtet werden; die österreichischen Sicherheitsbehörden stellen sich dagegen, einerseits aufgrund der Auflage im Kaufvertrag, andererseits aus Kritik am geplanten Text, der den Begriff „kroatische Armee“ beinhalten soll, was aus außenpolitischen Erwägungen in Bezug auf Jugoslawien für unvorteilhaft erachtet wird. Erstmals über 500 BesucherInnen.

1987: Erste Protestveranstaltung vor Ort: Es werden Flugblätter gegen den ehemaligen Ustascha-Bürgermeister *Petar Miloš* verteilt.

1988: Errichtung des Gedenksteins am Loibacher Feld. Die österreichischen Behörden werden getäuscht, ihre Auflagen umgangen, indem die kroatische Version von der deutschen Übersetzung abweicht. Auf Kroatisch heißt es: „Ehre und Ruhm der gefallenen kroatischen Armee Mai 1945“. Auf Deutsch hingegen: „Zum Gedenken an die gefallenen Kroaten Mai 1945“. Der Unterschied ist entscheidend, denn während die deutsche Version ein individuelles Gefallenengedenken vortäuscht, offenbart die kroatische Version offen die Ehrung der Ustascha-Armee und die Erklärung ebendieser Armee des Ustascha-Staates zu der „kroatischen Armee“, was wiederum den antifaschistischen Kampf der KroatInnen vergessen lässt.

1991: Nach den ersten freien Wahlen in Kroatien im Jahr 1990 und bevor noch im Juli 1991 Kroatien seine Unabhängigkeit erklärt, erheben der ehemalige Partisane, jugoslawische General und Historiker, nun kroatischer Nationalist, Präsident *Franjo Tuđman* und seine seit April 1990 amtierende Kroatische Demokratische Union (Hrvatska Demokratska Zajednica – HDZ) Bleiburg zum Kernelement der neuen kroatischen Geschichtspolitik. Von da an wird in den 1990er Jahren das KZ Jasenovac nicht mehr erwähnt, ohne gleichzeitig auch von der „kroatischen Tragödie“ in Bleiburg und dem „Kreuzweg“ oder gar den „Todesmärschen“ und dem „kroatischen Holocaust“ in Bleiburg zu sprechen. Erstmals über 1.000 BesucherInnen, 1995 waren es bereits 15.000.

1995: Erste (österreichische) parlamentarische Anfrage (1171/J, XIX.GP) thematisiert Personen in schwarzen Ustascha-Uniformen sowie den Verkauf faschistischer Devotionalien bei der Bleiburger Gedenkveranstaltung.³⁴

2003–2008: 2000 war die HDZ nach *Tuđmans* Tod abgewählt worden, 2003 gewinnt jedoch die HDZ erneut die Wahlen in Kroatien. Neue Grundstücke werden in Bleiburg angekauft und eine Bühne errichtet (sowie Schotterung des Bodens, Errichtung eines „Soldatenfriedhofs“). Trotz kritischer Medienberichterstattung (Gefahr „neonazistischer Versammlungen“) wird dies 2004 genehmigt. Das Entgegenkommen des PBV besteht

³⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIX/J/J_01171/index.shtml (30.08.2021); eine Übersicht parlamentarischer Anfragen zu Bleiburg findet sich unter <https://www.no-ustasa.at/anfragen/> (30.08.2021).

in der Entschärfung des neuen Spruchs für das Denkmal („U SPOMEN / NA NEDUŽNE ŽRTVE / BLEIBURŠKE TRAGEDIJE / MAI 1945; ZUM GEDENKEN / AN DIE UNSCHULDIGEN OPFER / DER BLEIBURGER TRAGÖDIE“). Jedoch wird das Ustascha-Wappen nun auch in Farbe dargestellt (weiß-rot, davor weiß-schwarz). Nach Protesten aus der kroatischen Exil-Community wird der Text aber rasch erneut geändert in „U SPOMEN / NA HRVATSKE ŽRTVE / BLEIBURŠKE TRAGEDIJE / SVIBNJA – 1945 – MAI / ZUM GEDENKEN / AN DIE KROATISCHEN OPFER / DER BLEIBURGER TRAGÖDIE“. Diese Veränderung existiert bis 2008, dann wird wieder der ursprüngliche Text aus 1988 angebracht, der bis heute existiert, das Ustascha-Wappen bleibt.

Seit 2010: Errichtung verschiedener Einrichtungen (Hütten, Toilettenanlagen) sowie eines „Kroatischen Soldatenfriedhofs“. Ziel ist es, die Soldatengräber in Bad Eisenkappel, Unter-Loibach, Völkermarkt etc. aufzulösen und die Gebeine in dieses Grab zu überführen, ergänzt um Gebeine aus Slowenien und Kroatien.

2012: Gemeinsames Auftreten von Neonazis aus dem Kreis des verbotenen Blood-and-Honour-Netzwerkes zusammen mit kroatischen FaschistInnen. T-Shirts mit der Aufschrift „Deutsch-Kroatische Waffenbrüderschaft“ verwiesen nicht nur auf die gemeinsame Geschichte während des Zweiten Weltkrieges (NDH war Verbündeter Nazi-Deutschlands), sondern auch auf die Teilnahme von deutschen Neonazis am Kroatienkrieg ab 1991.

2017: Auf dem Loibacher Feld sprachen neben dem Erzbischof der Erzdiözese *Đakovo-Osijek* und dem Vertreter der Muslime in Kroatien der Sprecher des Bleiburger Ehrenzuges, der kroatische Parlamentspräsident sowie der Vertreter der Kroaten im Parlament Bosnien-Herzegowinas. Der Parlamentspräsident behauptete, es sei nicht nur auf den Märschen, sondern auch auf dem Bleiburger Feld selbst zu schrecklichem Leiden/Umkommen (kroatisch: „stradanja“) gekommen, er gibt zu hohe Opferzahlen von „hunderttausenden unschuldiger Zivilisten und entwaffneter Kroaten“ an und erklärt ihren Tod zum „Symbol des Leidens des kroatischen Volkes“: „Bleiburg ist das Symbol und die Metapher aller kroatischen Leiden.“³⁵ Der Vertreter der Kroaten im bosnischen Parlament griff ferner die britischen Alliierten an, die die „kroatischen Soldaten“ und zahlreiche ZivilistInnen der Ungnade der PartisanInnen ausgeliefert hätten, obwohl sie wussten oder hätten wissen können, was sie erwarte.³⁶

2019: Die Diözese Gurk (genauer ihr interimistischer Leiter) entzog Anfang März 2019 die Erlaubnis, eine Bischofsmesse am Feld abzuhalten, weshalb das Treffen als politische

35 <http://framnat.eu/tag/bleiburg/#tab-id-5> (30.08.2021); Übersetzung *Ljiljana Radonić*. Zur Analyse von Gedenkreden siehe auch *Pauković*: Framing the Narrative About Communist Crimes in Croatia: Bleiburg and Jazovka, in: *Pavlaković/Pauković* (Hrsg.) Framing the Nation and Collective Identities, Political Rituals and Cultural Memory of the Twentieth-Century Traumas in Croatia, London: Routledge 2019.

36 <http://framnat.eu/tag/bleiburg/#tab-id-4> (30.08.2021).

Veranstaltung abgehalten werden musste.³⁷ Die kroatische Bischofskonferenz protestierte noch am selben Tag gegen diese Entscheidung.³⁸ Der kroatische Parlamentspräsident *Gordan Jandroković* (HDZ) traf sich am 8. April 2019 mit Nationalratspräsident *Sobotka*, um sich für das Treffen einzusetzen.³⁹

Der Bezirkshauptmann von Völkermarkt *Gert-Andre Klösch* bemühte sich erneut um den reibungslosen Ablauf des Treffens, obwohl ein von ihm selbst in Auftrag gegebenes verfassungsrechtliches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. *Heinz Mayer* vom 22. April 2019 zum Schluss kommt, dass es sich um eine „politische Manifestation“ handelt, bei der unter anderem 2018 der Erzbischof von Zadar das Ustascha-Lager Jasenovac relativierte (S. 3). Die Untersagung der Gedenkveranstaltung sei *Mayer* zufolge „nicht nur zulässig, sondern geboten“ (S. 6).

Hochrangige kroatische PolitikerInnen legten ihre Kränze bereits im Vorfeld nieder: die kroatische Präsidentin *Kolinda Grabar-Kitarović* (HDZ) am 9. Mai 2019, Parlamentspräsident *Gordan Jandroković* (HDZ) am 16. Mai, wieder vor dem Mahnmal zur Ehre und für den Ruhm der „gefallenen kroatischen Armee“.

Das BZÖ organisierte in diesem Jahr zusätzlich in Solidarität mit der Gedenkveranstaltung – und zeitlich vor dieser – eine „Deutsche Messe“ beim Kriegerdenkmal im Zentrum Bleiburgs.⁴⁰ Die Verbrechen der Ustascha wurden auch hier geleugnet, wenn die unrechtmäßig von den PartisanInnen getöteten Ustascha und Domobranen als Unschuldige verklärt wurden: „Frauen, Männer und Kinder, die keine Schuld auf sich geladen haben“.

Das kroatische Treffen begann wieder am Friedhof beim Denkmal zu „Ruhm und Ehre“ der kroatischen Soldaten, wobei Schachbrettwappen, wie sie die Ustascha-Fahne zierten, häufig zu sehen waren, wenn auch insgesamt 2019 weniger faschistische Symbole präsent waren.⁴¹

37 *Radonić*: Commemorating Bleiburg – Croatia’s Struggle with Historical Revisionism. In: Cultures of History Forum (11.06.2019).

38 <https://kaernten.orf.at/v2/news/stories/2968784/> (30.08.2021).

39 <https://orf.at/stories/3118161/> (30.08.2021).

40 https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190516_OTS0185/deutsche-messe-am-kriegerdenkmal-inbleiburg (30.08.2021).

41 Dies sowie der friedliche Verlauf der Veranstaltung 2019 wurde in einem nachfolgenden Interview von Univ.-Prof. Dr. *Heinz Mayer* bestätigt.



Abb. 2: © www.no-ustasa.at 2019

Geschätzte 10.000 TeilnehmerInnen waren in diesem Jahr zugegen. Fahnen, deren Wappen wie zuletzt im Ustascha-Regime mit einem weißen Feld beginnt, waren auch dieses Jahr zu sehen.



Abb. 3: © www.no-ustasa.at 2019



Abb. 4: © www.no-ustasa.at 2019 (T-Shirts mit Ustascha-Helm)

Der Direktor der kroatischen Caritas, Prälat *Fabijan Svalina*, leitete den Gottesdienst und der Bischof von Krk hielt die Predigt. Um nicht unter das Verbot der Diözese Gurk zu fallen, welche 2019 keine Bischofsmesse am Feld erlaubte, wurde die Predigt des Bischofs *Ivica Petanjak* als „Ansprache“ angekündigt. Sonst unterschied sich die Messe kaum von jener der vergangenen Jahre.

Im VIP-Sitzbereich direkt vor der Bühne fanden sich: der Minister für öffentliche Verwaltung *Lovro Kušević*; der Minister der Verteidiger Kroatiens *Tomo Medved*; der ehemalige Kulturminister *Zlatko Hasanbegović*, dessen politische Karriere in der von Ustascha-Führer *Ante Pavelić* gegründeten Organisation HOP begann, der rechtsextreme kroatische Politiker *Tomislav Sunić*, der von NPD, vom „3. Weg“ sowie den „Identitären“ Einladungen erhält⁴²; *Željko Glasnović*, kroatischer Politiker und ehemaliger General, der ebenfalls 2018 bei der NPD auftrat⁴³ und 2019 im Libanon die Hisbollah besuchte⁴⁴; der Geschichtsrevisionist *Nikica Maravić*, der im Standard-Interview leugnete, dass es sich bei Jasenovac um ein Todeslager gehandelt habe⁴⁵; *Roman Leljak*, der ebenfalls das KZ Jasenovac zum „Mythos“ erklärte⁴⁶; der rechtsradikale kroatische TV-Moderator *Velimir*

42 <https://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/februar-2016/tomislavsunic-zu-gast-bei-identitaeren> (30.08.2021).

43 <https://www.fr.de/rhein-main/holt-europas-rechte-10950890.html> (30.08.2021).

44 <https://taz.de/Europaeische-Neonazis-bei-der-Hisbollah/!5582324/> (30.08.2021).

45 <https://www.derstandard.at/story/2000103409863/bleiburg-ein-faschistischer-aufmarsch-hat-in-einerdemokratie-nichts-zu> (30.08.2021).

46 <https://www.fr.de/politik/rechtsradikale-treten-ehrengaeste-bleiburg-12299128.html> (30.08.2021).

Bujanec, dessen politisches Engagement ebenfalls in dem von *Pavelić* gegründeten HOP begann⁴⁷; sowie *Igor Vukić*, der in seinen Büchern das Todeslager Jasenovac als ein Arbeitslager verharmlost.⁴⁸

Nach der Messe wurden wie gewohnt Kränze verschiedener rechter bis neofaschistischer Parteien und Vereine vor dem Gedenkstein zu Ehre und Ruhm der kroatischen Armee abgelegt.

JournalistInnen wurden von den TeilnehmerInnen angegriffen: *Danijel Majić* von der Frankfurter Rundschau wurde vom rechtsextremen Fernsehmoderator *Velimir Bujanec* angespuckt und beschimpft, worauf *Bujanecs* Fans versuchten, *Majić* zu schlagen, der dann von der Polizei in Sicherheit gebracht werden musste. Die ORF-Journalistin *Čedomira Schlapper* wurde auf dem Parkplatz in der Nähe des Friedhofs Unterloibach von Mitgliedern des Grazer Ablegers der kroatischen neofaschistischen Partei HČSP beschimpft. Die Standard-Journalistin *Olivera Stajić* erhielt nach dem Ustascha-Treffen in Bleiburg als Antwort auf ihre Berichterstattung Morddrohungen auf Twitter, unter anderem von einem *Hrvoje Franjetić*: „Früher gab es einen Dienst, der Schlampen wie dich erledigt hat. Ich hoffe, dass sich die Dinge verbessern werden und dass jeder Feind Kroatiens dorthin geräumt wird, wo er hingehört.“⁴⁹

Gegenkundgebungen: Am 11. Mai 2019 fand eine Kundgebung der „Initiative gegen Ustascha- und Nazitreffen in Kärnten“ in Bleiburg statt; am 18. Mai 2019 gab es zwei direkt in der Stadt Bleiburg lud „Kärnten Andas“ zur „Kundgebung für ein Verbot von Ustascha- und Nazitreffen in Bleiburg/Pliberk“. Beim Bahnhof Bleiburg-Land startete die zweite, von *Karl Öllinger* angemeldete Demonstration unter dem Titel: „Kundgebung in dankender Erinnerung an die Befreiung von Kärnten/Koroška vom Nationalsozialismus durch die Alliierten im Mai 1945“.

2020: [Im Jänner wurde *Zlatko Milanović* Präsident Kroatiens, der den Geschichtsrevisio- nismus explizit ablehnt. Der Premier wird weiterhin von der Kroatischen Demokratischen Union – HDZ gestellt.]

Kurz vor der diesjährigen Gedenkfeier wurde bekannt, dass der Bleiburger Ehrenzug einen Bauernhof und 1,8 Hektar Grünland (eine landwirtschaftliche Liegenschaft) in

47 <https://www.fr.de/rhein-main/jubilaem-einem-hetzer-11002792.html> (30.08.2021).

48 <https://balkaninsight.com/2018/09/04/croatian-book-on-jasenovac-distorts-holocaust-history-09-03-2018> (30.08.2021).

49 <https://twitter.com/OliveraStajic/status/1130036412093538309> (30.08.2021); Übersetzung *Ljiljana Radonić*.

Loibach kaufen will.⁵⁰ Anders als in den 1960ern tritt beim Kauf nicht eine Privatperson auf, sondern der Verein selbst. Geplant ist eventuell ein Museum.

Lange war aufgrund der Corona-Pandemie unklar, ob es eine Gedenkveranstaltung geben wird, es gab dann eine kleine – und eine kleine Gegenveranstaltung.

Gegen das Treffen sprachen sich PolitikerInnen von ÖVP, SPÖ und Grünen aus. Am 20. April 2020 äußerte sich der Bleiburger Ehrenzug schließlich – auf Deutsch wurde eine Absage des Treffens verlautbart, auf Kroatisch für das Ersatzprogramm geworben: Messe in Sarajevo, Kranzniederlegung in Zagreb und Gebet in Bleiburg. Die Diözese Gurk, auf deren Grundstück ein Teil der Feier stattfindet, gab am 12. Mai 2020 eine Pressemitteilung heraus: ein Totengebet eines Priesters erfordere keine besondere Erlaubnis der Diözesanleitung. Argumentation der Kärntner Behörden: Weil der Verein Bleiburger Ehrenzug einen Botschafter eingeladen habe, sei das keine Veranstaltung und auch keine Versammlung, sondern eine „Verbalnoten-Feier“; es sei für den 16. Mai 2020 keine Versammlung angemeldet. Der Pressesprecher der LPD Kärnten teilte am 14. Mai 2020 Ö1 mit, dass der Bleiburger Ehrenzug nun doch eine politische Kundgebung angemeldet habe – gerade noch vor der 48-Stunden-Frist. Am Vormittag des nächsten Tages hieß es dann, der Bleiburger Ehrenzug habe die am 14. Mai 2020 vormittags angemeldete Kundgebung am Abend desselben Tages wieder zurückgezogen.

Am Gedenktag legte um 07:15 Uhr der kroatische Botschafter in Wien, *Daniel Glunčić*, einen Kranz⁵¹ vor jenem Mahnmal am Loibacher Feld nieder, in dem „Ruhm und Ehre der gefallenen kroatischen Armee“, der faschistischen Ustascha-Armee also, zuteilwird. Neben Vertretern des Bleiburger Ehrenzuges waren auch Vertreter des deutschnationalen Kärntner Heimatdienstes (KHD) und des Kroatischen Weltkongresses (Hrvatski svjetski kongres) anwesend. Ein Funktionär des Kärntner Heimatdienstes ließ sich vor dem Denkmal mit der Fahne der faschistischen⁵² Partei „Kroatische Partei des Rechts“ (HSP) fotografieren.

50 https://www.kleinezeitung.at/kaernten/5814348/Mehr-Platz-fuer-Kroatentreffen_Ehrenzug-will-weiteres-Feld-in (30.08.2021).

51 <https://www.tt.com/artikel/16957863/kroatische-kranzniederlegung-in-bleiburg-ohne-zwischenfaelle> (30.08.2021).

52 *Glenny*, The Fall of Yugoslavia, London 1966, S. 195.



Abb. 5: © <https://www.dalmacijadanas.hr/bleiburg-hsp-obiljezio-75-> (30.08.2021)



Abb. 6: © Facebook-Seite Bleiburger Ehrenzug

Um 10:00 fanden sich am Friedhof Unterloibach TeilnehmerInnen ein, darunter eine Biker-Gruppe aus Klagenfurt. Die Gedenkfeier fiel aus, aber ein Mitglied eines deutschen Kamerateams leitete ein Gebet an. Am Loibacher Feld trafen dann TeilnehmerInnen aus Österreich und Deutschland ein.

Es waren zwei Gegenkundgebungen angemeldet, eine gemeinsame des Bündnisses der European Union of Jewish Students (EUJS), der Jüdischen österreichischen Hochschüler-schaft (JÖH) und des Klubs slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien (Klub slovenskih študentk in študentov na Dunaju, KSŠŠD) fand statt. Einer der Besucher am Loibacher Feld sagte in Richtung der anwesenden PolizistInnen in Bezug auf die unter anderem von einer jüdischen Organisation angemeldeten Gegenkundgebung: „Wenn sie die wenigstens alle eingesperrt hätten in Treblinka⁵³, hätten wir jetzt Ruhe.“

2021: Aufgrund der Pandemie fand auch in diesem Jahr keine Veranstaltung auf dem Loibacher Feld statt. Der kroatische Botschafter *Daniel Glunčić* legte frühmorgens einen Kranz bei dem Denkmal „Ruhm und Ehre der gefallenen kroatischen Armee“ nieder. Die JÖH organisierte eine antifaschistische Kundgebung, die vom Bahnhof bis zum Loibacher Feld ging, wo eine Rede und der Bericht einer Zeitzeugin zu hören waren. Auf dem Weg zum Feld wurden die KundgebungsteilnehmerInnen von einem von drei Männern, die neben der Straße um ein Privatauto herumstanden, zunächst auf Kroatisch und dann auf Deutsch als „Tito-Faschisten“ beschimpft, gingen jedoch ohne darauf einzugehen weiter.

3.2. Ablauf der jährlichen Gedenkveranstaltung in Bleiburg

Die jährlich im Mai stattfindende Gedenkveranstaltung besteht aus drei Teilen: dem Teil am Friedhof, dem Marsch zum sowie der Veranstaltung am Loibacher Feld, wobei dieser letzte Teil wiederum in drei Bereiche einzuteilen ist. An allen Stationen der Gedenkveranstaltung werden Bleiburg und die Märsche der Gefangenen zurück ins Landesinnere Jugoslawiens als „Kreuzweg“ bezeichnet, womit das Leiden der, wie es auf den Gedenksteinen in Bezug auf die Ustascha-Armee heißt, „kroatischen Armee“ mit dem Leiden Jesu gleichgesetzt wird.

53 NS-Vernichtungslager der „Aktion Reinhardt“; vgl. etwa <https://www.holocaust.cz/de/geschichte/nazistischekonzentrationslager-und-ghettos/vernichtungslager/treblinka-2/> (30.08.2021).



Abb. 7: Google Maps

3.2.1. Friedhof der Filialkirche Unterloibach

Kurze Reden, meist von Geistlichen, die durchaus auch sehr politisch sein können.



Abb. 8: © <http://framnat.eu/bleiburg-framnat/> 2017 (30.08.2021)

Abb. 9: © Ljiljana Radonić 2017

Der erste Teil findet rund um diesen Gedenkstein statt, unter dem eine unbekannte Anzahl, vermutlich vierzehn Soldaten begraben sind. Auf Kroatisch steht hier: „Ehre und Ruhm den im Kampf um das Vaterland gefallenen, in die Heimat ausgelieferten und vermissten kroatischen Soldaten, für die kroatische Heimat im Mai 1945“. In der deutschen Version fehlt „für die kroatische Heimat“.

Erklärung: Das NS-Kollaborationsregime der Ustascha, der „Unabhängige Staat Kroatien“ (Nezavisna Država Hrvatska – NDH), der selbstständig Todeslager wie das KZ Jasenovac betrieben hat, wird hier als „Vaterland“ bezeichnet und dessen Soldaten als „kroatische Soldaten“. Alternativ könnte man auch jene KroatInnen als kroatische SoldatInnen bezeichnen, die bewaffnet und letztlich erfolgreich gegen das „Dritte Reich“ und das Ustascha-Regime bei den Tito-PartisanInnen gekämpft haben. Die kroatische

Verfassung aus 1990 beruft sich auf diesen Antifaschismus, in Bleiburg jedoch wird nur die Ustascha-Armee als „kroatische Armee“ begriffen.

Das mit einem weißen Feld beginnende Schachbrettwappen wurde in Kroatien bereits vor dem Ustascha-Regime 1941–1945 verwendet, womit seine häufige Verwendung bis heute gerne gerechtfertigt wird.⁵⁴ Das Wappen des unabhängigen Kroatiens beginnt jedoch seit Dezember 1990 mit einem roten Feld.⁵⁵ Auch wenn dies gerne nach außen hin abgestritten wird, kann jede Verwendung des mit einem weißen Feld beginnenden Schachbrettwappens als positive Bezugnahme auf den Ustascha-Staat NDH begriffen werden.



Abb. 10: Die Frau neben dem Bleiburg-Gedenkstein trägt eine Ustascha-Mütze; © Vjeran Pavlaković 2007



Abb. 11: © Vjeran Pavlaković 2007

54 Auch das Hakenkreuz wurde in Deutschland bereits vor der NS-Zeit verwendet, verwendet man es aber heute, insbesondere in europäischem Kontext, lässt sich das jedoch nicht anders denn als positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus begreifen.

55 Vom Sommer bis zur Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 1990 war in Kroatien eine Fahne mit einem mit weiß beginnenden Schachbrettwappen in Verwendung, was Ausdruck von Präsident *Franjo Tuđmans* Geschichtsrevisionismus ist. Auch die Währung wurde später in Kuna umbenannt, wie sie zuletzt im Ustascha-Staat geheißen hatte. Vgl. *Radonić*, Krieg um die Erinnerung, S. 157–158.

Bereits am Friedhof sind politische Plakate zu sehen, auf diesem Foto etwa General Ante Gotovina, Befehlshaber der Kroatischen Armee während der Operation Sturm 1995, dem zu diesem Zeitpunkt (2007) der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen gegen Serben den Prozess machte. Auf dem Schild steht: „Weiterhin mit Dir“⁵⁶.

3.2.2. „Prozession“ vom Friedhof zum Feld

(2019 bei politischer Veranstaltung „Kundgebungsmarsch“ genannt)

Voran gehen Priester und beten, dahinter TeilnehmerInnen mit zahlreichen politischen Sprüchen auf Tafeln und Fahnen.



Abb. 12: © Vjeran Pavlaković 2007 (Hinten rechts: Fahne mit Ustascha-Schachbrettwappen mit weißem Feld zuerst; im Vordergrund: „Kroatien in der Folterkammer“: Anspielung auf den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien [ICTY; „Haager Tribunal“] als illegitim)

Abb. 13: © www.no-ustasa.at 2019 (30.08.2021) (Die Wappen auf Fahne und T-Shirts beginnen wieder mit einem weißem Feld.)

3.2.3. Das Loibacher Feld (hier wiederum drei Gruppen/Teilbereiche)

3.2.3.1. Bühne und offizielle Gedenkveranstaltung

Dieser Teil wird oft fälschlicherweise in seiner Gesamtheit als „Messe“ bezeichnet, doch sprechen hier immer auch politische VertreterInnen, so etwa 2017 neben dem Erzbischof der Erzdiözese Đakovo-Osijek und dem Vertreter der Muslime in Kroatien auch der Sprecher des Bleiburger Ehrenzuges, der kroatische Parlamentspräsident sowie der Vertreter der Kroaten im Parlament Bosnien-Herzegowinas.⁵⁷

Die politischen VertreterInnen nehmen hierbei eindeutig geschichtsrevisionistische politische Wertungen vor. So behauptete etwa der Parlamentspräsident 2017, es sei nicht nur auf den Märschen, sondern auch auf dem Bleiburger Feld selbst zu schrecklichem Leiden/Umkommen (kroatisch: „stradanja“) gekommen, er gibt zu hohe Opferzahlen von „hunderttausenden unschuldiger Zivilisten und entwaffneter Kroaten“ an und erklärt ihren

⁵⁶ Übersetzung Ljiljana Radonić.

⁵⁷ <http://framnat.eu/tag/bleiburg/#tab-id-5> (30.08.2021).

Tod zum „Symbol des Leidens des kroatischen Volkes“. „Bleiburg ist das Symbol und die Metapher aller kroatischen Leiden.“⁵⁸ Der Vertreter der Kroaten im bosnischen Parlament griff ferner die britischen Alliierten an, die die „kroatischen Soldaten“ und zahlreiche Zivilisten der Ungnade der Partisanen ausgeliefert hätten, obwohl sie wussten oder hätten wissen können, was sie erwartete.⁵⁹ 2016 sprachen neben dem Bischof von Banja Luka und dem religiösen Vertreter der Muslime in Kroatien der Sprecher des Bleiburger Ehrenzuges, eine Vertreterin der HDZ in Bosnien sowie der kroatische Parlamentspräsident.⁶⁰ Bei diesen Ansprachen handelt es sich ohne Zweifel nicht um eine Messe.



Abb. 14: © <http://framnat.eu/bleiburg/> (30.08.2021)

58 <http://framnat.eu/tag/bleiburg/#tab-id-5> (30.08.2021); Übersetzungen *Ljiljana Radonić*.

59 <http://framnat.eu/tag/bleiburg/#tab-id-4> (30.08.2021).

60 <http://framnat.eu/tag/bleiburg/#tab-id-10> (30.08.2021).



Abb. 15: © <http://framnat.eu/bleiburg/> (30.08.2021)

Zu diesen Sitzplätzen bekommt man eine offizielle Einladung, so z. B. 2019 der rechts-extreme kroatische Politiker *Tomislav Sunić*, der von der NPD, vom „3. Weg“ sowie den „Identitären“ Einladungen erhält;⁶¹ *Željko Glasnović*, kroatischer Politiker und ehemaliger General, der ebenfalls 2018 bei der NPD auftrat⁶² und 2019 die Hisbollah im Libanon besuchte⁶³; der Geschichtsrevisionsist *Nikica Maravić*, der im Standard-Interview leugnete, dass es sich bei Jasenovac um ein Todeslager gehandelt habe;⁶⁴ sowie *Roman Leljak*, der ebenfalls das KZ-Jasenovac zum „Mythos“ erklärte.⁶⁵

61 <https://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/februar-2016/tomislavsunic-zu-gast-bei-identitaeren> (30.08.2021).

62 <https://www.fr.de/rhein-main/holt-europas-rechte-10950890.html> (30.08.2021).

63 <https://taz.de/Europaeische-Neonazis-bei-der-Hisbollah/!5582324/> (30.08.2021).

64 <https://www.derstandard.at/story/2000103409863/bleiburg-ein-faschistischer-aufmarsch-hat-in-einerdemokratie-nichts-zu> (30.08.2021).

65 <https://www.fr.de/politik/rechtsradikale-treten-ehrengaeste-bleiburg-12299128.html> (30.08.2021).



Abb. 16: © Ljiljana Radonić 2017 (Bühne im restlichen Jahr)

In den Reden wird regelmäßig unterschlagen, dass der „Unabhängige Staat Kroatien“ (NDH) ein massenmörderisches, faschistisches Regime war. So sprach etwa der Bischof der Erzdiözese Đakovo-Osijek, Đuro Hranić, 2017 vom „Gedenken an jene, die unschuldig umgekommen sind“⁶⁶. Die Opferzahlen der im Mai 1945 von den PartisanInnen unrechtmäßig Getöteten werden übertrieben und es wird behauptet, dass die kroatischen Ustascha und Angehörigen der NDH-Armee, die sogenannten Domobranen, in Bleiburg getötet wurden, was nicht den historischen Tatsachen entspricht.

⁶⁶ <http://framnat.eu/tag/bleiburg/#tab-id-1>; (30.08.2021) Übersetzung Ljiljana Radonić.



Abb. 17: © Ljiljana Radonić 2017

Der Gedenkstein befindet sich unmittelbar rechts von der Bühne und erklärt, worum es bei der Gedenkveranstaltung geht. In der kroatischen Version steht: „Ehre und Ruhm der gefallenen kroatischen Armee Mai 1945“. Das hatten die österreichischen Behörden 1985 zu verhindern versucht, wurden jedoch durch die abweichende deutsche Übersetzung getäuscht: „Zum Gedenken an die gefallenen Kroaten Mai 1945“.

Der Unterschied ist entscheidend, denn während die deutsche Version ein individuelles Gefallenengedenken vortäuscht, offenbart die kroatische Version offen, worum es geht: um die Ehrung der Ustascha-Armee und um die Erklärung ebendieser Armee des Ustascha-Staates zu DER „kroatischen Armee“, was wiederum den antifaschistischen Kampf der KroatInnen negiert. Auf deutsch-österreichische Verhältnisse umgelegt würde das zum Vergleich heißen: „Ehre und Ruhm der gefallenen Wehrmacht und SS“ – das wäre die Entsprechung zu „kroatische Armee“, denn am 21. November 1944 wurden im Ustascha-Staat die Elitetruppen der Ustascha mit der gewöhnlichen NDH-Armee zu den „Kroatischen Streitkräften“ (Hrvatske oružane snage – HOS) zusammengelegt. Die Armee meinte zu Kriegsende also explizit auch die Ustascha-Verbände.

3.2.3.2. Das Feld und das Publikum

Hier werden Plakate, Uniformen, T-Shirts, Symbole, und Fahnen der Ustascha zur Schau gestellt. Ein Teil der TeilnehmerInnen kommt aus religiösen oder familiären Gründen, aber dominanter sind politische Botschaften aller Art, Parteifahnen etc.



Abb. 18: © <http://framnat.eu/bleiburg-framnat/page/2/2017> (30.08.2021)

Die schwarze Fahne ist von der HOS. So hieß die Ustascha-Armee ab November 1944, aber auch – in direkter positiver Bezugnahme darauf – eine kroatische paramilitärische Einheit 1991–1993 im „Heimatländischen Krieg“.

3.2.3.3. Die Zelte und Verkaufsstände

Hierbei handelt es sich um eine eindeutig rechtsextreme Versammlung, auf der man oft aufgrund der Lautstärke in den Bierzelten gar nicht hören kann oder hören will, was auf der Bühne gesprochen wird. Es werden Ustascha- und faschistische Souvenirs verkauft, Ustascha-Lieder gesungen, mitunter der Hitlergruß getätigt, Ustascha-Mützen und Uniformen gezeigt, die man am Eingang noch versteckte, aber mit zunehmender Alkoholisierung wächst auch die Zurschaustellung faschistischer Einstellungen und Symbole. Dieser Teil wurde 2018 und 2019 bereits etwas eingeschränkt und man durfte hier keine Parolen mehr auf den Fahnen tragen. Das hieß aber 2019, dass das Schachbrettwappen, welches wie im Ustascha-Regime mit dem weißen Feld beginnt, weiterhin verbreitet war. Auch Fotos des Ustascha-Führers *Ante Pavelić* und Karten der NDH sind nach wie vor gang und gäbe.



Abb. 18: © <http://framnat.eu/bleiburg-framnat/> 2017 (30.8.2021) (T-Shirt mit Ustascha-Helm und andere Devotionalien)



Abb. 19: © <http://framnat.eu/bleiburg-framnat/> 2017 (30.08.2021) (Auf der Tafel links steht: Gott vergibt, die HOS nicht!⁶⁷)

67 Übersetzung *Ljiljana Radonić*.

3.2.4. Strafrechtlichen Konsequenzen der Veranstaltung

3.2.4.1. Gerichtliches Strafrecht

Das Verhalten der TeilnehmerInnen an der Veranstaltung führt in einigen Fällen auch zu strafgerichtlichen Konsequenzen. Gegenstand der Anklagen waren immer Verstöße gegen das Verbotsgesetz. Für entsprechendes Verhalten hat etwa das Landesgericht Klagenfurt als Geschworenengericht 2019 einmal einen Angeklagten zu 18 Monaten Freiheitsstrafe⁶⁸ verurteilt.

2018 lautete das Urteil gegen sieben Angeklagte auf 15 Monate⁶⁹, einmal auf 18 Monate Haft⁷⁰ und es erging ein Freispruch⁷¹.

2017 gab es eine Verurteilung zu zwei Jahren Haft⁷².

3.2.4.2. Verwaltungsstrafrecht

Verwaltungsstrafrechtlich stellte sich die Situation folgendermaßen dar:

2017: 1 Anzeige wegen Ordnungsstörung
 1 Anzeige wegen aggressivem Verhalten
 2 Anzeigen nach dem Eisenbahngesetz

2018: 2 Anzeigen nach dem Eisenbahngesetz
 1 Anzeige wegen Anstandsverletzung
 1 Anzeige nach dem Fremdenpolizeigesetz
 1 Anzeige nach der Gewerbeordnung

2019: 2 Anzeigen nach dem Eisenbahngesetz

2020: 6 Organmandate, 2 Anzeigen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

68 Landesgericht Klagenfurt, 79Hv 65/19v, v. 1. August 2019.

69 Landesgericht Klagenfurt, 12Hv 57/18y, v. 19. Juni 2018, 14Hv 36/18z v. 26. Juni 2018, 14Hv 36/18z v. 26. Juni 2018, 19Hv 18/18j v. 29. Juni 2018, 19 Hv 18/18i v. 29. Juni 2018, 52Hv 3/18a v. 4. Juli 2018, 52 Hv 3/18a v. 4. Juli 2018.

70 Landesgericht Klagenfurt, 14Hv 37/18x v. 26. Juni 2018.

71 Landesgericht Klagenfurt, 19Hv 19/18m, v. 29. Juni 2018.

72 Landesgericht Klagenfurt, 18Hv 51/17h v. 25. Juni 2018.

4. Der rechtliche Rahmen

4.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- **Artikel 12 Staatsgrundgesetz** vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 142/1867

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

- **Artikel 10 EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 47/2010**

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. [Auszug].

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nimmt für Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK im politischen Diskurs grundsätzlich einen engen Beurteilungsspielraum der Staaten an. Die Rechtsprechung orientiert sich dabei streng am konkreten Sachverhalt; so sind insbesondere die jeweilige innenpolitische Situation, der geschichtliche Kontext und eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Vorfälle maßgebend. Auch „unliebsames“, provokantes, beleidigendes oder schockierendes Gedankengut bzw. politische Vereinigungen, die ein solches Gedankengut verbreiten, sind durch Art. 10 EMRK geschützt.⁷³

Der EGMR hat jüngst in seinem Urteil vom 03.10.2019, Pastörs gg. Deutschland, Appl. 55225/14, festgehalten, dass eine Verurteilung aufgrund der Leugnung des Holocausts keine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellte. Die Äußerungen des Landtagsabgeordneten Pastörs könnten objektiv nur als „Leugnung der systematischen, rassistisch motivierten Massenvernichtung der Juden“ verstanden werden. Dabei maß der EGMR dem Umstand besondere Bedeutung bei, dass Pastörs seine Rede geplant und seine Worte sorgfältig gewählt habe. Er habe damit seine „Verachtung für die Opfer des Holocaust“ äußern wollen. Zwar, betonte der EGMR, seien Äußerungen von Abgeordneten im Parlament grundsätzlich besonders geschützt, doch Äußerungen wie die von Pastörs, welche den demokratischen Werten der Konvention widersprächen, seien davon ausgenommen. Pastörs habe „absichtlich Unwahrheiten behauptet“, um die Juden und ihre Verfolgung im Zweiten Weltkrieg zu diffamieren.

Wenngleich die Untersagung einer Versammlung (bei der auch Meinungen geäußert werden) nicht an Art. 10 EMRK, sondern an Art. 11 EMRK als *lex specialis* zu messen ist,

⁷³ Vgl. EGMR 30.01.1998, Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei gg. Türkei, Appl. 133/1996/752/951, Rz 43.

werden die vom EGMR anerkannten Gründe für den Eingriff in Art. 10 EMRK auf Eingriffe in Art. 11 EMRK zu übertragen sein.

- **Artikel 11 EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idF BVG BGBl. Nr. 59/1964**

Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Das durch Art. 12 StGG, Z 3 Beschl ProvNV 1918⁷⁴ sowie Art. 11 EMRK gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit garantiert das Recht, sich zu versammeln sowie versammelt zu bleiben (vgl. VfSlg. 14.773/1997). Dieses Recht ist sowohl von der Gesetzgebung als auch von der Vollziehung zu wahren (VfSlg. 11.651/1988, 11.904/1988).

Eingriffe in das Recht auf Versammlungsfreiheit sind verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie zum Schutz der in Art. 11 Abs. 2 EMRK näher bestimmten Rechtsgüter in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind.

Im Anwendungsbereich des Unionsrechts gewährleistet Art. 12 Abs. 1 der EU-Grundrechte-Charta (GRC)⁷⁵ die Versammlungsfreiheit, die jener des Art. 11 EMRK entspricht.

- **Artikel 17 EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idF BVG BGBl. Nr. 59/1964**

Artikel 17 – Verbot des Mißbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention

74 Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die Aufhebung der Zensur und die Herstellung der vollen Pressefreiheit und der vollen Vereins- und Versammlungsfreiheit, StGBI. Nr. 3/1918.

75 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2016 C 202, 389, berichtigt durch ABl. 2016 C 400, 1.

festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Diese Regelung schließt bestimmte Äußerungen und Handlungen vom Schutz der Grundrechte der Konvention aus. Einschränkungen müssen sich jedoch nur Handlungen und Äußerungen gefallen lassen, die auf die Schwächung der Konvention zielen; alle anderen Handlungen und Unterlassungen des Betreffenden unterliegen weiter dem vollen Schutz der Konvention;⁷⁶ d. h., dass die einschlägigen Rechte, wie die Versammlungs- oder Vereinsfreiheit, dadurch nicht verloren gehen. „Auch das Verbotsgesetz 1947 führt nicht zu einer Verwirkung der politischen Rechte, sondern nur zu einer recht spezifischen Einschränkung, die – auch unter Berücksichtigung des Art. 17 EMRK – im Rahmen des jeweiligen Gesetzesvorbehalts zu rechtfertigen ist“.⁷⁷

- **Artikel 15 Staatsgrundgesetz** vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 142/1867

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

- **Punkt 3 Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI. Nr. 3/1918**

Die Ausnahmeverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts sind hergestellt.

- **Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 2/2021/ Artikel 7.**

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

⁷⁶ Vgl. Berka/Binder/Kneihs, Die Grundrechte² (2019) S. 169 f.

⁷⁷ Vgl. Berka/Binder/Kneihs, Grundrechte² S. 170.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

(4) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Daraus ergeben sich Grenzen für Gesetzgebung und Vollziehung. Eine Regelung darf sich nicht ohne sachliche Gründe gegen eine politische Richtung oder einen bestimmten Verein richten, sodass allfällige Einschränkungen einer entsprechend fundierten Begründung bedürften.

- **Artikel 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Versammlungsrecht als Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung)**
- **Artikel 9 Österreichischer Staatsvertrag** (Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich), BGBl. 1955/152 (Verpflichtung Österreichs zur Auflösung und zur künftigen Verhinderung der Bildung von nazistischen und faschistischen Organisationen)⁷⁸

4.2. Einfachgesetzlich maßgebliche Bestimmungen

- **Versammlungsgesetz 1953**, BGBl. 1953/98 (WV)
- **Strafrechtlicher Schutz der Versammlungsfreiheit durch**
§ 284 StGB (Sprengung einer Versammlung)
§ 285 StGB (Verhinderung und Störung einer Versammlung)
- **Verbotsgesetz 1947**, StGBI. 1945/13
- **Artikel III Abs. 1 Z 4 EGVG**, BGBl. I Nr. 87/2008 (Verwaltungsübertretung bei Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut)
- **Abzeichengesetz 1960**, BGBl. Nr. 84/1960

Das Verbot gilt nur für Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation (z. B. § 1 Verbotsg: „Die NSDAP, ihre Wehrverbände, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten.“). Die Ustascha ist in Österreich nicht als Organisation verboten.

- **§ 1 Z 9 Symbole-Gesetz**, BGBl. I Nr. 103/2014

Verboten ist die Verwendung von Symbolen, Abzeichen, Emblemen und Gesten der Gruppierung „Ustascha“ in der Öffentlichkeit einschließlich des Darstellens, Zur-Schau-

78 Im Verfassungsrang gem. Art. II Z 3 Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1964, BGBl. 1964/59.

Stellens, Tragens oder Verbreitens unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel. Ausnahmen (etwa für Druckwerke und periodische Medien oder Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken) finden sich in § 2 Abs. 3 und 4 leg. cit.

4.3. Das Versammlungsgesetz

Im Folgenden sollen nur die maßgeblichen Regelungen des Versammlungsgesetzes 1953⁷⁹ und die dazu ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) insoweit kurz dargestellt werden, als sie für eine allfällige Untersagung oder Auflösung im hier gegebenen Zusammenhang von Bedeutung sind.

4.3.1. Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes

Um überhaupt davon ausgehen zu können, dass Regelungen des Versammlungsrechts zu berücksichtigen sind, bedarf es der Abklärung, ob eine Versammlung im Sinn des Versammlungsgesetzes vorliegt. Auf Gesetzesebene besteht keine Definition, was unter einer Versammlung zu verstehen ist. Nicht jede Menschenansammlung ist als Versammlung im Sinn des Versammlungsgesetzes anzusehen. Der dem Versammlungsgesetz zugrunde liegende Versammlungsbegriff ist vielmehr aus der Judikatur des VfGH abzuleiten.⁸⁰ Demnach ist die Zusammenkunft mehrerer Menschen dann als Versammlung im Sinn des Gesetzes anzusehen, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken, wie etwa zu einer Debatte, einer Diskussion oder Manifestation zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Auf den Inhalt des gemeinsamen Wirkens kommt es nicht an.⁸¹

Etwas spezifischer geht das Höchstgericht davon aus, dass eine Versammlung das Zusammenkommen von Menschen zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere ist.⁸² Dagegen stellt das bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen keine Versammlung im Sinn des Versammlungsgesetzes dar.⁸³

Die Beurteilung, ob eine Zusammenkunft eine Versammlung ist, hat sich am Zweck und an den Elementen der äußeren Erscheinungsform, wozu die näheren Modalitäten, die Dauer und die Zahl der TeilnehmerInnen der Veranstaltung gehören, zu orientieren.

79 BGBl. 1953/98 (WV); im Folgenden: VersG.

80 Vgl. VfSlg. 4.586/1963, 5.193/1966, 5.414/1966, 8.685/1979, 9.783/1983, 10.443/1985, 11.651/1988, 11.904/1988, 15.109/1998, 18.560/2008, 19.528/2011.

81 Vgl. Giese, Versammlungsrecht, in: Bachmann et al. [Hrsg.], *Besonderes Verwaltungsrecht*¹² (2018) 119 [126].

82 Vgl. VfSlg. 11.651/1988; 11.832/1988; 11.866/1988; 11.935/1988; VfGH 12. März 1988, B 926/87, 13. Juni 1988, B 751/88.

83 Vgl. VfSlg. 11.651/1988.

Bei der Klärung dieser Frage kommt es auf das erkennbare geplante Geschehen an und nicht etwa darauf, ob die beabsichtigte Zusammenkunft vom Veranstalter bei der Behörde formal als Versammlung angezeigt wurde. Sollte allerdings die Veranstaltung einen anderen als den nach der Anzeige erkennbar intendierten Verlauf nehmen, so ist die tatsächlich stattfindende Zusammenkunft eine andere als die angezeigte und daher unabhängig von der Anzeige zu beurteilen.⁸⁴

4.3.2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Nach § 5 VersG sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes gänzlich ausgenommen. Eine solche Versammlung kann weder gemäß § 6 VersG untersagt noch nach § 13 VersG aufgelöst werden.

Im hier gegebenen Zusammenhang interessieren vor allem die Ausnahmen für Prozessionen und Versammlungen zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. Bereits 1889 hielt der OGH fest, dass das Gesetz verlangt, dass sich durch Volksgebrauch und Herkommen eine feste Regel gebildet habe, wonach ein bestimmter Aufzug bei einem bestimmten Anlass ohne weitere Verabredung nur infolge der traditionellen Übung wiederkehrt.⁸⁵ Auch wenn der Rahmen eines sonst unter die Ausnahme fallenden Ereignisses vorliegt, kann dieser verloren gehen, wenn sich in seinem Rahmen Vorgänge ereignen, die mit der hergebrachten Art nicht mehr in Einklang zu bringen sind. So entschied der OGH, dass die bei einem Sonnwendfeuer gehaltenen Reden und sonstigen Vorgänge politischen Charakters deutlich zeigten, dass diese unter allen Umständen den volksgebräuchlichen Charakter nehmen. Das Abbrennen der Sonnwendfeuer mit nationalen, politischen und antichristlichen Demonstrationen zu verbinden, ist gewiss nicht hergebrachte Art.⁸⁶ In eben diesem Sinne sieht das auch der VfGH, wenn er ausführt, dass das bloße Abbrennen eines Sonnwendfeuers als „volksgebräuchliches Fest“ angesehen werden kann; darüber hinaus waren aber wesentliche zusätzliche Tätigkeiten geplant, nämlich nicht bloß Volkslieder, sondern auch Lieder politischen Inhalts zu singen, vor allem aber eine Ansprache mit politischen Themen zu halten. Dazu kam, dass eine größere Anzahl von TeilnehmerInnen in einer Art Uniform erschien, die keine Volkstracht, wie sie allenfalls bei Sonnwendfeiern üblich sein mag, war. Die Gesamtsituation lässt erkennen, dass hier keineswegs bloß ein herkömmlicher Volksbrauch geübt wurde, sondern die TeilnehmerInnen zu einem gemeinsamen politischen Wirken gebracht werden sollten.⁸⁷

84 VfSlg. 11.651/1988; 11.866/1988; VfGH 12. März 1988 B 926/87, 13. Juni 1988 B 751/88, 12. Juni 1988 B 74/88.

85 OGH Slg. 1305/1889; in diesem Sinne auch OGH Slg. 2850/1903.

86 OGH Slg. 2850/1903.

87 VfSlg. 10.433/1985.

Von entscheidender Bedeutung für die Annahme des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes ist somit das Gesamtgeschehen im Rahmen dieses Zusammentreffens. Die rechtliche Beurteilung – auch eines traditionellen Zusammentreffens – hat sich dann zu verändern, wenn sich der Charakter des Zusammentreffens selbst ändert.⁸⁸

4.3.3. Untersagung einer Versammlung

Gemäß § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen. Eine Untersagung einer Versammlung nach dieser Bestimmung kann nur präventiv, also bevor sie begonnen hat, erfolgen.

Die Behörde ist nicht berechtigt, von sich aus die Versammlungsanzeige zu ändern oder zu konkretisieren. Sie hat die Versammlung – wie sie angezeigt wurde – entweder zur Gänze zu untersagen oder zur Gänze nicht zu untersagen. Sieht sich die Behörde veranlasst, nur wegen eines einzelnen bestimmten Umstandes die Untersagung auszusprechen, so hat sie zuvor den Veranstalter darauf aufmerksam zu machen und ihm die Änderung der Versammlungsanzeige nahelegen.⁸⁹

Für die bescheidmäßige Untersagung ist demnach zu prüfen, ob der bekanntgegebene oder auf Grund konkreter Umstände anzunehmende Zweck der Versammlung strafgesetzwidrig ist, und zum anderen eine Prognose anzustellen, ob die Abhaltung der geplanten Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden wird. Dabei ist die Prognose auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prüfen.⁹⁰ Es kommt nicht auf die Absicht des Veranstalters, sondern auf den tatsächlich zu erwartenden Geschehensablauf an.⁹¹ Wenn die Prognose eine Gefährdung eines der in Art. 11 EMRK aufgezählten Schutzgüter ergibt, liegt es nicht im Ermessen der Behörde zu untersagen, sondern sie hat dies zu tun.⁹² Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Judikatur des VfGH immer auch die Prüfung der Notwendigkeit im Sinn des Art. 11 Abs. 2 EMRK verlangt. Die Untersagungsmöglichkeit ist daher nur im Einklang mit dem materiellen Gesetzesvorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 EMRK zu interpretieren. Die Behörde ist zur Untersagung nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist.⁹³ Im Hinblick auf die aus Art. 11 EMRK folgende Verpflichtung des Staates, die Ausübung des Versammlungsrechts zu gewährleisten, kann die Untersagung einer Versammlung nach der Rechtsprechung des EGMR dabei stets nur ultima ratio sein.⁹⁴

88 VfSlg. 16.054/99.

89 Vgl. VfSlg. 9103/1981, 15.362/1998 mwN.

90 VfSlg. 6530/1971; 16.054/2000.

91 RGSlg. 78/1875.

92 VfSlg. 254/1923, 4885/1964.

93 VfSlg. 14.366/1995, vgl. auch VfSlg. 19.852/2014.

94 Vgl. EGMR 29.7.2006, Öllinger gegen Österreich, Appl. 76900/01, Z 44 ff = ÖJZ 2007, 79.

Die Behörde hat im Fall der Untersagung einer Versammlung sowie auch bei der Auflösung einer Versammlung die Interessen der veranstaltenden Person an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Interessen der Öffentlichkeit am Unterbleiben der Versammlung gegeneinander abzuwägen. Auch kann es zu einem Interessenausgleich kommen, wenn am Unterbleiben der Versammlung Interessen bestehen, die verfassungsgesetzlich geschützt sind, etwa durch das Recht auf ungestörte Religionsausübung im Sinn des Art. 9 EMRK oder das Recht auf Meinungsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK.

Ein allenfalls strafgesetzwidriger Zweck einer Versammlung kann sich aus ihrem Ablauf, ihrem Programm, der Tagesordnung oder daraus ergeben, was die veranstaltende Person damit erreichen will. Strafrechtswidrigkeit liegt dabei nicht nur vor, wenn der Zweck gerichtlich strafbar wäre, sondern auch dann, wenn er „nur“ verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden wäre. Wenn die Behörde feststellt, dass der Zweck der Versammlung den Strafgesetzen zuwiderläuft, ist sie nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, die Versammlung zu untersagen. Im hier gegebenen Zusammenhang scheint das Erkenntnis VfSlg. 17.543/2005 von besonderem Interesse, in dem das Höchstgericht ausführt, dass die belangte Behörde zutreffend davon ausgeht, dass § 3 VerbotsG ein unmittelbar wirksames, von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches – sohin auch von der Versammlungsbehörde – zu beachtendes Verbot enthält und die Abhaltung einer Versammlung etwa dann das öffentliche Wohl gefährdet, wenn geplante Vorträge nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge stärken könnten oder wenn Zweck der Versammlung die Pflege der Tradition der ehemaligen deutschen Wehrmacht wäre.⁹⁵ Dass schon deshalb eine Untersagung der von der beschwerdeführenden Person angezeigten Versammlung geboten war, kann angesichts des von der Behörde festgestellten Sachverhaltes (z. B. Thema der Versammlung, Persönlichkeitsprofil der beschwerdeführenden Person, angesprochener Personenkreis) nicht zweifelhaft sein.

Wenn also davon ausgegangen werden kann, dass anlässlich einer Versammlung einem von jedem Staatsorgan zu beachtenden Verbot zuwidergehandelt wird, hat die Behörde die Versammlung zu untersagen. Es wird daher zu beurteilen sein, ob der Zweck der Versammlung darauf gerichtet ist, anlässlich der Versammlung gegen bestehende Verbote zu verstoßen.

Weiters ist eine Versammlung zu untersagen, wenn deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die Interessen der öffentlichen Sicherheit umfassen die Interessen an der Sicherheit des Staates, der Person (also deren Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit und Ehre) und des Eigentums, nicht aber des Vermögens.⁹⁶ Nach hier

⁹⁵ VfSlg. 17.543/2005.

⁹⁶ *Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht*³ (2015) § 6 Anm. 7.3.

vertreter Ansicht scheint dieses Schutzgut im Zusammenhang mit der Versammlung am Loibacher Feld von untergeordneter Bedeutung.

Im Lichte der Judikatur des VfGH kommt im Unterschied dazu dem dritten Untersagungsgrund des § 6 VersG, der Gefährdung des öffentlichen Wohls, hier insoweit wieder größere Bedeutung zu, als das Höchstgericht ausgesprochen hat, dass die Abhaltung einer Versammlung dann das öffentliche Wohl gefährdet, wenn es um Sachverhalte geht, die mit dem Verbotsgesetz in Konflikt geraten können.⁹⁷ So hat sich der VfGH mehrfach mit Verstößen gegen das Verbotsgesetz im Zusammenhang mit dem Versammlungsrecht auseinandergesetzt.⁹⁸ Der VfGH betont in seiner Rechtsprechung, dass § 3 des Verbotsgesetzes 1947 ein unmittelbar wirksames, von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches – somit auch von der Versammlungsbehörde – zu beachtendes Verbot enthält und dass die Abhaltung einer Versammlung etwa dann das öffentliche Wohl gefährdet, wenn geplante Vorträge nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge stärken könnten:

- Im Erkenntnis, VfSlg. 2002/1950, führt der VfGH wörtlich aus: „Wenn eine *Geistesrichtung* objektiv dazu geeignet ist, dem Nationalsozialismus neuerlich Leben zu geben, dann ist sie schon dadurch imstande, das öffentliche Wohl zu gefährden. Kommt die Behörde zur Ansicht, *daß die Abhaltung von Vorträgen durch Stärkung nationalsozialistischer Bestrebungen und Gedankengänge – mag das auch vom Veranstalter selbst nicht beabsichtigt sein – geeignet wäre, die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl zu gefährden, so ist die Untersagung gemäß Art. 6 des Gesetzes über das Versammlungsrecht gerechtfertigt.*“
- Im Erkenntnis VfSlg. 4319/1962 stellte der VfGH klar, dass die Pflege der Tradition der ehemaligen Deutschen Wehrmacht rechtswidrig und staatsgefährlich ist. Daraus schloss er im Erkenntnis VfSlg. 4524/1963, dass eine solche Traditionspflege die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährden würde, weshalb ein geplantes „Kameradentreffen“ wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles zu untersagen war.
- Im Erkenntnis VfSlg. 16.054/2000 bekräftigt der VfGH, dass § 3 des Verbotsgesetzes 1947 ein unmittelbar wirksames, von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches – sohin auch von der Versammlungsbehörde – zu beachtendes Verbot enthält (siehe dazu auch VfSlg. 17.261/2004).
- Auch in VfSlg. 17.261/2004 geht der VfGH davon aus, dass die Abhaltung einer Versammlung das öffentliche Wohl gefährdet, wenn geplante Vorträge objektiv geeignet sind, nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge wiederzubeleben.

⁹⁷ VfSlg 17.261/2004, 14.491/1996.

⁹⁸ Vgl. z. B. VfSlg. 10.705/1985, 12.646/1991, 16.504/2000, 17.261/2004, 17.543/2005.

- Zu einer Kundgebung mit dem Titel „Heldengräber für Helden, Neuerliche Zuerkennung des Ehrengrabstatus für die Ruhestätte von Major Walter Nowotny“ führte der Gerichtshof in VfSlg. 17.543/2005 aus, dass angesichts des Themas der Versammlung, des Persönlichkeits-profils des Beschwerdeführers und des angesprochenen Personenkreises nicht zweifelhaft sein könne, dass ihre Untersagung aufgrund des § 3 VerbotsG geboten war.
- Im Erkenntnis VfSlg. 18.114/2007 hielt der VfGH ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung fest und führt aus: „Vorauszuschicken ist, dass sich die belangte Behörde an der Verfassungsbestimmung des § 3 VerbotsG zu orientieren hat. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 12.646/1991 wörtlich Folgendes ausgeführt: *„Die Verfassungsbestimmung des § 3 VerbotsG verbietet jedermann, sich für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen; sie erklärt damit derartige Akte der Wiederbetätigung ausnahmslos für rechtswidrig: Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Wie der Verfassungsgerichtshof dazu bereits in seinem richtungsweisenden Erkenntnis VfSlg. 10.705/1985 aussprach, hat sich jedes staatliche Handeln an diesem Verbot als unmittelbar anwendbarem Verfassungsrecht zu orientieren. Es darf folglich kein behördlicher Akt ergehen, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.“*

Die Rechtsprechung des VfGH ist daher dahingehend zusammenzufassen, dass Versammlungen, die nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge stärken könnten (VfSlg. 2002/1950), das **öffentliche Wohl** gefährden und – iVm. § 3 des Verbotsgesetzes 1947 – jedenfalls untersagt werden müssen. Werden mit einer Versammlung die vom gerichtlichen **Strafrecht (z. B. gemäß den §§ 3a ff des Verbotsgesetzes 1947)** normierten Schwellen überschritten, bleibt für die Abwägung im Sinn des Art. 11 Abs. 2 EMRK in der Regel kein Spielraum. Die **Untersagung** einer solchen Versammlung ist diesfalls nicht nur zulässig, sondern rechtlich **geboten**.⁹⁹

4.3.4. Auflösung einer Versammlung

Gemäß § 13 VersG ist eine Versammlung zu untersagen und nach den Umständen aufzulösen, wenn sie gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird. Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

War wohl ursprünglich daran gedacht, dass jeder Verstoß gegen das Versammlungsrecht eine Untersagung nach § 13 VersG gerechtfertigt hätte, ist dies im Hinblick auf den nunmehr zu beachtenden Art. 11 Abs. 2 EMRK einschränkend zu sehen. Bloße Ord-

⁹⁹ Siehe Giese, Versammlungsrecht 135.

nungswidrigkeiten allein werden daher eine Auflösung nicht zu tragen vermögen. Wie der VfGH ausspricht, war die Behörde daher nach der zitierten Gesetzesbestimmung ermächtigt, die Auflösung der – bereits im Gang befindlichen – Versammlung zu verfügen; dies aber – wie schon aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 VersG hervorgeht – nur „nach Umständen“. Für eine behördliche Auflösung muss ein zureichender Grund vorliegen; zur Missachtung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 VersG müssen also weitere Umstände hinzutreten, um eine Versammlungsauflösung zu rechtfertigen. Liegen solche Umstände nicht vor, ist die Verletzung der Anzeigepflicht mit den im § 19 VersG vorgesehenen Strafen sanktioniert.¹⁰⁰ So hat der VfGH eine auf § 13 gestützte Untersagung einer nicht angezeigten Versammlung für rechtmäßig erklärt, weil auch die Umstände, die zur Verletzung der Anzeigepflicht hinzuzutreten haben, um eine Versammlungsauflösung zu rechtfertigen,¹⁰¹ im vorliegenden Fall gegeben waren. Es wird in der Beschwerde nicht der geringste Zweifel daran gelassen und lag auch für die Behörde auf der Hand, dass die am 19. Dezember 1984 in der Stopfenreuther Au versammelten Personen in der Absicht an der Versammlung teilnahmen, die Durchführung von Bauarbeiten zu verhindern. Ohne die Auflösung der Versammlung wären also zwei der in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter (die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Schutz der Rechte anderer) gefährdet gewesen.¹⁰²

Gesetzwidrige Vorgänge, die sich in einer Versammlung ereignen, sind Verhaltensweisen, die einem Ge- oder Verbot, das durch eine Norm auf gesetzlicher oder verfassungsgesetzlicher Ebene festgelegt ist, widersprechen. Nicht erforderlich ist, dass das Verhalten auch gerichtlich oder verwaltungs-behördlich strafbar ist.¹⁰³ Dabei müssen sich die gesetzeswidrigen Vorgänge in der Versammlung ereignen oder den VersammlungsteilnehmerInnen zurechenbar sein.¹⁰⁴ Vorgänge, die sich etwa im Rahmen einer Gegendemonstration ereignen, sind allenfalls dieser, aber nicht der ursprünglichen Versammlung zurechenbar und können daher nicht Anlass für deren Auflösung sein.

4.3.5. Der Veranstalter

Für die Beurteilung und insbesondere für die von der Behörde anzustellende Prognose ist die veranstaltende Person nicht unbeachtlich. VeranstalterIn des alljährlichen Opfergedenkens am Loibacher Feld, das unter der Patronanz des kroatischen Parlaments stattfindet, ist – soweit nachvollziehbar – die katholische Kirche in Kroatien gemeinsam mit dem Bleiburger Ehrenzug.

100 VfSlg. 11.132/1986.

101 Siehe hierzu auch die stRsp des VfGH, insbesondere VfSlg. 10.443/1985.

102 VfSlg. 10.081/1986.

103 Vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht³ § 13 Anm. 7.1 mwN.

104 VfSlg. 6304/70.

Mitveranstalter und Anzeiger der Versammlung ist der Verein „Bleiburger Ehrenzug – Počasni bleiburški vod“ mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.¹⁰⁵ Nach den Vereinsstatuten „[stellt] der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, [...] eine freiwillige, parteilose und unpolitische Vereinigung dar, deren Hauptziel humanitären Charakter hat, der in dem Bemühen besteht, die Erinnerung an die getöteten kroatischen Zivilisten und Soldaten nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem Gebiet von Österreich, Slowenien, Kroatien und Bosnien Hercegovina aufrecht zu erhalten.“¹⁰⁶

Ob hier vereinsrechtliche Befugnisse der Behörden zum Zug kommen, ob also allenfalls eine Auflösung in Betracht zu ziehen ist, wird anhand der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK zu prüfen sein. Dabei wird nicht nur der Text der Statuten von Bedeutung sein, sondern das tatsächliche Wirken des Vereins. In diesem Zusammenhang werden unter Umständen auch die Inhalte der kroatischsprachigen Webseite des Vereins¹⁰⁷ zu betrachten sein, wo auf einer Unterseite zum Bleiburger Ehrenzug¹⁰⁸ unter dem Titel „*Hoffnung auf Rückkehr*“ die Ustascha-Exilorganisation „Kroatische Staatsführung“ – Hrvatsko državno vodstvo (HDV), bestehend aus einigen Ustascha-Ministern, als Hoffnungsträger bezeichnet wird, der nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge eines Guerillakrieges die Rückkehr in die Heimat bewerkstelligen sollte.

Der Abschnitt handelt von Kroaten im Exil nach 1945 und erklärt, warum der Bleiburger Ehrenzug gegründet wurde:

Hoffnung auf Rückkehr¹⁰⁹

Die Mehrheit der kroatischen Flüchtlinge konnte sich, wie auch ein Teil der überlebenden politischen und militärischen Würdenträger der NDH, nur schwer mit dem Verlust des Staates abfinden. So wurde unter anderem, mit Einverständnis des NDH-Führers Dr. Ante Pavelić, die Kroatische Staatsführung [Hrvatsko državno vodstvo] (HDV)¹¹⁰ gegründet, angeführt von Dr. Lovro Sušić, dem NDH-Wirtschaftsminister, Dr. Matko Frković, dem NDH-Polizeiminister und Dr. Mehmed Mehičić, dem NDH-Wohlfahrtsminister. Die Aufgabe der HDV bestand darin, einen Guerilla-Widerstand gegen Jugoslawien zu organisieren. Im Glauben an einen baldigen militärischen Zusammenstoß zwischen den westlichen Ländern und der UdSSR begannen sie mit Vorbereitungen zu einer

105 ZVR-Zahl 851195741.

106 § 2 Abs. 1 der Statuten vom 20.03.2018.

107 <https://bleiburg.jimdofree.com/> (30.08.2021).

108 <https://bleiburg.jimdofree.com/po%C4%8Dasni-bleibur%C5%A1ki-vod/> (30.08.2021).

109 Übersetzung von *Ljiljana Radonić*.

110 „Kroatische Staatsführung“ (HDV) hieß auch bereits 1941 für kurze Zeit die kroatische Ustascha-Regierung, als sie von *Hitler* und *Mussolini* eingesetzt wurde, aber der Ustascha-Führer *Ante Pavelić* noch nicht aus dem Exil nach Kroatien zurückgekehrt war. Als *Pavelić* einige Tage später am 15. April 1941 nach Kroatien kam, wurde die „Kroatische Staatsführung“ in „Regierung des Unabhängigen Staates Kroatien“ umbenannt.

Revolution in der Heimat. Die Aktion selbst leitete Božidar Kavran, der Befehlshaber aller Freiwilligenverbände zu Zeiten der NDH.

In diesem Klima ständiger Erwartung der baldigen Rückkehr in die Heimat dachten die kroatischen Vertriebenen in Kärnten nicht ernsthaft über die Organisation eines eigenen Gesellschaftslebens in dem Land nach, in dem sie sich wiedergefunden hatten, da sie die Situation als vorläufig betrachteten. Sie waren jedoch gezwungen, ihr Verhalten zu ändern, als im Mai 1948 eine Aktion, die der HDV mehr als zwei Jahre lang vorbereitet und durchgeführt hatte, mit einem völligen Misserfolg endete.

Der Bleiburger Ehrenzug drückt hier offen seine Enttäuschung darüber aus, dass der Ustascha-Guerillakampf zur Rückeroberung Kroatiens nach 1945 nicht erfolgreich war.

Gemäß § 29 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002 kann ein Verein aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt¹¹¹, seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet¹¹² oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht. Ausdrücklich verweist § 29 Abs. 1 VerG auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK.

Zu Recht aufgelöst wurde nach der Rechtsprechung des VfGH etwa ein Verein, der von AnhängerInnen der „Blood & Honour“-Bewegung gegründet worden war. Der VfGH beurteilte die Auflösung eines Motorradvereins wegen Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungsbereichs als verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Statuten nannten als Vereinszweck die Förderung, Pflege, Ausübung und Erhaltung des sicheren Motorradfahrens. Zusätzlich veranstalteten die Vereinsmitglieder im Vereinslokal aber Konzerte, an denen amtsbekannte Mitglieder der rechtsextremen „Blood & Honour“-Bewegung teilnahmen. Der VfGH kam bei einer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, „dass die AnhängerInnen der ‚Blood & Honour‘-Bewegung den Verein – über den statutenmäßigen Wirkungsbereich des Vereins hinausgehend – als **Deckmantel zur (strafgesetzwidrigen) Verbreitung ihrer Ideologien unter dem Schutz der Vereinsfreiheit gegründet und fortgesetzt haben**“ (vgl. VfSlg. 19.208/2010).

Nach den Vorgaben der EMRK¹¹³ muss eine Vereinsauflösung jedenfalls im Hinblick auf die angeführten Schutzgüter notwendig sein, wobei die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

¹¹¹ Vgl. VfSlg. 19.120/2010.

¹¹² Vgl. VfSlg. 19.208/2010 wegen Förderung der Verbreitung von rechtsextremistischem Gedankengut.

¹¹³ **EMRK Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

4.3.6. Rechtliche Würdigung

4.3.6.1. Sachverhalt

Die Gesamtveranstaltung gliedert sich in drei Teile, die als „Totengedenken“ am Friedhof, als „Prozession“ und als „Messfeier“ am Loibacher Feld, bezeichnet werden.

Während der gesamten Veranstaltung werden Transparente und Abzeichen der Ustascha getragen, die an dieses Regime und an einzelne seiner Vertreter erinnern. Im Zuge der Veranstaltung am Feld werden nicht nur ein katholischer Gottesdienst abgehalten, sondern auch politische Reden mit Bezugnahme auf das Ustascha-Regime. In den Jahren vor 2018 gab es überdies vermehrt Handlungen, die auch zu strafrechtlichen Konsequenzen auf Grund des Verbotsgesetzes geführt haben. 2019 und 2020 ereigneten sich derartige Fälle kaum noch.

Die Ustascha war ein faschistisches Gewaltregime, das mit dem nationalsozialistischen Großdeutschen Reich kollaborierte. Am Denkmal am Friedhof findet sich ein Text in kroatischer Sprache¹¹⁴, der in der deutschen Übersetzung wie folgt lautet: *„EHRE UND RUHM DEN IM KAMPF UM DAS VATERLAND GEFALLENEN, IN DIE HEIMAT AUSGELIEFERTEN UND VERMISSTEN KROATISCHEN SOLDATEN, FÜR DIE KROATISCHE HEIMAT IM MAI 1945“*. In der deutschen Version fehlt die Wortfolge *„FÜR DIE KROATISCHE HEIMAT“*. Das NS-Kollaborationsregime der Ustascha, der „Unabhängige Staat Kroatien“ (Nezavisna Država Hrvatska – NDH), der selbstständig Todeslager wie das KZ Jasenovac betrieben hat, wird hier als *„Vaterland“* bezeichnet und dessen Soldaten als *„kroatische Soldaten“*.

Am Gedenkstein am Feld steht ein Text in kroatischer Sprache, der in der deutschen Übersetzung wie folgt lautet: *„EHRE UND RUHM DER GEFALLENEN KROATISCHEN ARMEE MAI 1945“*¹¹⁵. Die deutsche Version lautet: *„ZUM GEDENKEN AN DIE GEFALLENEN KROATEN MAI 1945“*. Mag der deutsche Text noch auf ein Gedenken an die einzelnen Soldaten hinweisen, macht der kroatische Text klar, dass es sich um ein Gedenken an die Ustascha-Armee handelt.¹¹⁶

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

114 *„POGINULOJ I U DOMOVINU IZRUČENOJ, TE NESIALOJ HRVATSKOJ VOJSCI, U BORBI ZA HRVATSKU DOMOVINU SVIBANJ 1945“*; siehe Abbildung 9.

115 *„U ČASTI I SLAVU POGINULOJ HRVATSKOJ VOJSCI SVIBANJ 1945“*; siehe Abbildung 17.

116 Die Übersetzungen in diesem und im vorangehenden Absatz wurden über den Dolmetschendienst der Abteilung V/11 des BMI vorgenommen.

4.3.6.2. Liegt ein Ausnahmetatbestand vor?

Im hier gegebenen Zusammenhang sind im Anwendungsbereich des § 5 VersG, da es sich hier weder um eine öffentliche Belustigung noch um einen Hochzeitszug, ein volksgebräuchliches Fest oder einen Aufzug handelt, nur die danach folgenden Tatbestände von Interesse: Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus in der hergebrachten Art.

Sowohl ein Totengedenken, eine Prozession als auch eine Messfeier fallen prima facie unter die Ausnahmetatbestände des § 5 VersG, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden.

*Wieshaider*¹¹⁷ tritt für eine enge Interpretation des Ausnahmetatbestandes ein und leitet dies hinsichtlich der letzten Ausnahmetatbestände des § 5 VersG zum einen aus einer Überlagerung der Versammlungsfreiheit mit der Religionsfreiheit ab, zum anderen führt er Art. 4 des Konkordats 1855 ins Treffen, dessen Formulierung wohl Vorbildcharakter für § 5 VersG hatte, sodass nur rein religiöse Versammlungen unter den Ausnahmetatbestand fallen. Stellt man die durch § 5 ausgenommenen Versammlungen in Beziehung zu dem dem Gesetz zugrundeliegenden Versammlungsbegriff, fällt auf, dass bei diesen Veranstaltungen aus ihrer Natur der Zweck der Kommunikation mit der Öffentlichkeit wegfällt.¹¹⁸

In diesem Zusammenhang ist auch das in § 5 VersG angeführte Tatbestandsmal „*wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden*“ von Bedeutung, das für alle in § 5 VersG angeführten Kategorien von Vorhaben gilt.¹¹⁹ Das Totengedenken, die Prozession und die Messfeier sind daher auch nach dieser Vorgabe zu bewerten. Dabei ist auch das polizeiliche Schutzinteresse einzubeziehen.¹²⁰ Beispielsweise findet ein Leichenzug, der sich (etwa wegen der Person des Verstorbenen oder wegen der Todesursache) aufgrund von Transparenten, Sprechchören usw. als Demonstration darstellt, nicht in der hergebrachten Art statt.¹²¹

Ebenso hat der OGH bereits 1889¹²² festgehalten, dass das Gesetz voraussetzt, dass sich durch Volksgebrauch und Herkommen feste Regeln gebildet haben müssen, sodass das Bestehen eines – oft sehr alten – Gewohnheitsrechts der Behörde keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Zwecks lässt. Der VfGH¹²³ weist aber auch darauf hin,

117 *Wieshaider*, Glosse zu VfGH 04.12.1999, B 1518/98, B 1519/98 (Erkenntnis) in öarr 2000, S. 276.

118 *Wieshaider* aaO.

119 OGH Slg. 1305/1889.

120 *Winkler*, Grundfragen und aktuelle Probleme der Versammlungsfreiheit, in *Winkler* (Hrsg.), Studien zum Verfassungsrecht (1991) S. 185 (252).

121 *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht³, § 5 VersG Anm. 3.9.

122 OGH Slg. 1305/1889.

123 VfGH 13.12.2000, B 1613/1999.

dass sich die rechtliche Beurteilung auch eines traditionellen Zusammentreffens dann entsprechend zu ändern hat, wenn sich der Charakter des Zusammentreffens selbst verändert. In diesem Sinn führt er¹²⁴ zum Hinweis des Beschwerdeführers, dass es sich bei der von ihm veranstalteten Versammlung um ein Totengedenken handelte, aus, dass nach den Umständen des Geschehens nämlich keine Zweifel bestehen können, dass es dem Zweitbeschwerdeführer und den (sechs) weiteren Mitwirkenden zumindest primär um eine politische Manifestation ging. Hierfür sprechen die Umstände des Zusammenkommens und die Verknüpfung von Ort, Zeitpunkt und Gegenstand des Gedenkens. Die Zusammenkunft kann nach ihrem Erscheinungsbild und den konkreten Umständen des Falles aber auch nicht den Ausnahmetatbeständen des § 5 VersG 1953 unterstellt werden. Genauso stellt das Höchstgericht¹²⁵ im Zusammenhang mit einem nicht als Versammlung angezeigten „Sonwendfeuer“ fest: *„Wenngleich das bloße Abbrennen eines Sonwendfeuers als ‚volksgebräuchliches Fest‘ angesehen werden kann, waren hier doch darüber hinaus wesentliche zusätzliche Tätigkeiten geplant, nämlich nicht bloß Volkslieder, sondern auch Lieder politischen Inhaltes zu singen, vor allem aber eine Ansprache mit politischen Themen zu halten. Dazu kommt, dass eine größere Zahl der Teilnehmer in einer Art Uniform erschien, die keine Volkstracht, wie sie allenfalls bei Sonwendfeiern üblich sein mag, war. Die Gesamtsituation lässt klar erkennen, dass hier keineswegs bloß ein herkömmlicher Volksbrauch geübt wurde, sondern die Teilnehmer zu gemeinsamem politischen Wirken gebracht werden sollten.“*

Zur Beurteilung von Versammlungen mit gemischtem Charakter führt Wieshaider¹²⁶ aus: *„Im Auslegungsvorgang ist nach der – natürlichen oder juristischen – Person des Veranstalters sowie nach dem Hauptzweck der Veranstaltung zu fragen. Politische Organisationen im weiteren Sinn, wozu aufgrund seiner Zielsetzungen auch der Kameradschaftsbund zu zählen ist, veranstalten in der Regel keine rein religiösen oder auch rein volksgebräuchlichen Versammlungen. Versammlungen mit religiösem oder volksgebräuchlichem Teilcharakter fallen nicht unter die Ausnahme des § 5 VersG. Eine prima vista gemischte Versammlung müsste einen untergeordneten politischen Teilaspekt ganz aus dem religiösen oder volksgebräuchlichen Hauptzweck heraus legitimieren, um sich allenfalls als doch rein religiöse oder rein volksgebräuchliche Versammlung auf § 5 VersG stützen zu können. Manifestationen politischer Überzeugungen können auch zum Umschlagen zunächst freier, dh volksgebräuchlicher oder religiöser, in anzeigepflichtige, dh politische, Versammlungen führen.“*

Veranstalter ist der Verein „Bleiburger Ehrenzug – Pocasni bleiburski vod“ mit Sitz in Klagenfurt (siehe 4.3.5.).

124 VfSlg. 15.680/1999.

125 VfSlg. 10.433/1985.

126 Wieshaider, aaO.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim Veranstalter um keine Kirche oder Religionsgesellschaft handelt, sondern um einen Verein nach dem Vereinsgesetz 2002.¹²⁷ Mag man dem Bleiburger Ehrenzug auch keinen parteipolitischen Charakter unterstellen¹²⁸, so wird man jedenfalls im Fall des Totengedenkens auf dem Friedhof von keinem rein religiösen Zweck ausgehen können. Allein das Verwenden der Transparente¹²⁹ und die Inschriften auf dem Gedenkstein am Friedhof weisen zumindest auf einen gemischten Charakter hin. Insoweit wird man – *Wieshaider* folgend – davon auszugehen haben, dass sie nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 5 VersG fallen.

Bei der „Prozession“ vom Friedhof zum Feld ist überhaupt fraglich, ob man noch von einem gemischten Charakter ausgehen kann oder ob es sich nicht ohnehin um eine Kundgebung handelt, der ausschließlich ein versammlungsrechtlicher Charakter zukommt.

Hinsichtlich der Messe am Feld fällt die Beurteilung nicht ganz so einfach aus, da diese zumindest mit Zustimmung der Ortskirche abgehalten wird und es wohl zu den inneren Angelegenheiten der Kirche zählt, festzustellen, wann ein kirchlicher Ritus vorliegt.¹³⁰ Mit Blick auf den Umstand, dass im Rahmen der Messfeier auch politische Ansprachen gehalten werden, die Feier am Gedenkstein stattfindet, dessen Inschriften auch in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen sind, und auch hier Fahnen mit Ustascha-Symbolen¹³¹ verwendet werden, wird letztlich auch bei dieser Messfeier von einem zumindest gemischten Charakter auszugehen sein, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Messfeier nicht getrennt von der Gesamtveranstaltung gesehen werden kann. Es gilt nun zu beurteilen, wie weit oder ob diesen zusätzlichen Aspekten ein gegenüber der Messfeier völlig untergeordneter Charakter zukommt. Nur dann würde § 5 VersG diesen Teil der Veranstaltung vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnehmen.

4.3.6.3. Ist die Versammlung zu untersagen?

Eine Versammlung, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, ist von der Behörde zu untersagen.

Für die von der Behörde zu treffende Prognoseentscheidung kommt es u. a. auf eine realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehensablaufs an.¹³²

127 Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I 2002/66.

128 Der Bleiburger Ehrenzug ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz und keine Partei nach dem Parteiengesetz.

129 Siehe etwa Abbildung 11.

130 *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1454 mwN.

131 Siehe etwa Abbildung 15.

132 VFSlg. 18.114/2007.

Zunächst ist auf eine Entscheidung des VfGH hinzuweisen, in welcher dieser ausführt: *„Die Verfassungsbestimmung des § 3 VerbotsG verbietet jedermann, sich für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen; sie erklärt damit derartige Akte der Wiederbetätigung ausnahmslos für rechtswidrig: Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Wie der Verfassungsgerichtshof dazu bereits in seinem richtungweisenden Erkenntnis VfSlg. 10705/1985 aussprach, hat sich jedes staatliche Handeln an diesem Verbot als unmittelbar anwendbarem Verfassungsrecht zu orientieren. Es darf folglich kein behördlicher Akt ergehen, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.“*¹³³

Nach Lässig meint der Rechtsbegriff der „Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“ jedes Verhalten, das geeignet ist, (zumindest) eine der spezifischen Zielsetzungen der NSDAP – im Inland oder mit Auswirkung auf die Republik Österreich – zu neuem Leben zu erwecken oder zu propagieren und solcherart zu aktualisieren. Darunter fällt nach ständiger Judikatur vor allem jede unsachliche, einseitige sowie propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele.¹³⁴ Zur Tatbestandsverwirklichung bedarf es nicht der Verfolgung der Gesamtheit der zum Gedankengut des Nationalsozialismus gehörigen Ziele, vielmehr genügt die Förderung einzelner typisch nationalsozialistischer Programmpunkte. Tatbildlich ist auch ein als typisch nationalsozialistisch zu beurteilender Handlungskomplex, dessen Teilakte – isoliert betrachtet – nicht den Tatbestand des § 3 g des Verbotsgesetzes 1947 erfüllen.¹³⁵

Damit kommt der Beantwortung der Frage, ob durch diese Versammlung nationalsozialistischem Gedankengut in irgendeiner Weise Vorschub geleistet wird, die entscheidende Bedeutung zu.

Art. 9 Abs. 1 des Österreichischen Staatsvertrags bezieht sich auf das Verbot nationalsozialistischer Organisationen. Seine Abs. 2 und 3 gehen darüber hinaus und verpflichten Österreich, *„alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche irgendeine der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind“* (Abs. 2) sowie *„unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete zu untersagen“* (Abs. 3).

133 VfSlg. 12.646/1991.

134 Lässig in Höpfl/Ratz (Hrsg.), WK² VerbotsG § 3g Rz 4 mwN.

135 Lässig aaO Rz 5 mwN.

Diese beiden Absätze entstammen, anders als der erste Absatz, nicht dem Entwurf des Staatsvertrags von 1947, sondern wurden von der Sowjetunion 1950 formuliert und erst auf der Botschafterkonferenz 1955 auf sowjetischen Vorschlag eingefügt.¹³⁶

Der gesamte Art. 9 steht in Österreich in Verfassungsrang.

Das (in seinen Kernbestimmungen ältere) Verbotsgesetz setzt die völkerrechtliche Verpflichtung des Art. 9 nur hinsichtlich „nationalsozialistischer“ Betätigung um. Insbesondere im Hinblick auf Art. 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) wäre die Anwendung der Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes auf faschistische Betätigungen, die nicht ebenfalls unter den Begriff „nationalsozialistischer“ Betätigung subsumiert werden können, problematisch.

Der VfGH setzte sich mit der Bedeutung des Art. 9 auseinander und führte dazu Folgendes aus: *„Daß die tatsächlichen Verhältnisse sich derart geändert hätten, daß über § 3 Verbotsg hinaus Maßnahmen für den Bereich des Wahlrechtes zu treffen wären, hat das Verfahren nicht aufgezeigt. Bei diesem Ergebnis kann es dahingestellt bleiben, wieweit Art. 9 des Staatsvertrages zufolge seines Verfassungsranges auch nach innerstaatlichem Recht überhaupt zu bestimmten Gesetzgebungsakten verpflichtet.“*¹³⁷

Ungeachtet dieser punktuellen höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Frage des Wahlrechtes verlangt eine völkerrechtskonforme (und verfassungskonforme) Interpretation des Art. 9 des Österreichischen Staatsvertrags, dass Österreich auch *„alle Organisationen faschistischen Charakters“* auflöst und Veranstaltungen solcher Organisationen auf seinem Staatsgebiet untersagt. Tut es das nicht, macht es sich gegenüber den Vertragsparteien des Österreichischen Staatsvertrags völkerrechtlich verantwortlich. Durch die Inschriften auf den Gedenksteinen, den mitgeführten Transparenten und Abzeichen sowie den gehaltenen Ansprachen kommt zum Ausdruck, dass hier ein System und seine VertreterInnen geehrt werden, die ein faschistisches Gewaltregime errichtet haben und mit den NationalsozialistInnen kollaborierten, ebenso einer Armee-Division, die Teil der Waffen-SS war. Daran mag weder der Vereinszweck des Vereins Bleiburger Ehrenzug noch die Bezeichnung als Totengedenken schwerlich etwas zu ändern. Darüber hinaus würde der geschichtliche Hintergrund ein tatsächliches Gedenken an die Opfer der Gewalttaten nach Ende des Zweiten Weltkrieges an anderen Orten, an denen tatsächlich Gefallene oder Getötete bestattet sind, viel näher legen.

Auf Grund der Erfahrungen in den Jahren vor 2020 kann – sofern es nicht zu einer deutlichen Umorientierung kommen sollte, die sich insbesondere auch in der Entfernung des Gedenksteins niederschlagen müsste – davon ausgegangen werden, dass sich bei einer

136 Stourzh, Um Einheit und Freiheit (1998) 691.

137 VfSlg. 10.705/1985.

neuerlichen Versammlung dieser Art Vorkommnisse ereignen, die mit der kompromisslosen Ablehnung des Nationalsozialismus und des Faschismus, zu der sich Österreich verpflichtet hat, nicht vereinbar ist.

4.4. Verbot von Symbolen

4.4.1. Symbole-Gesetz¹³⁸

Nach § 1 Symbole-Gesetz ist die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Ustascha und von Teil- oder Nachfolgeorganisationen von dieser verboten. Es ist verboten, Symbole der Ustascha in der Öffentlichkeit einschließlich unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Als Symbole sind auch Abzeichen, Embleme und Gesten anzusehen.

Dieses Verbot ist nicht anzuwenden auf Druckwerke und periodische Medien, Gesten und bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter das Verbot fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen, es sein denn, dass das Ideengut der Ustascha gutgeheißen oder propagiert wird (Abs. 3 leg. cit.). Darüber hinaus findet das Verbot auf sonstige Ausstellungen dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden Gruppierung richten (Abs. 4 leg. cit.).

Die konkreten Symbole werden durch die Symbole-BezeichnungsV¹³⁹ bezeichnet (Abs. 2 leg. cit.). In dieser werden ausschließlich solche Symbole angeführt, die internationalen Quellen zufolge den im Symbole-Gesetz gelisteten Gruppierungen zuzurechnen sind und von diesen als Aufruf zur Verherrlichung und zur Unterstützung von Gewalt oder schwersten Verbrechen verwendet werden. Ein Zuwiderhandeln ist mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu einem Monat, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bedroht (§ 3 Symbole-Gesetz). Folgende Symbole der Ustascha werden in der Symbole-BezeichnungsV als verboten bezeichnet¹⁴⁰:

138 BGBl. I Nr. 103/2014.

139 Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist, BGBl. II 2015/23 idF BGBl. II 2019/58.

140 Z 22 und 23 des Anhangs.



„Ustascha“ (Ustaša)

Silberfarbene Granate, aus der rote Flammen aufsteigen, auf der Kugel Schild mit rot-weißem Schachbrettmuster (links oben weiß beginnend), umgeben von blauer, nach oben hin geöffneter Umrahmung (in Form des Buchstabens U mit Serifen).



Symbolisiertes Schild mit rot-weißem Schachbrettmuster (links oben weiß beginnend), darüber ein „U“ mit Serifen in blauer Farbe, umrundet von rot-weißer Verzierung.

Während der Tätigkeit der ExpertInnengruppe wurde vom Bundesministerium für Inneres eine Änderung des Symbole-Gesetzes¹⁴¹ und der Symbole-BezeichnungsV zur Begutachtung versandt. Die Änderungen des Symbole-Gesetzes mündeten in eine Regierungsvorlage¹⁴² und wurden nach parlamentarischer Behandlung¹⁴³ mit BGBl. I Nr. 162/2021 kundgemacht.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass es unbeachtlich ist, ob eine im Symbole-Gesetz angeführte Gruppierung unter anderen Bezeichnungen öffentlich auftritt. Alias-Namen

141 81/ME XXVII. GP.

142 RV 854 BlgNR XXVII. GP.

143 AB 872 BlgNR XXVII. GP.

sind daher ebenfalls umfasst. Weiters erfolgte eine Klarstellung in § 2 Abs. 2 leg. cit., dass auch grafisch veränderte Darstellungen von im Anhang zur Symbole-BezeichnungsV abgebildeten Symbolen vom Verwendungsverbot umfasst sind, wie dies etwa bei farblichen Abweichungen¹⁴⁴ oder unterschiedlichen Bildausrichtungen der Fall ist.

Das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wird in die Symbole-BezeichnungsV einfließen¹⁴⁵:

4.4.2. Verbots- und Abzeichengesetz

Gemäß § 1 des Verbotsgesetzes 1947 sind die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. § 3 Z 1 leg. cit. normiert, dass als nationalsozialistische Organisationen gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation.

Darauf aufbauend normiert § 1 Abzeichengesetz 1960, dass Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden dürfen. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Abzeichen, Uniformen und Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der erwähnten Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden. Orden und Ehrenzeichen, die eines der erwähnten Embleme aufweisen, dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden.

Die Verbote finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die sonst verboten sind, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen. Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten. Die Ausnahmen gelten nur dann, „wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird“ (Abs. 2 leg. cit.). Als Druckwerk sind Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder Standbildern in Medienwerken anzusehen.¹⁴⁶ Eine Verarbeitung in einem

144 Vgl. RV 854 BgNR XXVII. GP 3; AB 872 BgNR XXVII. GP 3.

145 Zum Redaktionsschluss des Berichts lag die Verordnung noch nicht vor.

146 Vgl. die Definition in § 1 Abs. 1 Z 4 Mediengesetz, BGBl. I Nr. 314/1981. Eine besondere Reichweite verlangt das MedienG nicht (*Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 23).

(digitalen) Medium¹⁴⁷ fällt allerdings nicht unter die Ausnahme. Auch bildliche Darstellungen fallen unter die Ausnahme, womit ihrer Gestalt nachempfundene Objekte oder Bilder von Objekten, die verbotene Symbole tragen, gemeint sind – analog wie digital. Hier geht man davon aus, dass die dem Symbol innenwohnende „propagandistische und den Geist der Organisation verpflanzende Wirkung“ ausreichend abgeschwächt ist.¹⁴⁸ Die Ausnahmen betreffend Bühnen- und Filmwerke sowie Ausstellungen geben keine Auskunft zur Form oder Materialität der verbotenen Symbole, sondern über den Ort bzw. Zusammenhang des Zeigens, wo jegliche Form oder Materialität erlaubt ist. Das Abzeichengesetz 1960 ist abstrakt genug formuliert, um auch für zeitgemäße Medien (Datenträger, Internet, social media usw.) zu gelten.¹⁴⁹

Die überwiegende Zahl von Urteilen der Höchstgerichte orientiert sich als Beleg für die Strafbarkeit eines Symbols an der letzten Auflage (1943) des Organisationsbuchs der NSDAP. Dieses zeigt in Bildtafeln ausführlich alleine rund 100 infrage kommende Symbole. Dabei handelt es sich aber keineswegs um eine abschließende Auflistung, denn dem Buch fehlt manches Symbol, sowohl solche vor 1943 als auch vor allem solche danach. Insgesamt dürfte es – exklusive der Ersatzsymbole – ungefähr 220 vom Abzeichengesetz 1960 umfasste Symbole geben.¹⁵⁰

Unter Bezugnahme auf die Judikatur und in Übereinstimmung mit der zeitgeschichtlichen Forschung und juristischen Kommentaren wird hier davon ausgegangen, dass sämtliche Einrichtungen, Organisationen und Formationen des „Dritten Reiches“ von der Verbotsnorm des Verbotsgesetzes umfasst sind und somit dessen Symbole nach dem Abzeichengesetz 1960 verboten sind, auch wenn es sich um kleine und unbekanntere Untergliederungen der NSDAP handelt.¹⁵¹ Durch Judikate ist dies etwa für die Symbole von SS (allgemeine wie Waffen-SS), SA (samt seiner Gliederungen, etwa Sanitäts-Veterinärdienst), SS-Rasse und Siedlungs-Hauptamt und NS-Frauenschaft / deutsches Frauenwerk explizit ausgelegt worden.¹⁵² Für etliche Organisationen fehlt eine Auslegung, wenngleich die Judikatur die Gruppe eher weit fasst, womit insgesamt etwa 50 verschiedene (NS-)Organisationen umfasst sind. Insbesondere für die Waffen-SS wird eine Subsumtion unter die Verbotsnorm gelegentlich bestritten, etwa durch die Behauptung,

147 Nach § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG erfasst der Begriff des Mediums „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“. Darunter fallen Internet-Websites (vgl. § 1 Abs. 1 Z 5a lit b MedienG; *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 13) ebenso wie Massen-E-Mails (EBRV 784 BlgNR XXII. GP 5; *Rami* in WK² MedienG § 1 Rz 13 mit weiteren Beispielen).

148 *Lichtenwagner*, Abzeichengesetz – „Kleines Verbotsgesetz“ verschollen im Verwaltungsstrafrecht? in: *Juridikum – Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*, 2/2017, S. 171–185 mwN.

149 *Lichtenwagner*, aaO mwN.

150 *Lichtenwagner*, aaO mwN.

151 *Lichtenwagner*, aaO mwN.

152 Vgl. etwa VwGH 20.04.1983, 81/01/0116.

die Waffen-SS sei ein Teil der (nicht verbotenen) Wehrmacht gewesen. Während die Gesetze hier nicht eindeutig und sonstige Rechtsquellen nicht vorhanden sind, rechnen die Höchstgerichte die SS/Waffen-SS unterschiedslos der NSDAP zu und sehen diese somit von der Verbotsnorm umfasst.¹⁵³

Ganz in diesem Sinne sah der VfGH die Verwendung des Abzeichens eines Verbands der Waffen-SS (Odalrune, 7. SS-Division ‚Prinz Eugen‘) als vom Abzeichengesetz sanktioniert.¹⁵⁴ Damit hat der VfGH klargestellt, dass Verbände der Waffen-SS von § 1 Verbotsgesetz umfasst sind sowie deren Embleme von § 1 Abzeichengesetz.

Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vertritt die Auffassung, dass die Abzeichen von Verbänden der Waffen-SS (7. SS-Division ‚Prinz Eugen‘, 23. Panzergrenadierdivision ‚Niederlande‘) vom Abzeichengesetz sanktioniert werden.¹⁵⁵ Darüber hinaus stellte der VwGH klar, dass nicht nur Abzeichen im engeren Sinn, etwa zum Zwecke des Ansteckens an ein Kleidungsstück, von der Strafnorm umfasst sind, sondern vielmehr alle Formen von Emblemen, Symbolen und Kennzeichen¹⁵⁶ und die Art der Darstellung von der historischen Nutzung abweichen kann¹⁵⁷. Ebenso bestätigt der VwGH die Ansicht einer erstinstanzlichen Behörde, dass alle Gegenstände, Symbole und Kennzeichen, die Embleme verbotener Organisationen aufweisen, von der Strafnorm umfasst sind.¹⁵⁸ Zugleich ist es unerheblich, an welcher Stelle der Uniform das Abzeichen getragen wurde. So ist die Odalrune verboten, weil sie von der 7. SS-Division ‚Prinz Eugen‘ am Kragen und vom Reichssicherheitshauptamt am Ärmel als Abzeichen geführt wurde.¹⁵⁹

Wer dem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden (§ 3 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960).

4.4.3. Exkurs: 13. Waffen-SS-Division

Dem Verbots- und dem Abzeichengesetz kommen im hier vorliegenden Zusammenhang dann Bedeutung zu, wenn die Ustascha und ihre Embleme und Abzeichen in den Anwendungsbereich dieser Normen fallen. Daher ist kurz auf die Verbandsgeschichte der 13. Waffen-SS-Division einzugehen.¹⁶⁰

153 *Lichtenwagner*, aaO mwN.

154 VfSlg. 9246/81.

155 VwGH 04.07.1984, 81/01/0227.

156 VwGH 25.10.1977, 0661/77.

157 VwGH 04.07.1984, 81/01/0227.

158 VwGH 13.01.1968, 1108/67.

159 VfSlg. 9246/81.

160 Quellen: *Stein*, Geschichte der Waffen-SS (1967); *Klietmann*, Die Waffen-SS. Eine Dokumentation (1965); *Kaltenegger*, Totenkopf & Edelweiss (2008).

Die Waffen-SS war ein militärischer Verband und Teil der nationalsozialistischen Organisation der SS. Die SS war eine Organisation der NSDAP, wie dies auch aus § 1 des Verbotsgesetzes deutlich wird (siehe eben oben). Ihren Ursprung hatte die (Waffen-)SS in Parteiorganisationen der NSDAP der frühen 1930er Jahre. Seit 1940 war die Waffen-SS eigenständig. Bis 1945 wurden schlussendlich 38 Waffen-SS-Divisionen aufgestellt. Darunter die 13. Waffen-SS-Division.

Die 13. Waffen-Gebirgsdivision-SS ‚Handschar‘ (kroatische Nr. 1) wurde im Februar 1943 aufgestellt und mehrfach umbenannt. Die Namensgeschichte im Groben:

- Kroatische SS-Freiwilligen-Division (10. Februar 1943 – 2. Juli 1943);
- Kroatische SS-Freiwilligen-Gebirgs-Division (2. Juli 1943 – Oktober 1943);
- 13. SS-Freiwilligen-b. h. Gebirgs-Division (Kroatien) (Oktober 1943 – 15. Oktober 1944);
- 13. Waffen-Gebirgs-Division-SS ‚Handschar‘ (kroatische Nr. 1) (15. Oktober 1944 – Mai 1945).

Im Hinblick auf das Abzeichengesetz kommt den Emblemen der 13. Waffen-SS-Division besondere Bedeutung zu. Die 13. Waffen-SS-Division verwendete an drei Stellen der Uniform einmalige Abzeichen: Kragen, Ärmel, Mütze. Darüber hinaus tauchen die dem Verband zugeordneten Abzeichen auch auf Werbeplakaten für den Verband auf und werden bei Aufmärschen u. Ä. gezeigt.



Abb. 21: Das Ärmelabzeichen der 13. Waffen-Gebirgsdivision-SS ‚Handschar‘ (Kroatien Nr. 1) trägt das sogenannte Šahovnica, das Schachbrettmuster des faschistischen NDH-Staates.¹⁶¹ Dasselbe Emblem ist auf dem zentralen Gedenkstein am Loibacher Feld abgebildet.¹⁶²

¹⁶¹ Abb. 21; © *Williamson, The Waffen-SS (3). 11. to 23. Division (2012) Bildbeilage Seite C.*

¹⁶² Siehe Abb. 17.

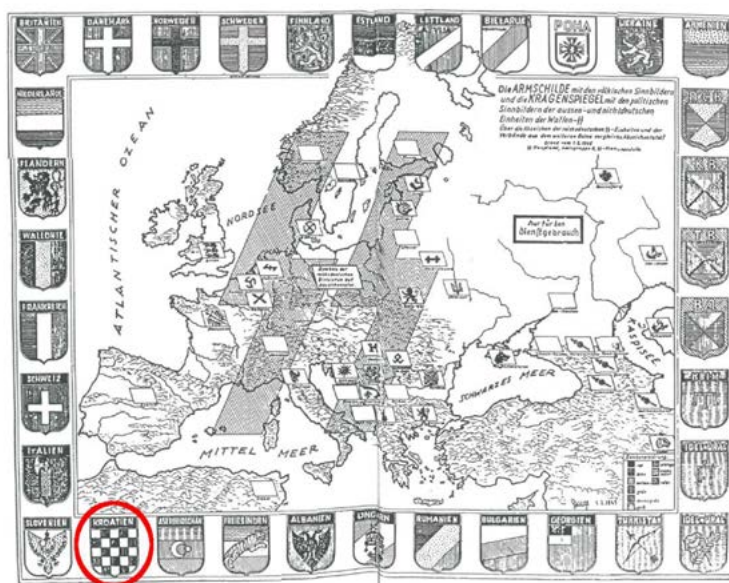


Abb. 22: Interne bildliche Übersicht der SS („Nur für den Dienstgebrauch“) der Armschilde und Kragenspiegel aller „außen- und nichtdeutschen Einheiten der Waffen-SS“ vom 01.02.1945.¹⁶³

163 Abb. 22; Primärquelle: SS-Führungshauptamt (SS-FHA), Amtsgruppe D, Planungsstelle; 01.02.1945,

Aktenquelle unbekannt; Sekundärquelle: Agte, Europas Freiwillige der Waffen-SS (2000). Wappenschilder anderer Länder konnten ausschließlich von nicht-deutschen SS-Freiwilligen getragen werden. Die sehr widersprüchlichen Angaben in der Fachliteratur gehen auf die oft wechselnden Anweisungen und Veränderungen im Bereich der Uniformen zurück. Erhaltene Originaluniformen in Archiven sind sehr selten. Unter den im Internet kursierenden Fotos sind zahlreiche Aufnahmen aus Militariasammlungen mit oft neu kombinierten, ergänzten oder gefälschten Uniformen zu finden, deren historische Aussagekraft extrem zweifelhaft erscheint. Zur Verwirrung trägt auch bei, dass identische Wappenschilder dieser nicht-deutschen Freiwilligen am linken Ärmel in zahlreichen unterschiedlichen SS-Divisionen getragen wurden, je nach Einsatzort zusätzlich zu einem Divisionslogo am Kragenspiegel. Versuche, gegen Kriegsende „national“ einheitliche Freiwilligen-Divisionen aufzustellen, wurden entweder nie verwirklicht (Schweiz) oder diese existierten nur wenige Wochen vor Kriegsende (Frankreich). Ihre Wappenschilder geistern bis heute durch die meist autodidaktische und rechtslastige Militarialiteratur. Eine frühe Ausnahme bildet – neben der 14. „galizischen“ Division – die Division Handschar. In dieser Division wurde das kroatische Ustascha-Wappen seit der Rekrutierung 1941 durchgehend von allen Angehörigen als zusätzliches Wappenschild verwendet und fungierte damit als eindeutiges Divisionsabzeichen. Siehe dazu: *Sundhausen: Zur Geschichte der Waffen-SS in Kroatien 1941–1945*. In: Bernath (Hrsg.): *Südost-Forschungen*. Nr. 30. München 1971, S. 176–196; *Bernwald: Muslime in der Waffen-SS: Erinnerungen an die bosnische Division Handzar 1943–1945*, Graz 2012.



Abb. 23 und 24: Soldaten der 13. Waffen-Gebirgs-Division der SS ‚Handschar‘ (kroat. Nr. 1) im Gebirge; Mai 1944, © unbekannt.

Das am Kragen (sog. Kragenspiegel) geführte Abzeichen stellt einen Krummsäbel und ein Hakenkreuz dar. Das am Ärmel geführte und auf Werbeplakaten verwendete Abzeichen stellt ein Schachbrettmuster mit 25 Feldern, mit Weiß beginnend dar. Es ist dies dasselbe Symbol, das der faschistische NDH-Staat und die faschistischen Ustascha verwendeten. Dieses Abzeichen wurde von den Angehörigen der 13. Waffen-SS als Ärmelabzeichen unter dem Parteiadler geführt.



Abb. 25: Das Ärmelabzeichen der 13. Waffen-Gebirgsdivision-SS ‚Handschar‘ (Kroatien Nr. 1) trägt das sogenannte Šahovnica, das Schachbrettmuster des faschistischen NDH-Staates.¹⁶⁴ Dasselbe Emblem ist auf dem zentralen Gedenkstein am Loibacher Feld abgebildet.¹⁶⁵

¹⁶⁴ Abb. 25; © *Williamson, The Waffen-SS (3). 11. to 23. Division (2012) Bildbeilage Seite C.*
¹⁶⁵ Siehe Abb. 17.

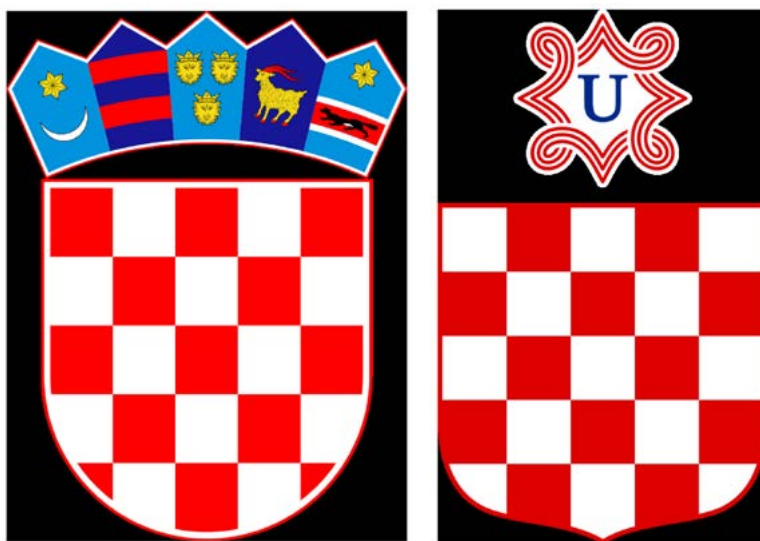


Abb. 26 und 27: Das Wappen der Republik Kroatien (links) und das Wappen des NDH-Staates (rechts). Beide nutzen die sogenannte Šahovnica, das Schachbrettmuster. Allerdings ist die Šahovnica des NDH-Staates leicht zu erkennen. Sie beginnt mit einem weißen Quadrat, jene des heutigen Kroatiens hingegen mit einem roten.

4.4.4. Rechtliche Würdigung

Wie oben bereits ausgeführt, verwendete die 13. Waffen-SS-Division an drei Stellen der Uniform das Wappenschild mit Weiß beginnend.¹⁶⁶ Im Lichte der Judikatur des VfGH ist die Verwendung des Abzeichens eines Verbands der Waffen-SS vom Abzeichengesetz sanktioniert.¹⁶⁷ Das Höchstgericht stellte klar, dass Verbände der Waffen-SS von § 1 Verbotsgesetz umfasst sind sowie deren Embleme von § 1 Abzeichengesetz.

In diesem Sinne vertritt auch der VwGH die Auffassung, dass die Abzeichen von Verbänden der Waffen-SS vom Abzeichengesetz sanktioniert werden.¹⁶⁸ Dabei macht er auch deutlich, dass nicht nur Abzeichen im engeren Sinn, etwa zum Zwecke des Ansteckens an ein Kleidungsstück, von der Strafnorm umfasst sind, sondern vielmehr alle Formen von Emblemen, Symbolen und Kennzeichen¹⁶⁹, auch wenn die Art der Darstellung von der historischen Nutzung abweicht¹⁷⁰.

Wie die Abbildungen des Gedenksteins am Loibacher Feld zeigt¹⁷¹, findet sich dort eben das mit Weiß beginnende Wappenschild. Nach der Judikatur der beiden Höchstgerichte handelt es sich damit also insoweit um ein nach dem Abzeichengesetz verbotenes Abzeichen.

166 Siehe insbesondere Abb. 23 und 24.

167 VfSlg. 9246/81.

168 VwGH 04.07.1984, 81/01/0227.

169 VwGH 25.10.1977, 0661/77.

170 VwGH 04.07.1984, 81/01/0227.

171 Siehe Abb. 17.

Im Hinblick darauf, dass das mit weißem Feld beginnende Wappen lange Zeit eines der offiziellen Wappen Kroatiens war und sich so heute noch auf vielen historischen Darstellungen wiederfindet¹⁷², ist in diesen nicht im nationalsozialistischen Zusammenhang und vor 1941 entstandenen Fällen nicht davon auszugehen, dass durch die Verwendung der Darstellung strafbares Verhalten gesetzt wird.

Soweit dieses Wappen in Kombination mit anderen Zeichen und Symbolen verwendet wird, ist deren Verwendung nach dem Symbolegesetz und der Symbole-BezeichnungsV zu beurteilen.¹⁷³

172 Beispielsweise – offensichtlich erstmals – am Innsbrucker Wappenturm Kaiser Maximilian I. von 1499, auf dem ungarischen Reichswappen von 1874 oder auf dem Dach der St. Markus-Kirche in Zagreb; vgl. *Gall, Österreichische Wappenkunde*² (1992) 89, 101, 176.

173 Siehe 4.4.1. und Abb. 27.

5. Grunderwerb am Loibacher Feld¹⁷⁴

5.1. Geschichtliche Entwicklung der Eigentumsverhältnisse

Ilija Abramović, geb. am 05. August 1925, staatenlos, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, verst. am 08. August 2020, hat in den Jahren von 2002 bis 2008 nachfolgend angeführte Grundstücke bzw. Teile dieser Grundstücke in der KG 76021 Unterloibach erworben: Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Nr. 858, 826, 853, 859, 857, 856, 77/1 und 828. Das Grundstück Nr. 857 und das Teilstück des Grundstückes Nr. 828 wurden später mit dem Grundstück Nr. 859 vereinigt, sodass diese auf dem angeschlossenen Lageplan nicht mehr ausgewiesen sind; auch die Teilfläche des Grundstücks Nr. 77/1 wurde mit einem bestehenden Grundstück des *Ilija Abramović* vereinigt und ist nicht gesondert ausgewiesen.

Die Grundstücke sind in der EZ 234, KG 76021 Unterloibach, einliegend (siehe Lageplan unten).

Nach telefonischer Auskunft des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 06. September 2021 ist das Verlassenschaftsverfahren (Zahl: 63A61/20w) nach dem Ableben von *Ilija Abramović* beim Gerichtskommissär zur Bearbeitung und derzeit noch nicht abgeschlossen.



Abb. 28: Lageplan der EZ 234, KG 76021 Unterloibach; © Amt der Kärntner Landesregierung.

¹⁷⁴ Amt der Kärntner Landesregierung, vom 25. März 2021, 10-GVG-1/28-2018 (019/2021).

Genese Grundverkehrsbehördliche Erledigungen

Nachfolgend werden die vorhandenen Aktenläufe bei den Grundverkehrsbehörden kurz dargestellt.

1. Bescheid der **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**, vom 28. November 2002, VK1-GV-2466/2-2002:

Grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrages *Vrabac-Abramović* betreffend das Grundstück 858, KG 76021 Unterloibach (2.016 m²), zum Zweck der Nutzung als Gedenkstätte, gemäß §§ 7 und 28 Abs. 1, iVm § 30 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 sowie Abs. 4 – Kärntner Grundverkehrsgesetz 1994 – K-GVG, LGBl Nr 104/1994, idF. LGBl Nr 137/2001.

Die Erledigung erfolgte nach den Bestimmungen betreffend den Ausländergrundverkehr.

2. Bescheid der **Grundverkehrskommission der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt** vom 13. Oktober 2004, VK1-GV-3783/2-2004:

Grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Kaufvertrages *Broman-Abramović* betreffend die Grundstücke 826 LN (8.707 m²) und 853 LN (5.523 m²), beide KG 76021 Unterloibach, gemäß § 8 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl Nr. 9/2004.

Hierbei erfolgte die Erledigung gestützt auf die Bestimmungen des § 8 des K-GVG 2002, idF LGBl Nr. 9/2004, zum Grünen Grundverkehr.

3. Negativbestätigungen der **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt** gemäß § 18 K-GVG 2002:

a) Negativbestätigung vom 02. Oktober 2006, VK1-GV-5433/2006: Kaufvertrag *Broman-Abramović*, betreffend das Grundstück 859, LN, KG 76021 Unterloibach (4.036 m²);

b) Negativbestätigung vom 25. April 2007, VK1-GV-5808/2007: Kaufvertrag *Broman-Abramović*, betreffend das Grundstück 857, LN, KG 76021 Unterloibach (814 m²);

c) Negativbestätigung vom 22. Oktober 2008, VK1-GV-6945/2008: Kaufvertrag *ÖBB-Abramović*, betreffend das Grundstück 856, LN, (1.371 m²) und Trennstück 6 des Grundstückes 77/1, Baufl./LN (587 m²), beide KG 76021 Unterloibach, (insgesamt 1.958 m²)

d) Negativbestätigung vom 26. November 2008, VK1-GV-7120/2008: Kaufvertrag *Broman-Abramović*, betreffend das Trennstück 4 des Grundstückes 828, LN (6.993 m²), KG 76021 Unterloibach.

Hier wurde seitens der Grundverkehrsbehörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens offenbar festgestellt, dass entweder das Rechtsgeschäft nicht den Bestimmungen des K-GVG unterliegt oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt, sodass die Erledigung mit Negativbestätigung erfolgen kann.

5.2. Rechtsgrundlagen

Auf das zeitlich erste Rechtsgeschäft waren die Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 – K-GVG, LGBl. 104/1994, idF LGBl. 137/2001 (im Weiteren: K-GVG 1994) anzuwenden.

Das K-GVG 1994 galt für den Rechtserwerb durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grüner Grundverkehr), an Baugrundstücken (Grauer Grundverkehr) und an allen Grundstücken, wenn an diesen Ausländer Rechte erwerben (Ausländergrundverkehr), sowie an Teilen dieser Grundstücke, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt war. Die Bestimmungen betreffend den Baugrundstücksverkehr sind hier jedoch nicht relevant.

Auf alle weiteren Rechtsgeschäfte fand das am 01. April 2004 in Kraft getretene Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. 104/2020 (im Weiteren: K-GVG 2002), Anwendung. Das K-GVG 2002 regelt – nur mehr – den Rechtserwerb durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden im Bereich des Grünen Grundverkehrs und des Ausländergrundverkehrs.

Der Erwerb von Rechten an Grundstücken war nach dem K-GVG 1994 und ist auch nach den derzeit geltenden Bestimmungen des K-GVG 2002 auch durch Ausländer grundsätzlich möglich. Beiden Fassungen – also dem K-GVG 1994 und dem K-GVG 2002 – ist gemein, dass Rechtsgeschäfte betreffend land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke einem Verfahren vor der Grundverkehrskommission, Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Rechten an sämtlichen Grundstücken durch (Drittstaaten-) Ausländer einem Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde als jeweiliger Grundverkehrsbehörde zu unterziehen sind. Fällt ein Sachverhalt sowohl unter die Bestimmungen zum Grünen Grundverkehr als auch zum Ausländergrundverkehr, ist grundsätzlich ein Verfahren nach beiden Abschnitten durchzuführen (vgl. dazu §§ 10 Abs. 2 iVm 28 Abs. 1 K-GVG 1994 sowie §§ 8 Abs. 1 und 13 Abs. 1 K-GVG 2002).

Auch Regelungen betreffend die Erledigung mit Negativbestätigungen sind in beiden Gesetzen enthalten. Da die Negativbestätigungen jedoch ausschließlich seit Inkrafttreten des K-GVG 2002 ausgestellt wurden, wird nur auf die aktuellen Bestimmungen Bezug genommen. Erfüllt ein Rechtserwerb nicht die Tatbestandsmerkmale des § 2 K-GVG 2002, unterliegt er nicht der Regelung des K-GVG. Trifft eine der Ausnahmebestimmungen des

§ 8 Abs. 2 (Grüner Grundverkehr) oder des § 13 Abs. 2 (Ausländergrundverkehr) zu, ist der Rechtserwerb von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Unterliegt der Rechtserwerb nicht dem K-GVG oder liegt eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies gemäß § 18 K-GVG 2002 auf Antrag zu bestätigen (Negativbestätigung).

Das Vorliegen eines zu genehmigenden Sachverhalts bedeutet zwar, dass das Rechtsgeschäft den Zielsetzungen des K-GVG entspricht und ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung besteht; es hat jedoch nicht zur Folge, dass die Erledigung automatisch mit Negativbestätigung erfolgen kann. Dazu wäre – wie bereits dargestellt – das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes erforderlich.

Hinzuweisen ist auf § 17 K-GVG 2002, wonach (zusammengefasst) sämtliche Bestimmungen hinsichtlich einer allfälligen Rückabwicklung nicht mehr anzuwenden sind, wenn der Zeitpunkt des dem Rechtserwerb zugrundeliegenden Abschlusses des Rechtsgeschäftes mehr als fünf Jahre zurückliegt.

5.3. Schlussfolgerungen

Ilija Abramović war staatenlos und galt/gilt daher als Ausländer iSd grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Bei den erworbenen Grundstücken handelte es sich unter anderem auch um land-und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke iSd K-GVG 2002.

Rechtsgeschäfte betreffend land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke iSd § 3 K-GVG 2002 sind – wie dargestellt – grundsätzlich einem Verfahren betreffend den Grünen Grundverkehr (zweiter Abschnitt des K-GVG 2002) zu unterziehen.

Rechtsgeschäfte, durch welche ein (Drittstaaten-)Ausländer Rechte an Grundstücken erwerben will, sind grundsätzlich einem Verfahren betreffend den Ausländergrundverkehr (dritter Abschnitt des K-GVG 2002) zu unterziehen.

Will ein (Drittstaaten-)Ausländer Rechte an einem land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstück erwerben, sind also grundsätzlich Genehmigungen nach beiden Abschnitten zu erwirken.

Beide Abschnitte beinhalten aber auch Regelungen betreffend Ausnahmen von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht.

Hinsichtlich der Ausländereigenschaft beinhaltet § 7 K-GVG 2002 darüber hinaus Tatbestandsmerkmale, deren Vorliegen eine Gleichstellung von Ausländern mit Inländern zur Folge hat.

Ist ein (Drittstaaten-)Ausländer entsprechend den Bestimmungen des § 7 K-GVG 2002 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt oder liegt im Entscheidungszeitpunkt ein Ausnahmetatbestand vor, unterliegt das Rechtsgeschäft keinem (förmlichen) Genehmigungsverfahren, sondern ist gemäß § 18 K-GVG 2002 mit Negativbestätigung zu erledigen.

Es ist festzuhalten, dass eine etwaige Rückabwicklung der Rechtsgeschäfte nicht mehr möglich ist, da die in § 17 K-GVG 2002 genannte Frist von fünf Jahren bei sämtlichen Rechtsgeschäften abgelaufen ist.

Auch eine etwaige Aufhebung der Bescheide im Rahmen der Aufsichtsrechte der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nach den Bestimmungen des § 68 Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, ist mangels Vorliegens der Voraussetzungen bzw. mangels Bescheidqualität der Negativbestätigungen nicht mehr möglich.

6. Völkerrechtliche Zulässigkeit von Verboten nationalsozialistischer und faschistischer Symbole¹⁷⁵

6.1. Schutzbereich der Meinungsfreiheit im Völkerrecht

Aus völkerrechtlicher Sicht wäre ein innerstaatliches Verbot nationalsozialistischer und faschistischer Symbole zulässig, soweit es nicht gegen die auf völkerrechtlicher Ebene geschützte Meinungsfreiheit verstößt. Diese ist zum einen durch universell anwendbare Menschenrechtsinstrumente gewährleistet, insbesondere durch Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)¹⁷⁶ und Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)¹⁷⁷. Zum anderen gibt es regionale Menschenrechtsinstrumente, die die Meinungsfreiheit stützen, in Europa ist dies insbesondere Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).¹⁷⁸ Der Schutzbereich der einzelnen Gewährleistungen mag in Einzelaspekten leicht divergieren. Alle genannten völkerrechtlichen Garantien umfassen jedoch zumindest auch das Recht, eine Meinung frei und ohne staatliche Behinderung äußern zu können.¹⁷⁹ Die Äußerung einer Meinung kann auch darin bestehen, dass die sich äussernde Person Symbole zur Schau stellt.¹⁸⁰

175 Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages, Sachstand WD 2 – 3000 – 083/19, Abschluss der Arbeit 08. August 2019.

176 Universal Declaration of Human Rights, Generalversammlung der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948; UN Doc. A/RES/217 (III) A, <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>.

177 International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), deutsche Übersetzung: BGBl. 1973 Teil II S. 1553; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (30.08.2021).

178 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, deutsche Übersetzung: BGBl. 1954 Teil II S. 14; https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/EuropaUndInternationaleZusammenarbeit/EuropaeischeKonventionMenschenrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (30.08.2021).

179 Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar³ (2009) Art. 10 Rn. 5; Klein, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz nach dem IPbPR, MenschenRechtsmagazin 13/1 (2008), S. 7. https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/3450/file/mrm13_01_online_2009_24_09.pdf (30.08.2021).

180 EGMR, *Fáber ./. Ungarn*, Urteil vom 24. Juli 2012, Nr. 40.721/08, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-112446>, (30.08.2021) Rn. 36; EGMR, *Vajnai ./. Ungarn*, Urteil vom 08. Juli 2008, Nr. 33629/09, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-87404> (30.8.2021), Rn. 47; EGMR, *Fratano ./. Ungarn*, Urteil 03. November 2011, Nr. 29459/10, <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-107307> (30.08.2021), Rn. 24; VN-MRA, *Kivenmaa ./. Finnland*, Stellungnahme vom 31. März 1994, UN Doc. CCPR/C/50/D/412/1990, <https://undocs.org/CCPR/C/50/D/412/1990> (30.08.2021), Rn. 9.3.

6.2. Schranken der Meinungsfreiheit im Völkerrecht

Art. 20 IPbPR normiert eine vertragsstaatliche Pflicht, bestimmte Meinungsäußerungen durch innerstaatliches Recht zu verbieten:

- (1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.*
- (2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.*

Die mit der staatlichen Verbotspflicht verbundene Beschränkung der Meinungsfreiheit kann sich im Einzelfall auch auf die Verwendung nationalsozialistischer und faschistischer Symbole beziehen, wenn damit die Voraussetzungen des Art. 20 IPbPR erfüllt werden.

Zudem sieht Art. 19 Abs. 3 IPbPR Beschränkungsmöglichkeiten vor:

- (3) Die Ausübung der [Meinungsäußerungsfreiheit] ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer; b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.*

Das Zurschaustellen nationalsozialistischer oder faschistischer Symbole kann, je nach den Umständen des Einzelfalls, die Rechte anderer oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, sodass auch die Beschränkungsmöglichkeiten der Meinungsfreiheit nach Art. 19 Abs. 3 IPbPR einschlägig sein können.

Daneben normieren Art. 29 und 30 AEMR Grundpflichten und Auslegungsregeln zur Ausübung der in der AEMR gewährleisteten Menschenrechte. Schranken der Meinungsfreiheit, die sich auf das Verwenden nationalsozialistischer oder faschistischer Symbole beziehen können, ergeben sich z. B. aus dem Verbot gem. Art. 29 Abs. 3 AEMR, Rechte der AEMR im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen auszuüben. Zu den einschlägigen Zielen der VN zählt z. B. die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse“ gem. Art. 1 Abs. 3 der VN-Charta.¹⁸¹ Das Zurschaustellen nationalsozialistischer und faschistischer Symbole kann hierzu im Widerspruch stehen. Ein Verbot der Symbole fiel also in den sachlichen Anwendungsbereich der Art. 29 und 30 AEMR.

¹⁸¹ Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1946, BGBl. 1973 Teil II S. 430, <https://www.unric.org/de/charta> (30.08.2021).

Art. 10 Abs. 2 EMRK definiert für den regionalen (europäischen) Anwendungsbereich der EMRK weitere Schranken der Meinungsfreiheit:

Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.¹⁸²

Je nach den Umständen des Einzelfalles ist es vorstellbar, dass das Verwenden nationalsozialistischer oder faschistischer Symbole die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Rechte anderer verletzt. Ein gesetzliches Verbot kann also zulässig sein, soweit es als notwendig und mit den Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft vereinbar angesehen wird.

6.3. Spruchpraxis des VN-MRA und Rechtsprechung des EGMR

Sowohl die Spruchpraxis des VN-Menschenrechtsausschusses (VN-MRA), der die Umsetzung des IPbPr überwacht, als auch die Rechtsprechung des Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte (EMRK) präzisieren und bestätigen die oben genannten Schranken der Meinungsfreiheit. Danach sind die Rechtsgrundlagen der Einschränkungen restriktiv auszulegen, um der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit in der Demokratie gerecht zu werden.¹⁸³ Jede Einschränkung unterfällt dabei einer strengen Prüfung ihrer Rechtfertigung.¹⁸⁴ Die Beschränkung kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie verhältnismäßig zum verfolgten Zweck ist, der Eingriff also notwendig ist, um das Ziel zu erreichen.¹⁸⁵ Der EGMR verlangt zur Rechtfertigung von Eingriffen einen „dringenden sozialen Bedarf“.¹⁸⁶ Zwar bleibt den EMRK-Vertragsstaaten ein gewisser Beurteilungs-

182 Die Übersetzung des Art. 10 Abs. 2 EMRK in BGBl. Nr. 210/1958 weicht davon etwas ab.

183 VN-MRA, *Velichkin ./. Weißrussland*, Stellungnahme vom 20. Oktober 2005, UN Doc. CCPR/C/85/D/1022/2001, <https://undocs.org/CCPR/C/85/D/1022/2001> (30.08.2021), Rn. 7.3. mit weiteren Nachweisen zur Spruchpraxis des VN-MRA.

184 aaO.

185 VN-MRA, Allgemeine Bemerkung Nr. 34 zu Art. 19, <https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf>, Rn. 33 f; Nowak, CCPR Commentary, Art. 19, Rn. 47; EGMR, *Handyside/ Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 07. Dezember 1976, Nr. 5493/72, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57499>, Rn. 49.

186 EGMR, *Witzsch ./. Deutschland*, Urteil vom 20. April 1999, Nr. 41448/98, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-4868> (30.08.2021), unter Nr. 1; EGMR, *Fáber*, aaO (Fn. 5), Rn. 32 f; EGMR,

spielraum hinsichtlich der Feststellung eines solchen Bedarfs, doch unterliegt die Feststellung der rechtlichen Überprüfung durch den EGMR¹⁸⁷. Bei politischen Meinungsäußerungen ist der staatliche Beurteilungsspielraum besonders eng. Einschränkungen sollen nur zulässig sein, wenn das soziale Bedürfnis „klar, dringend und spezifisch“ ist.¹⁸⁸ Im Ergebnis fordern sowohl der EGMR als auch der VN-MRA, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit verhältnismäßig sein müssen.

Im Hinblick auf Verbote bestimmter Symbole hat der EGMR weitere Anforderungen entwickelt. Dabei betont er, dass pauschale Verbote das Risiko in sich tragen, die Verwendung eines Symbols auch in Kontexten zulässiger Meinungsäußerung zu verbieten.¹⁸⁹ Der EGMR berücksichtigt dabei auch die mögliche Mehrdeutigkeit eines Symbols und den Zusammenhang, in dem es verwendet wird.¹⁹⁰ Ein allgemeines gesetzliches Verbot, das den Erklärungswert der Verwendung des Symbols im jeweiligen, etwa auch satirischen oder künstlerischen Zusammenhang nicht berücksichtigt, würde den Anforderungen des EGMR an die Verhältnismäßigkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit somit nicht gerecht. Ob ein Verbot im Einzelfall mit der menschenrechtlichen Meinungsfreiheit vereinbar ist, kommt auf die konkreten Umstände im jeweiligen EMRK-Vertragsstaat an. Dabei werden auch historische Besonderheiten in den einzelnen Staaten berücksichtigt.¹⁹¹ So hat der EMRK z. B. im Fall einer Verurteilung nach § 86a des deutschen Strafgesetzbuchs, der das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellt¹⁹², die historische Erfahrung in Deutschland entscheidungserheblich berücksichtigt.¹⁹³ Vor diesem Hintergrund wäre ein innerstaatliches Verbot nationalsozialistischer Symbole in Deutschland sicher eher als verhältnismäßig zu beurteilen, als eine inhaltsgleiche europaweite Regelung, die auch historisch weniger belastete Staaten trafe.

6.4. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die menschenrechtlich garantierte Meinungsfreiheit sowohl auf universeller Ebene (AEMR, IPbPR) als auch auf regional-europäischer Ebene (EMRK) Einschränkungen unterliegt. Aufgrund der hohen Schwere der

Vajnai, aaO (Fn. 5), Rn. 43 f.

187 EGMR, *Witzsch*, aaO (Fn. 10), unter Nr. 1; EGMR, *Handyside*, aaO. (Fn. 9), Rn. 49.

188 Ständige Rechtsprechung des EGMR, siehe statt vieler: *Lingens ./. Österreich*, Urteil vom 08. Juli 1986, Nr. 9815/82, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57523> (30.8.2021), Rn. 41; EGMR, *Handyside*, aaO. (Fn. 9), Rn. 49.; EGMR, *Fáber*, aaO. (Fn. 5), Rn. 34.

189 EGMR, *Vajnai*, aaO. (Fn. 5), Rn. 51; EGMR, *Fratanolo*, aaO. (Fn. 5), Rn. 25.

190 EGMR, *Vajnai*, aaO. (Fn. 5), Rn. 57; EGMR, *Fáber*, aaO. (Fn. 5), Rn. 58; EGMR, *Nix ./. Deutschland*, Urteil vom 13. März 2018, Nr. 35285/16, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-182241> (30.08.2021), Rn. 39.

191 EGMR, *Vajnai*, aaO. (Fn. 5), Rn. 49 und 57; EGMR, *Nix*, aaO. (Fn. 14), Rn. 47 und 56.

192 Zum Text des § 86 a StGB siehe <https://dejure.org/gesetze/StGB/86a.html> (30.08.2021).

193 EGMR, *Nix*, aaO (Fn. 14), Rn. 56.

Meinungsfreiheit und ihrer Bedeutung für demokratische Staaten sind Einschränkungen nur in engen Grenzen zulässig. Verbote von nationalsozialistischen und faschistischen Symbolen müssen verhältnismäßig sein, die mögliche Mehrdeutigkeit von Symbolen angemessen berücksichtigen und angesichts der sozialen und historischen nationalen Besonderheiten des jeweiligen Vertragsstaats geboten sein. Sofern das öffentliche Zurschaustellen von nationalsozialistischen und faschistischen Symbolen in der Absicht erfolgt, die persönliche Billigung nationalsozialistischer Ideologie zum Ausdruck zu bringen oder für diese Ideologie zu werben, läge darin eine Meinungsäußerung, die außerhalb des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit im Sinne der AEMR, des IPbPR und der EMRK läge.

7. Die katholische Kirche in Kärnten (Diözese Gurk) und das Totenge- denken der Kroaten auf dem Blei- burger Feld

7.1. In iure¹⁹⁴

1. Gottesdienstliche und jurisdiktionelle Handlungen der katholischen Kirche sind geschützt durch Artikel I. des Konkordats vom 05. Juni 1933¹⁹⁵: „§ 1 – Die Republik Österreich sichert und gewährleistet der heiligen römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht und die freie und öffentliche Ausübung des Kultus. § 2 – Sie anerkennt das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen; sie wird die Ausübung dieses Rechts weder hindern noch erschweren.“ Diese Garantien entsprechen Art. 15 StGG und Art. 63 des Staatsvertrags von St. Germain.

2. Unter die genannten Vollzüge fallen nach dem Territorialprinzip auch öffentliche Gottesdienste und Handlungen durch anderssprachige katholische Gläubige, die ihrerseits der lokalen kirchlichen Ordnung unterworfen sind (cann. 13 §§ 1 u. 2 Nr. 2 CIC¹⁹⁶). Nach diesem Grundsatz kommt dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Diözese „alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtenamts erforderlich ist“ (can. 381 CIC), d. h. er hat Jurisdiktion über alles, was sich unter dem Titel „katholisch“ auf seinem Gebiet vollzieht. Alle katholischen Gläubigen, auch auswärtige Bischöfe und Priester sind an die von ihm erlassenen Normen und Weisungen gebunden. Selbst Kardinäle sind nur hinsichtlich ihrer Person, nicht aber in öffentlichen (gottesdienstlichen) Vollzügen ausgenommen. Damit trifft den Diözesanbischof in geistlicher Hinsicht allerdings auch eine gewisse „Fürsorgepflicht“ (vgl. can. 383 § 1 „sich ... um alle Gläubigen zu kümmern, die seiner Sorge anvertraut sind ... gleich welchen Alters, Standes oder Nation“).

194 Die kirchenrechtlichen Ausführungen wurden von Msgr. Dr. *Jakob Ibounig*, Offizial und Ordinariatskanzler der Katholischen Kirche in Kärnten, verfasst.

195 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934.

196 Codex des kanonischen Rechtes, https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html (30.08.2021).

3. „Grundrechte“ von Gläubigen darf der Diözesanbischof nicht willkürlich beschränken, dazu zählt auch das Recht auf Gottesdienst und Sakramente (cann. 213 und 214), die auch entsprechend geltend gemacht werden dürfen (can. 221 § 1). Dies freilich mit Rücksicht auf das Gemeinwohl der Kirche (can. 223 § 1). Rechtsbeschränkungen als (kanonische) Strafen dürfen nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt werden (can. 221 § 3). „Geistliche Amtsträger dürfen die Sakramente denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind“ (can. 843 § 1; vgl. Instruktion „Redemptionis sacramentum Nr. 91 vom 25.03.2004 in Anwendung auf die Eucharistie; vgl. auch cann. 912 ff).

4. Die Feier der Eucharistie ist an einem „geheiligten Ort zu vollziehen“, stehen dem zwingende Umstände entgegen, so muss die Feier an einem „geziemenden Ort“ stattfinden (can. 931).

5. Somit können die Disposition der TeilnehmerInnen und die öffentliche kirchliche Ordnung wie auch die Eignung („Würde“) des Ortes, an dem der Gottesdienst stattfinden soll, Abwägungen und Beschränkungen in der Ausübung von Grundrechten rechtfertigen.

6. Gegen Dekrete und Einzelfalls-Entscheidungen des Ortsbischofs sind Rechtsmittel möglich (Rekurs an die zuständige römische Kongregation).

7.2. In facta

1. Die nach Ende des Zweiten Weltkrieges nach Kärnten geflüchteten KroatInnen (Ustascha, Soldaten und auch Zivilpersonen, Angehörige) wurden von den britischen Militärbehörden an das neue jugoslawische Regime, somit an die PartisanInnenstreitkräfte, übergeben. Die Auslieferung betraf Soldaten, Kombattanten und auch viele ZivilistInnen, darunter Ustascha wie auch Nicht-Ustascha.¹⁹⁷

2. Auf jugoslawischem Staatsgebiet durfte sich hernach unter kommunistischem Regime niemand öffentlich der Getöteten erinnern, öffentliches Gebet und Gedenken im Gottesdienst waren unmöglich. Das kommunistische Regime hatte die Religion aus der Öffentlichkeit verbannt, Bischöfe und Priester wurden in Schauprozessen vorgeführt und verurteilt.

Anders jenseits der jugoslawischen Grenze, auf österreichischem Gebiet: Bleiburg schien, wenn schon nicht als Ort der Verbrechen, so doch als Ausgangspunkt der Auslieferung

¹⁹⁷ Ausführlich dazu Kapitel 2.5.

als Gedenkstätte geeignet und war überdies dem Zugriff des jugoslawischen Regimes entzogen. So wurde von 1952 an ein Totengedenken veranstaltet.¹⁹⁸

3. Bleiburg ist kirchlich Jurisdiktionsgebiet der Diözese Gurk. Dem Gottesdienst im Umfeld des Loibacher Friedhofs, später auf dem durch *Ilija Abramović* angekauften Grundstück,¹⁹⁹ standen Priester vor, die außerhalb Jugoslawiens, z. T. als Geflohene, auf Diözesangebiet lebten. Daher bestand kein Grund, eigens um bischöfliche Genehmigung anzusuchen; diese war durch die allgemeine Zelebrationserlaubnis gegeben. Das Gedenken behielt einen zeitlich und lokal improvisierten Charakter und blieb für die örtliche Bevölkerung insgesamt unter der Wahrnehmungsschwelle.

Als 1975 auf dem in kirchlichem Eigentum stehenden Friedhof Loibach ein Denkmal für einen getöteten kroatischen Offizier errichtet werden sollte, wurde das Bischöfliche Ordinariat in Klagenfurt informiert. Dieses gab die Anweisung, dass die beabsichtigte, tendenziöse Inschrift auf dem Denkmal abzuändern und für die Anbringung des Wappens zudem die Zustimmung staatlicher Behörden einzuholen sei.

4. Das Zerbrechen des Staates Jugoslawien war – anders als in anderen Teilen Europas nach 1989 – begleitet von brutal ausgetragenen ethnischen Konflikten, in Kroatien begleitet von einer Rehabilitierung des Ustascha-Regimes. Die Opfer des Kommunismus von 1945 und danach wurden identifiziert mit den neuen Opfern des Unabhängigkeitskrieges 1991–1995 gegen Serbien. Dass KroatInnen in diesem Zeitraum selbst auch zu TäterInnen geworden waren, wurde verschwiegen. Die Opferrolle sowohl im Kommunismus als auch im Unabhängigkeitskrieg wurde Teil der kroatischen Identität.

Die Erinnerungsfeier in Bleiburg bedient diesen Opfermythos in religiösen Begriffen („Kreuzweg“) und hat für Außenstehende eine klare partei- und nationalpolitische Ausrichtung. Die Hl. Messe am Bleiburger Feld ist zugleich Teil eines politisch-nationalen Rituals geworden, das der selektiven Wahrnehmung und Deutung von Geschichte dient und an einer möglichst objektiven Wahrheitsfindung nicht mehr interessiert ist. Die Hl. Messe und die Betenden sind für manche Teilnehmenden Staffage. Die Erinnerung an die von PartisanInnen und KommunistInnen Ermordeten ermöglicht zudem die Verklärung der Toten des Krieges 1991–1995. So wird ein national gefälliges Geschichtsbild konstruiert und kollateral das Kroatien der Ustascha-Zeit in ein günstigeres Licht gerückt. Die Gedenkfeier am Bleiburger Feld erfuhr somit nach dem Zerfall Jugoslawiens eine Veränderung, die aber latent schon davor angelegt war.

Nun sind es auch nicht mehr die im Exil lebenden Priester, die der Messe auf dem Loibacher Feld vorstehen, sondern unter der Patronanz von staatlich-kroatischen Stellen

198 Zur Entwicklung der Bleiburger Gedenkveranstaltung siehe umfassend Kapitel 3.1.

199 Siehe Kapitel 5.

ergeht die Anfrage an die kroatische (und bosnische) Bischofskonferenz. Der Gottesdienst wird seitdem von einem Bischof geleitet, der für solche Zelebration der (zumindest vermuteten) Erlaubnis des Ortsbischofs bedarf (can. 390 CIC).

Fahnen, Uniformen und uniformähnliche Gewandungen prägen heute das Erscheinungsbild. Die Betenden mögen zahlenmäßig weiterhin erheblich und nicht minder charakteristisch sein, das äußerlich wahrnehmbare Bild ist jedoch von politischen Signalen geprägt, ihre Träger sind mehr als nur ein „Narrensaum“.²⁰⁰

5. Der in unmittelbarer Nähe zum Zelebrationsort aufgestellte Gedenkstein präsentiert in seiner Gestaltung und (im kroatischen Text) seiner Beschriftung über das Totengedenken hinaus eine bestimmte nationale Botschaft – und zwar in einer Weise, die eine Eignung des Ortes für eine Messfeier in Frage stellt.²⁰¹

7.3. Schlussfolgerungen und Ausblick

1. Für die Diözese Gurk ergab sich der Eindruck, die katholische Kirche in Kroatien habe nicht den Willen und wohl auch nicht die Kraft, sich aus dieser Instrumentalisierung zu befreien und eine eigene kirchliche Position zu vertreten.

2. Damit die katholische Kirche in Kärnten eine kirchliche Feier zu diesem Anlass befürworten und einem auswärtigen Bischof die Zelebration erlauben könnte, müsste der kirchliche Teil der Feier aus dem geschichtsverzerrenden, nationalpolitischen Kontext gelöst werden. Das wollte die Diözese Gurk mit den ihr möglichen Vorgaben unterstützen.

So wurde für die Feier im Jahr 2018 die Erlaubnis zur Zelebration der Hl. Messe an Auflagen gebunden, die vor allem das Umfeld der Feier betrafen: Politische Ansprachen sollten nicht mehr im gottesdienstlichen Kontext erfolgen; Fahnen, Abzeichen, Uniformen, aber auch der (gleichzeitige oder anschließende) Ausschank von Getränken und Speisen auf dem Gelände sollten nicht mehr erlaubt sein. Diese Begleiterscheinungen gehören nicht notwendig zum Gottesdienst (der selbst zu keinen Beanstandungen Anlass bot), sie bilden aber notorisch das „Biotop“ für Übertretungen nach staatlichem Recht.

3. Nach den Erfahrungen von 2018 wurde 2019 durch den Diözesanadministrator *Engelbert Guggenberger* (Jurisdiktionsträger während der Sedisvakanz) eine bischöfliche Zelebration nicht erlaubt und die entsprechende Anfrage vonseiten der Kroatischen Bischofskonferenz (Seelsorge für Auslandskroaten) abschlägig beantwortet.

200 Zur Bewertung aus versammlungsrechtlicher Sicht siehe insbesondere die Kapitel 4.3.1. und 4.3.2.

201 Siehe Kapitel 3.2.3.1.

Untersagt wurde – mit Blick auf Grundrechte von Gläubigen – nicht jede Art Gottesdienst, sondern im Grunde nur die Form einer bischöflichen Zelebration. Daher wurde 2019 der Gottesdienst von einem Priester geleitet und war liturgisch insgesamt einfacher gestaltet. Die Diözese Gurk wollte mit diesem Vorgehen ein Signal setzen, ohne das Anliegen, durch Gebet und Messe der Toten zu gedenken, völlig abzuweisen.

4. Vorbild für eine Neugestaltung der Feier könnte das jährliche Totengedenken der Slowenen auf dem Feld bei Viktring (Klagenfurt) sein.²⁰²

²⁰² Siehe Kapitel 8.2.

8. Alternativen

8.1. Alternative Gedenkveranstaltungen am In-situ-Ort der Massenmorde 1945²⁰³

Trotz regelmäßiger anderslautender Behauptungen töteten die Tito-PartisanInnen Ustascha und Domobranen nicht am Loibacher Feld bei Bleiburg, wo im Schloss eine Kapitulationsverhandlung mit den britischen Alliierten stattfand, sondern an zahlreichen anderen Orten auf Märschen zurück ins Landesinnere Jugoslawiens. Ein Teil der Fluchtkolonnen schaffte es gar nicht bis zur österreichischen Grenze. Weil die im Exil lebenden Ustascha nach 1945 jedoch keinen Zugriff auf die Orte der Massenmorde im sozialistischen Jugoslawien hatten, konzentrierte sich das Gedenken seit den 1950ern auf das außerhalb Jugoslawiens liegende Bleiburg.

Vor allem Macelj an der kroatisch-slowenischen Grenze wird als möglicher Ersatz für den Gedenkort Bleiburg genannt. Dort barg die Staatliche Kommission des kroatischen Parlaments ab 1992 aus 23 Gruben 1.163 Leichen der im Mai und Juni 1945 von den PartisanInnen ohne Gerichtsverfahren Getöteten. Ihre Gebeine wurden in einem Grab über der Kirche beerdigt.²⁰⁴ Viele weitere Massengräber werden vermutet und im Mai 2020 begannen erneute Bemühungen um ihre Lokalisierung und Erforschung seitens des Ministeriums der Verteidiger Kroatiens.²⁰⁵ Die Gedenkstätte besteht aus drei großen Steintafeln neben einer kleinen Kirche. Zur Gedenkstätte selbst gelangt man über einen „Kreuzweg“, bestehend aus weißen Kreuzen und schwarzen Figuren.

203 Erstellt von *Ljiljana Radonić* für die ExpertInnengruppe Bleiburg im Jänner 2021.

204 <https://www.vecernji.hr/vijesti/macelj-gora-zlocina-410508> (30.08.2021).

205 <https://branielji.gov.hr/vijesti/terenska-istrazivanja-na-podrucju-opcine-djurmanec/3679> (30.08.2021).



Abb. 29: © <https://www.sjeverni.info/komemoracija-i-sveta-misa-u-maceljskoj-sumi-jenkac-bez-osude-svihzlocina-i-totalitarnih-rezima-nema-nam-buducnosti/> (30.08.2021)

2020 fanden aufgrund der Corona-Reisebeschränkungen Gedenkfeiern in Kroatien unter anderem in Macelj und bei der Keva-Grube (Kevina Jama) nahe Radošić bei Split statt. Während 2019 vor allem lokale VertreterInnen sowie Abgesandte der Premiers und Parlamentspräsidenten anwesend waren, legte 2020 der kroatische Premier *Andrej Plenković* am 15.05. in Macelj einen Kranz nieder.



Abb. 30: © <https://www.no-ustasa.at/allgemein/4166/nachbetrachtung-2020/> (24.09.2021)
(Premier Plenković bei der Kranzniederlegung)

Aufgrund der Pandemie und der Absage der Bleiburger Gedenkveranstaltung fanden 2020 auch an verschiedenen Nicht-in-situ-Orten, wo also keine Massengräber gefunden wurden, Gedenkveranstaltungen statt, etwa in Sarajevo und Zagreb.

8.2. Gemeinsame Gedenkveranstaltungen in Liescha

Auf dem Gebiet der Republik Slowenien werden einige hundert Massengräber mit Bezug zum Zweiten Weltkrieg vermutet,²⁰⁶ von denen bislang 241 (Stand Ende 2020) untersucht wurden.²⁰⁷ In diesen wurden auch bisher zumeist namentlich unbekannte ÖsterreicherInnen vergraben. In einem dieser Massengräber im slowenischen Liescha (Leše) werden unter den rund 700²⁰⁸ brutal Ermordeten auch 96 namentlich bekannte, aus Österreich verschleppte Menschen vermutet, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um jene überwiegend österreichischen (Kärntner) ZivilistInnen handeln dürfte, die nach Ende des Zweiten Weltkrieges auf Befehl der Abteilung für Staatsschutz (OZNA)²⁰⁹ als VerräterInnen bzw. Nazi-KollaborateurInnen festgenommen, nach Slowenien verbracht, zunächst dort inhaftiert und verhört und in der Folge exekutiert und im Wald verscharrt wurden.²¹⁰

An diesem Ort des Grauens hat sich ein Gedenken an die nach Kriegsende verschleppten und ermordeten Zivilpersonen und darüber hinaus an alle Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes etabliert. Nach dem Motto „*Statt Sühne zu fordern, zur Versöhnung aufrufen*“ nehmen am gemeinsamen Gedenken mittlerweile nicht nur VertreterInnen der Kärntner Konsensgruppe (Zentralverband slowenischer Organisationen, Kärntner Heimatdienst etc.), sondern auch VertreterInnen der Republik Österreich, des Landes Kärnten und der Republik Slowenien teil.²¹¹

206 Vgl. etwa <https://www.sn.at/politik/weltpolitik/slowenien-begraebt-opfer-aus-kommunistischem-massengrab-1016311> (30.08.2021).

207 Ferenc, Discovering cemeteries and piety, in: Slovenska sprava, Proceedings of the symposium on the occasion of the thirtieth anniversary of the reconciliation ceremony in Rog and on the centenary of the birth of Archbishop Dr. Alojzij[e] Šuštar on 24 June 2020 at the Slovenian Academy of Science (SAZU) (2021) 88.

208 <https://www.derstandard.at/story/1282979105851/massengrab-nahe-der-kaerntner-grenze-entdeckt> (30.08.2021).

209 Oddelek za zaščito naroda; vgl. zur Gründung, zum Aufbau und zur Funktion etwa *Wörtsdörfer*, Krisenherd Adria 1915–1955 (2004) S. 454 ff.

210 Vgl. *Karner/Hartl*, Die Verschleppung von Kärntnern 1945 durch jugoslawische Partisanen, in *Karner* (Hrsg.) Kärnten und die nationale Frage, Band 1 (2005) S. 57 f.

211 <https://khd.at/wp-content/uploads/2020/07/Liescha-31.-Mai-2019-Pressmitteilung-.pdf> (30.08.2021).

9. Zusammenfassung/Ergebnis

Ausgehend von zwei Entschlüssen des Nationalrates, in denen der Bundesminister für Inneres zu einer Evaluierung der Symbole-Bezeichnungs-Verordnung hinsichtlich Symbolen der Ustascha-Gruppierungen und die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, zur Prüfung aller Möglichkeiten, die Feier im Gedenken an das „Massaker von Bleiburg“ rechtskonform zu untersagen, aufgefordert wurde, ist die über Auftrag des Bundesministers für Inneres eingerichtete multidisziplinäre ExpertInnengruppe zu folgendem Ergebnis gekommen:

9.1. Geschichte

Da es sich bei der Veranstaltung am Loibacher Feld um ein Gedenken handelt, war es notwendig, in der Geschichte einen Blick zurück zu machen. Dabei wurde die Rolle Kroatiens in der Zeit von 1939 bis 1949 einer eingehenderen Betrachtung unterzogen und die Ereignisse, die den eigentlichen historischen Hintergrund der Gedenkveranstaltung bilden, genauer dargestellt.

Mit der Machtergreifung der Ustascha wollte diese mit Massenmord an SerbInnen, Juden und Jüdinnen, Roma und Romnia, sowie Sinti und Sintizze eine äußerst heterogene Gesellschaft ethnisch homogenisieren. Ausgegangen wurde von der Vorstellung einer kroatischen Nation, der KroatInnen sowie bosnische Muslime und Muslime angehörten. Die Gewalt gegen Jüdinnen und Juden wurde von Deutschland angetrieben, wobei die überwiegende Mehrheit von den Ustascha im Land ermordet wurde.

1944 gelangten die Balkanstaaten, mit Ausnahme Griechenlands, unter kommunistische Herrschaft. Die kommunistische Machtergreifung war mit extremer Gewalt verbunden, die Hunderttausende das Leben kostete oder sie in die Flucht trieb. Bis in die Gegenwart präsent ist der Massenmord jugoslawischer PartisanInnen an mindestens rund 60.000, insbesondere kroatischen und slowenischen Soldaten und Paramilitärs sowie mit diesen fliehenden ZivilistInnen. Sie mussten sich der Volksbefreiungsarmee bedingungslos ergeben. Frauen und Kinder wurden zumeist in den ersten Tagen nach Hause entlassen. Höhere Offiziere wurde vor ein Militärgericht gestellt und großteils zum Tode verurteilt. Soldaten und Angehörige von Ustascha-Verbänden wurden ohne Gerichtsverfahren massenhaft in nahegelegenen Hinrichtungsstätten liquidiert (was als „Massaker von Bleiburg“ und „Kreuzweg“ bezeichnet wurde). Die Zahl der getöteten Soldaten und ZivilistInnen ist schwer zu ermitteln, weil sie in der kroatischen Emigration übertrieben und in der sozialistischen Literatur entweder verschwiegen oder insbesondere in Bezug auf die flüchtende Zivilbevölkerung untertrieben wurde.

Die mit Bleiburg assoziierten Ereignisse bildeten den Kern der Identität der „politischen Emigration“. Der sogenannte Bleiburger Ehrenzug sollte die Erinnerung an die „unschuldigen Opfer des kommunistischen Terrors“ wachhalten. Initiiert und getragen wurden die Gedenkveranstaltungen von in Österreich ansässigen ehemaligen Ustascha-FunktionärInnen und -AnhängernInnen, die in ein breites Netzwerk von pro-faschistischen Vereinen und Dachverbänden unter der Leitung von *Ante Pavelić* eingebunden waren. Beginnend mit einem Allerseelengedenken im Jahre 1952 entwickelten sich die später Mitte Mai abgehaltenen Gedenkfeiern zu Kundgebungen mit faschistisch-rechtsextremem Hintergrund. Dies fand auch seinen Niederschlag in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Strafverfahren.

9.2. Untersagung

Vor dem Hintergrund der auf Verfassungsebene stehenden Bestimmungen der EMRK, des Staatsgrundgesetzes und des Bundesverfassungsgesetzes konzentrierten sich die Überlegungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung vor allem auf das Versammlungsgesetz, das Symbole-Gesetz und die dazu gehörige Symbole-BezeichnungV sowie das Verbotsgesetz und das Abzeichengesetz.

Da die Veranstaltung von einem Allerseelengedenken ausging und auch bis in die jüngste Vergangenheit kirchliche Elemente beinhaltete, war zunächst zu prüfen, ob diese Veranstaltung unter den Ausnahmetatbestand des § 5 VersG – insbesondere wegen eines gesetzlich gestatteten Kultus in der hergebrachten Art – fällt. Das Treffen gliederte sich in drei, vom Veranstalter als „Totengedenken am Friedhof“, als „Prozession“ und als „Messfeier“ bezeichnete Teile. Schon am Friedhof wurden Transparente mitgetragen und zur Schau gestellt, die mit einem Totengedenken in der herkömmlichen Form nichts gemein hatten. Dies setzte sich bei der „Prozession“, der Bewegung des Zuges vom Friedhof auf das Loibacher Feld, fort. Die Messe enthielt neben den sonst bei einer solchen Zeremonie üblichen Teilen auch politische Reden und wurde an einem Ort abgehalten, auf dem ein Gedenkstein steht, der zu Ehren einer Armee eines faschistischen Regimes errichtet worden war.

Für die Annahme des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes ist das Gesamtgeschehen im Rahmen eines solchen Zusammentreffens zu beurteilen. Dabei kommt es neben der Person des Veranstalters in erster Linie darauf an, ob diese Versammlungen am Friedhof, die Bewegungen des Zuges zum Loibacher Feld und die Messen als Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus in der hergebrachten Art stattfinden. Auf Grund der beschriebenen Umstände war jedenfalls von einer gemischten Veranstaltung auszugehen, die nur dann die Anwendung des Ausnahmetatbestandes begründen hätten können, wenn die nicht zur herkömmlichen Art der Durchführung zu zählenden Elemente eine

völlig untergeordnete Rolle gespielt hätten. Davon kann aber nicht ausgegangen werden. Sohin sind die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vollinhaltlich anzuwenden.

Nicht nur, dass sich in den vorangegangenen Jahren immer wieder Vorfälle mit nationalsozialistischer Wiederbetätigung ereigneten und schon deshalb vor dem Hintergrund einschlägiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Untersagung in Betracht zu ziehen wäre, wurde mit den begleitenden Aktionen eines faschistischen Regimes gedacht, sodass der im Verfassungsrang stehende Art. 9 des Österreichischen Staatsvertrages in seiner Gesamtheit zum Tragen kommt. Österreich hat sich damit gegenüber seinen Vertragspartnern verpflichtet, sich nicht nur gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung einzusetzen, sondern generell gegen alle Formen des Faschismus. Würde die Republik das nicht tun, machte sie sich gegenüber den Vertragsparteien des Österreichischen Staatsvertrages völkerrechtlich verantwortlich. Durch die Inschriften auf den Gedenksteinen, den mitgeführten Transparenten und Abzeichen sowie den gehaltenen Ansprachen kommt zum Ausdruck, dass hier ein Regime und seine Vertreter geehrt werden, die ein faschistisches Gewaltregime errichtet hatten und mit den Nationalsozialisten kollaborierten.

Im Ergebnis kommt die ExpertInnengruppe daher zum Schluss, dass eine Versammlung in der Art, wie sie insbesondere in den Jahren 2019 und davor stattfand, in Hinkunft zu untersagen ist.

Die verwendeten Abzeichen und Symbole sind nach dem Symbole-Gesetz und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung sowie dem Verbotsgesetz 1947 und dem Abzeichengesetz zu beurteilen. Soweit die Entschließungen des Nationalrates auf die Symbole-BezeichnungsV abstellen, ist auf das durchgeführte Begutachtungsverfahren und die Neufassung der Verordnung zu verweisen. Das mit Weiß beginnende Wappenschild ist den nach dem Abzeichengesetz verbotenen Abzeichen zuzurechnen, da es von der 13. SS-Division ‚Handschar‘ verwendet wurde und somit einen Bezug zum Nationalsozialismus aufweist.

Schlussbemerkung

Auch wenn eine Veranstaltung, wie sie insbesondere in den Jahren vor 2020 abgehalten wurde, in Hinkunft als Versammlung zu untersagen wäre, schließt das nicht aus, dass es dennoch zu einem Totengedenken kommen kann. Vonseiten der ExpertInnengruppe ist ausdrücklich zu betonen, dass sie sich nicht gegen ein Totengedenken oder eine katholische Messe ausspricht.

Beispiele für neutrale Totengedenken, bei denen es nicht um die Würdigung eines faschistischen und mit den Grundwerten einer demokratischen, liberalen und rechtstaatlichen

Gesellschaft unvereinbaren Gedankengutes, sondern um ein Gedenken an alle Opfer von Krieg, Gewalt, Faschismus und Vertreibung geht, lassen sich – wie gezeigt – finden. Die ExpertInnengruppe weist darauf hin, dass der Gedenkstein am Loibacher Feld in seiner derzeitigen Form einem tatsächlich unbelasteten Gedenken entgegensteht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Initiative der Gemeinde Bleiburg, sich im Herbst 2021 Rahmen der Bleiburger Dialogtage²¹² dieses Themas anzunehmen, hinzuweisen.

Die Überlegungen der ExpertInnengruppe mit Blick auf die Verpflichtungen Österreichs aus dem Österreichischen Staatsvertrag haben auch gezeigt, dass eine gesetzliche Klarstellung, dass sich Österreich nicht nur deutlich gegen den Nationalsozialismus, sondern auch dezidiert gegen jede Art von Faschismus ausspricht, angezeigt wäre.

212 <https://bleiburger-dialogtage.at/> (30.08.2021).

Literaturverzeichnis

- Adriano/Cingolani*, Nationalism and Terror, Ante Pavelić and Ustasha Terrorism from Fascism to the Cold War, (2018).
- Agte*, Europas Freiwillige der Waffen-SS, (2000).
- Berka/Binder/Kneihls*, Die Grundrechte², (2019).
- Bernwald*, Muslime in der Waffen-SS: Erinnerungen an die bosnische Division Handzar 1943–1945, (2012).
- Božić*, Kroaten in Wien: Ethnizität einer Immigrantengemeinschaft. Dissertation an der Universität Wien, (1998).
- Bundesamt für Verfassungsschutz* (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht (bis 1982: Verfassungsschutz. Linksextremismus, deutscher linksextremistischer Terrorismus, Rechtsextremismus, sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern, Spionageabwehr).
- CIA*, Yugoslav emigre extremists, Memorandum vom 29. Mai. 1980.
- Clarkson*, Fragmented Fatherland. Immigration and Cold War Conflict in the Federal Republic of Germany, 1945–1980, Monographs in German History Vol. 34, (2013).
- Dietrich*, Der Bleiburger Opfermythos, in: Zeitgeschichte 05/2008, S. 298–317.
- Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht³, (2015).
- Ferenc*, Discovering cemeteries and piety, in: Slovenska sprava, Proceedings of the symposium on the occasion of the thirtieth anniversary of the reconciliation ceremony in Rog and on the centenary of the birth of Archbishop Dr. Alojzije Šuštar on 24 June 2020 at the Slovenian Academy of Science (SAZU), (2021).
- Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar³, (2009).
- Gall*, Österreichische Wappenkunde², (1992).
- Giese*, Versammlungsrecht, in: Bachmann et al. [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht¹², (2018) 119.
- Glenny*, The Fall of Yugoslavia, (1966).
- Goldstein*, Hrvatska 1918–2008, (2008).
- Grahek*, Bleiburg i Križni put u hrvatskim udžbenicima povijesti, in: Fleck/Graovac (Hrsg.), Dijalog povjesničara – istoričara 9, Zagreb 2005, S. 641–663.
- Jakir*, The Challenge of Dealing with a Difficult Past in Croatia / Izazov bavljenja problematičnom prošlošću u Hrvatskoj / Výzva riešenia zložitej minulost v Chorvátsku, in: Homza/Holjevac (Hrsg.) Studia Carpathico-Adriatica, Band I. The Slovaks and the Croats on their Way to Independence: History and Perspectives, (2020).
- Hockenos*, Homeland Calling. Exile Patriotism and the Balkan War, (2003).
- Janke/Sim*, Guerilla and terrorist organisations. A world directory and bibliography, (1983).
- Jurčević/Esih/Vukušić*, Klub hrvatskih povratnika iz iseljništva, (2005).
- Kaltenegger*, Totenkopf & Edelweiss, (2008).

- Karner/Hartl*, Die Verschleppung von Kärntnern 1945 durch jugoslawische Partisanen, in Karner (Hrsg.) Kärnten und die nationale Frage, Band 1: Karner/Moritsch (†) (Hrsg.), Aussiedlung – Verschleppung – nationaler Kampf, (2005).
- Klein*, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz nach dem IPbpr, MenschenRechtsmagazin 13/1 (2008).
- Klietmann*, Die Waffen-SS. Eine Dokumentation, (1965).
- Kronauer*, „Grüß uns den Ante Pavelić!“. Nationalismus und „Ustaša“-Verherrlichung in Kroatien. In: LOTTA, Antifaschistische Zeitung aus NRW, Rheinland-Pfalz und Hessen, Nr. 76. Online: www.lotta-magazin.de/ausgabe/76/gr-uns-den-ante-paveli.
- Kreutzer*, Za dom spremni: Für die Heimat bereit. In: Der Rechte Rand, 09–10/1992.
- Lässig*, § 3g Verbotsg, in Höpfl/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar², (2015).
- Lichtenwagner*, Abzeichengesetz – „Kleines Verbotsgesetz“ verschollen im Verwaltungsstrafrecht? in: Juridikum – Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft, 2/2017.
- Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹, (2015).
- Nielsen*, Yugoslavia and Political Assassinations: The History and Legacy of Tito's Campaign Against the Emigrés. Bloomsbury Publishing, E-book, (2020).
- Pavlaković/Brentin/Pauković*, The Controversial Commemoration: Transnational Approaches to Remembering Bleiburg, in: Croatian Political Science Review, Vol. 55, No. 2 (2018).
- Pauković/Framing*, The Narrative About Communist Crimes in Croatia: Bleiburg and Jazovka, in: Pavlaković/Pauković (Hrsg.), Framing the Nation and Collective Identities Political Rituals and Cultural Memory of the Twentieth-Century Traumas in Croatia, (2019).
- Radonić*, Krieg um die Erinnerung. Kroatische Vergangenheitspolitik zwischen Revisionismus und europäischen Standards, (2010).
- Radonić*, Commemorating Bleiburg – Croatia's Struggle with Historical Revisionism. In: Cultures of History Forum (11.06.2019).
- Rami*, § 1 MedienG, in Höpfl/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar², (2019).
- Schmitt*, Eine postimperiale Geschichte, (2019).
- Sensenig-Dabbous*, Von Metternich bis EU-Beitritt: Reichsfremde, Staatsfremde und Drittausländer, Immigration und Einwanderungspolitik in Oesterreich, in: Sensenig-Dabbous, E., John, M., Hahn, S. (eds.): Comprehensive Report on 150 Years of Migration to Austria from 1848 to 1998, (1998).
- Stein*, Geschichte der Waffen-SS, (1967).
- Stourzh*, Um Einheit und Freiheit, (1998).
- Sundhausen*, Zur Geschichte der Waffen-SS in Kroatien 1941–1945, in Bernath (Hrsg.), Südost-Forschungen, Nr. 30. (1971) S. 176–196.
- Tokić*, Avengers of Bleiburg: Émigré Politics, Discourses of Victimhood and Radical Separatism during the Cold War. In: Croatian Political Science Review, 02/2018, S. 71–88.
- Tomasevich*, War and Revolution in Yugoslavia, 1941–1945. Occupation and Collaboration, Stanford 2001

- Vukušić Bože, HRB Hrvatsko Revolucionarno Bratstvo: Rat prije rata, (2010).
- Waldmann, Exilkroaten in der Bundesrepublik, in: Doerdelmann (Hrsg.): Minderheiten in der Bundesrepublik, (1969).
- Waldrauch/Sohler, Migrantenorganisationen in der Großstadt. Entstehung, Strukturen und Aktivitäten am Beispiel Wien, (2004).
- Wieshaider, Glosse zu VfGH 04.12.1999, B 1518/98, B 1519/98 (Erkenntnis) in öarr 2000, S. 276.
- Williamson, The Waffen-SS (3). 11. to 23. Division, (2012).
- Winkler, Grundfragen und aktuelle Probleme der Versammlungsfreiheit, in Winkler (Hrsg.), Studien zum Verfassungsrecht 185, (1991).
- Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages, Sachstand WD 2 – 3000 – 083/19.
- Wörsdörfer, Krisenherd Adria 1915–1955, (2004).

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
AB	Ausschussbericht
Abb.	Abbildung
Abl.	Amtsblatt
Abt.	Abteilung
AdR	Archiv der Republik
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (Wv)
Beschl	Beschluss
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (Wv)
BVG	Bundesverfassungsgesetz
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
can(n).	canon(es) (einzelner Rechtssatz des Codes Iuris Canonici)
CIC	Codex Iuris Canonici (Kodex des kanonischen Rechts)
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
Dr./in	Doktor/in
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958
EBRV	erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EUJS	European Union of Jewish Students
EZ	Einlagezahl
ff.	fortfolgende
FN	Fußnote
gg.	gegen
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GL	Gruppenleiter
GP	Gesetzgebungsperiode

HDO	Hrvatski demokratski odbor (Ustascha-Nachfolgeorganisation)
HDZ	Hrvatska Demokratska Zajednica (Kroatische Demokratische Union)
HDV	Hrvatsko državno vodstvo (Kroatische Staatsführung)
HNO	Hrvatski narodni otpor (1955 gegründete Ustascha-Nachfolgeorganisation)
HNO	Hrvatski narodni odbor (1950 gegründete Ustascha-Nachfolgeorganisation)
HOP	Hrvatski oslobodilački pokret (Ustascha-Nachfolgeorganisation)
HOS	Hrvatske oružane snage (Kroatische Streitkräfte)
HPA	Hrvatska Pravaška Akcija (Ustascha-Nachfolgeorganisation)
HRB	Hrvatsko revolucionarno bratstvo (Ustascha-Nachfolgeorganisation)
Hrsg.	Herausgeber
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
JÖH	Jüdische österreichische Hochschülerschaft
K-GVG 1994	Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. 104/1994
K-GVG 2002	Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. 9/2004
KHD	Kärntner Heimatdienst
KSŠŠD	Klub slovenskih študentk in študentov na Dunaju (Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien)
KZ	Konzentrationslager
LAD	Landesamtsdirektor
LGBl.	Landesgesetzblatt
LPD/in	Landespolizeidirektion, Landespolizeidirektorin
Mag./a	Magister/Magistra
Msgr.	Monsignore
mwN	mit weiteren Nachweisen
NDH	Nezavisna država Hrvatska (unabhängiger Staat Kroatien)
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Ö1	Österreich 1 (Radionetzwerk)
öarr	österreichisches Archiv für recht & religion
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
OZNA	Oddelek za zaščito naroda (Abteilung für Staatsschutz)
PBV	Počasni bleiburški vod (Bleiburger Ehrenzug)
Pdin	Privatdozentin
ProvNV	Provisorische Nationalversammlung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer

RV	Regierungsvorlage
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
SA	Sturmabteilung
SC/in	Sektionschef/in
SID	Sicherheitsdirektion
Slg.	Sammlung
SOHDE	Središnji Odbor Hrvatskih Društava Europe (militärische Abspaltung der Ustascha)
StGB	Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz, RGrBl. 1867/142
stRsp	ständige Rechtsprechung
SS	Schutzstaffel
StV./stv.	Stellvertreter/stellvertretend
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor
VD	Verfassungsdienst
VersG	Versammlungsgesetz, BGBl. 1953/98 (WV)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VfSlg.	Sammlung der wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z. B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister

